

Mitversichert gelten innerhalb der Deckungssumme der Betriebshaftpflicht insbesondere:

(der genaue Deckungsumfang ergibt sich aus den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen BBR A 31)

- 1 alle unselbständigen Betriebsstätten im Inland
- 1 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
- 1 Produktrisiko für hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- 1 Vermietung von Gebäuden- und Grundstücksteilen
- 1 Subunternehmerbeauftragung
- 1 Versehensklausel
- 1 Nachhaftung 5 Jahre
- 1 Auslandsschäden: Geschäftsreisen, Teilnahmen an Ausstellungen und Messen, indirekte Exporte, direkte Exporte (ohne USA/CAN)
- 1 Tätigkeitsschäden bis EUR 3 Mio.
- 1 Be- und Entladeschäden
- 1 Leitungsschäden
- 1 Schäden durch Überschwemmung
- 1 Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln/ Codekarten bis EUR 50.000
- 1 Mangelbeseitigungsnebenkosten im Baunebengewerbe
- 1 Abwasserschäden
- 1 Bauherrenrisiko
- 1 Vorsorgeversicherung
- 1 Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Anhänger (nicht zulassungspflichtig)
- 1 Internetrisiko
- 1 Fehlen vereinbarter Eigenschaften
- 1 Belegschafts- und Besucherhabe im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht
- 1 Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen
- 1 Mietsachschäden an Räumen und/oder Gebäuden
- 1 Mietsachschäden an fremden, beweglichen Sachen und/ oder gemieteten geliehenen Arbeitsmaschinen/ -geräten bis EUR 75.000/
SB EUR 500
- 1 Senkungsschäden und Erdrutschungen
- 1 Umwelthaftpflicht-Basisdeckung, Deckungssumme EUR 2 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Besondere Vereinbarungen: Sachschäden Selbstbeteiligung EUR 250,-

Bedingungen/ Vertragsgrundlage: AHB 09/16 und BBR A 31 der Hamburger Versicherungs-Service AG

Der Vertrag kann per Mail, Fax oder Post in Auftrag gegeben werden.

Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung der HVS AG und VDMV GmbH

Die nachfolgend genannten besonderen Vereinbarungen gelten in Verbindung mit dem Vertragsabschluss einer Elektronikversicherung der Hamburger Versicherung Service AG (PF 105340, 20036 HH) über die Fa. Versorgungswerk der Deutschen Medien- und Veranstaltungswirtschaft GmbH.

Teil A

Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung

1. Versicherungsumfang

Den Einzelversicherungsscheinen liegen folgende Bedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) –Fassung Januar

2008-; Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung der HVS AG. Im

Einzelfall können für die jeweilige Anmeldung zusätzliche Klauseln vereinbart werden.

In Abänderung des § 4 b gilt: Sollten vom Hersteller keine Ersatzteile mehr bezogen werden

können, Ersatzteilbeschaffung aber auf dem Gebrauchtmart möglich sein, so werden die Kosten

für die gebrauchten Ersatzteile erstattet. Im Totalschadenfall wird der Wiederbeschaffungswert von

Geräten gleicher Art und Güte ersetzt (Gebrauchtmart).

Es handelt sich um eine Neuwert - und keine Zeitwertversicherung.

Mobiliar, welches nicht elektronisch betrieben wird (z.B. Bühnenteile, Traversen) und

Technisches Zubehör (Cases, Stative) gelten (sofern in der Inventarliste preislich aufgeführt) als mitversichert.

Mitversichert gilt das Transportrisiko innerhalb Europas; bei Veranstaltungen im Freien oder in Zelten

setzt der Versicherer voraus, dass die versicherten Sachen gegen Umwelteinflüsse ordnungsgemäß

geschützt werden.

2. Unterschlagung

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass durch die in der Versicherung einbezogenen Personen und

Repräsentanten versicherte Geräte unterschlagen und für den Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten

nicht wieder sichergestellt werden. Maßgebend für den Beginn der Dreimonatsfrist sind der Eingang der

Schadenmeldung beim Versicherer und der Eingang der Strafanzeige bei der Strafverfolgungsbehörde, und zwar der Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Anzeige.

Zu den Mitversicherten gehören Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer, soweit sie nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland ihren Firmen- bzw. Wohnsitz haben. Eine Veruntreuung liegt vor, wenn sich Personen einer qualifizierten Unterschlagung gemäß § 246 StGB schuldig machen, d.h. sich ihnen anvertraute und im Versicherungsvertrag bezeichnete Geräte rechtswidrig zueignen.

3. Geltungsbereich: geografisches Europa inkl. Schweiz; Deckungserweiterungen sind auf Anfrage gegen einen Prämienzuschlag möglich

4. Generell nicht versichert: Mobiltelefone, Werkzeug

5. Ausschlüsse bei Instrumenten: Nicht versichert und somit im Schadenfall ausgeschlossen sind Saiten, Mundstücke, Ventile, Bespannung von Klang- und Resonanzkörpern sowie sonstige Teile, die üblicherweise einem erhöhten Verschleiß unterliegen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht bei Schäden durch Feuer.

6. Gesonderte Selbstbeteiligung: Die erhöhte Selbstbeteiligung für Schäden durch einfachen Diebstahl, sowie Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, sowie bei Unterschlagung wird wie folgt gefasst.

In den vorgenannten Fällen gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 25% des Schadens; mindestens € 500,- (beachte vertragliche SB); jedoch höchstens € 5.000,-.

Lediglich bei Diebstahl aus Kraftfahrzeugen in der Nachtzeit gilt eine Höchstgrenze für die Eigenbeteiligung in Höhe von € 15.000,-, soweit das Fahrzeug nicht mit einer Alarmanlage ausgestattet war.

7. Transportrisiko: Die versicherten Geräte sind zum Be- und Entladen, sowie für den Transport durch eine geeignete Verpackung gegen Stoß, Sturz- und Erschütterungsschäden zu schützen. Schäden durch grobfahrlässig unterlassene geeignete Verpackungen sind nicht mitversichert.

8. Bild- und Tonträger: Sind Wiederherstellungskosten von Daten/-trägern bis € 50.000,- maximal in Abänderung der ABE mitversichert, so gelten Schäden durch Zerkratzen, versehentliches Löschen oder Überspielen nicht mitversichert.

9. Vorsorgeversicherung: Für während des Versicherungsjahres eingetretene Veränderungen gilt rückwirkend ab Anschaffungsdatum Versicherungsschutz bis zur Höhe von 10% der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens bei der Hauptfälligkeit des Vertrages eine aktuelle Teileliste einzureichen.

10. Subsidiarität: Sofern aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung verlangt werden kann (z.B. Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers), gehen diese Verträge dieser Elektronikversicherung vor.

Die Elektronikversicherung tritt in Vorleistung gegen eine Abtretung der Ansprüche aus anderen Verträgen.

Ist der Versicherungsumfang dieser Elektronikversicherung weitergehend als der einer in Satz 1 genannten Versicherung, so gilt diese Erweiterung automatisch mitversichert.

11. Sachen mit Geldinhalt oder geldwerter Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerter Inhalt (z.B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

12. Reparatur durch den Versicherungsnehmer

Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen kann der Versicherungsnehmer auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten, höchstens jedoch den dafür vereinbarten Betrag.

13. Zumietungen

(sofern Mitversicherung in einer separaten Position zum Vertrags beantragt) Der Versicherer leistet Entschädigung für fremdes technisches Equipment und nicht elektronisches Equipment, welches für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Messen, Kongresse, Tagungen, Konzerte und Feste angemietet wurde und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Zumietungen sind bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Entschädigung wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung erlangt werden kann.

Teil B

Betriebsunterbrechungsversicherung

Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung ABEBU2008

(gelten nur, soweit Betriebsunterbrechung mitversichert ist und wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen wird)

1. Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Schadens, der nach ABE entschädigungspflichtig ist, unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen Ertragsausfall in Höhe der versicherten Summe.

2. Mehrkosten

Sind alle Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem entschädigungspflichtigen Schaden von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.

3. Ertragsausfall

Sind der Betriebsgewinn und die umsatzunabhängigen Kosten in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhandengekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

4. Ausschlüsse

Der Versicherer haftet nicht für den Ertragsausfall durch Schäden an nicht versicherten Sachen.

5. Ausschluss bei Vergrößerung des Schadens

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird, durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen; durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung gerechnet werden muss; durch Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen; durch den Umstand, dass beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden; weil der Versicherungsnehmer infolge der fehlenden technischen Einsatzmöglichkeit von versicherten Sachen oder eines Schadens an Gebäuden oder Gebäudeteilen beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Daten nicht wiederherstellen oder wiederbeschaffen kann; weil Programme nicht wiederbeschafft werden können; weil dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter oder abhandengekommener Daten und Programme nicht genügend Kapital zur Verfügung steht.

6. Haftzeit

Der Versicherer haftet für den Ertragsausfall, der innerhalb einer Haftzeit von drei Monaten - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart gilt - entsteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt von dem an versicherte Mehrkosten entstehen oder mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

7. Versicherungssumme/Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe der vereinbarten Summe auf Erstes Risiko. Abweichend von § 56 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung. Bei der Feststellung der Mehrkosten und des Ertragsausfalls sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.

8. Selbstbehalt

Der ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt von 2 Tagen gekürzt.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ergänzend hat der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall jeden Sachschaden, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige des Versicherers gegenüber fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen. Schäden durch Abhandenkommen, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen; den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen; einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten; dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, etc. über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahrs und der drei Vorjahre zu gewähren.

Kronenstraße 14
30161 Hannover
Tel.: 0511/3365299-0
Fax: 0511/3365299-9
info@vdmv.de

Versicherungsumfang Rechtsschutz DJ-ALLIANZ:
(ohne allgemeinen Vertragsrechtsschutz)

Jahresbeitrag: 42,- € inkl. 19% Versicherungssteuer

A. Teilausschnittsdeckung Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich
Tätige §24 ARB/2012

Versichert ist eine Teilausschnittsdeckung aus § 24 ARB/2012 für natürliche Personen in ihrer
Funktion als freiberuflich / selbständig / gewerblich Tätige mit den Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz gem. §2 a AUXILIAa ARB/2012
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gem. §2 e AUXILIA ARB/2012
- Sozialgerichts-Rechtsschutz gem. §2 f AUXILIA ARB/2012
- Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten gem. § 2 g bb) AUXILIA ARB/2012

B: Spezial-Straf-Rechtsschutz gem. Sonderbedingungen SSR/2012

Versichert ist der Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen
SSR/2012 für die Tätigkeit des DJs.

Versicherungsschutz besteht für

Die Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften
des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts,
die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren sowie
die Beistandsleistung (Zeugenbeistand),
die Firmenstellungnahme und für
den Beistand im Verwaltungsrecht.

Kostenschutz besteht u.a. auch für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten und privat in
Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, soweit diese für die Verteidigung
erforderlich sind, im Rahmen der bedingungsgemäßen Höchstentschädigungsgrenzen.

Selbstbeteiligung
EUR 250,- je Schadenfall

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Betrieben des Bauhauptgewerbes

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die vereinbarten Versicherungsbedingungen und Klauseln sind im Versicherungsschein bzw. Angebot beschrieben.

Hier geht es zu den jeweiligen Bedingungen:

(per Klick auf das jeweilige Feld gelangen Sie zu den entsprechenden Bedingungen und Klauseln)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Produkten freut uns sehr. Die

Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR),
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist hiermit auch immer die weibliche Bezeichnung gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihr



Das Inhaltverzeichnis

	Seite
Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	7
Merkblatt zur Datenverarbeitung	18
BBR 31- Bauhauptgewerbe	20

Produktinformationsblatt zur Haftpflichtversicherung für Unternehmerkunden

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Haftpflichtversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen

- Vorschlag Haftpflichtversicherung
- Antrag zur Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)
- Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Art der Versicherung

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um unsere Haftpflichtversicherung.

Es gibt verschiedene Arten einer Haftpflichtversicherung, je nachdem, in welcher Eigenschaft oder für welchen Zweck Sie den Versicherungsschutz benötigen (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung, Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung, Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen).

Um welche Art der Haftpflichtversicherung es sich in Ihrem konkreten Fall handelt, entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein.

Versicherte Risiken

Mit dem Begriff Haftpflicht bezeichnet man die Verpflichtung zum Schadensersatz. Diese Verpflichtung ergibt sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, in denen geregelt ist, dass jemand, der einem anderen einen Schaden zufügt, diesen entsprechend zu ersetzen hat.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadensersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Das heißt, die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist: die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht; wenn eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht: die Wiedergutmachung des Schadens in Geld; wenn keine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht: die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche. Kommt es dann zu Rechtsstreitigkeiten, führt die für Sie als Ihr Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten.

Hinweis: Lehnt die HVS die Zahlung unberechtigter Ansprüche ab, heißt es oft, die Versicherung will nicht bezahlen. Bitte bedenken Sie, dass Sie (und somit auch Ihre Haftpflichtversicherung) solche Schadensersatzforderungen nicht bezahlen müssen, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich mit uns abzustimmen, bevor Sie gegenüber dem Anspruchsteller ein Schuldanerkenntnis abgeben oder eine Zahlung leisten. Denn sollten wir bei der Haftungsprüfung feststellen, dass Sie gesetzlich nicht zum Schadenersatz verpflichtet sind, würde von uns kein Ersatz geleistet.

Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse / -begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der AHB und BBR genannt. Hierzu einige Beispiele, für die kein Versicherungsschutz gewährt wird

- Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (d. h. Schäden, für die Sie nicht durch gesetzliche Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet sind)
- Schäden, die Sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Angehörigen oder im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen zufügen (z. B. Ehegatte, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes)
- Geldstrafen und Bußgelder (hierbei handelt es sich nicht um Haftpflichtansprüche).

Ansprüche aus Vertragserfüllung sind ebenfalls nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, da es sich dabei nicht um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt.

Der Beitrag richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Gegen einen Ratenzahlungszuschlags können unterjährige Zahlweisen vereinbart werden. Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie dem Vorschlag/Antrag.

Die jeweiligen Fälligkeiten und den Zahlungszeitraum entnehmen Sie ebenfalls dem Vorschlag/ Antrag

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung der AHB.

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen

Ihre Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden.

Sofern Sie uns eine Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren) erteilen, gilt Ihre Zahlung jeweils als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum angegebenen Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung der AHB.

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Schäden

- die Sie absichtlich herbeiführen (Vorsatz)
- die Sie selbst erleiden (Eigenschäden)
- die Sie durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Luft-/Raum- oder Wasserfahrzeuges herbeiführen, weil es dafür spezielle Haftpflichtversicherungen gibt, z. B. die Kfz-Haftpflichtversicherung, die jeder Halter eines Kraftfahrzeuges abschließen muss.
- Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
- Schäden und Mängel an Sachen und Arbeiten, die Sie als Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert haben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie der Ziffer 7 Ausschlüsse der AHB sowie den BBR.

Pflichten (Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns, je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Obliegenheiten des Versicherungsnehmers der AHB.

• bei Vertragsabschluss

Prüfen Sie genau, welchen Haftpflicht-Risiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von uns beraten. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

• während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten

Melden Sie uns neue Risiken, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. Anschaffung eines Hundes, Bau eines Hauses, Eröffnung eines Betriebes

Melden Sie uns Erhöhungen und Erweiterungen Ihres Risikos, z.B. Aufnahme eines weiteren Geschäftszweiges, Veränderungen im Produktionsprogramm

bei Eintritt des Versicherungsfalles

Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind insbesondere Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen, uns alle zur Prüfung des Schaden- / Leistungsfalles notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Beispiele für weitere Pflichten:

Erheben Sie sofort Widerspruch gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid. Informieren Sie uns unverzüglich von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein. Zeigen Sie uns auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Beachten Sie hierzu auch den Abschnitt „Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen“.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung der AHB.

Hinweise zur Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet durch Kündigung oder Risikofortfall und in weiteren vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung der AHB.

Bei Verträgen mit festem Vertragsablauf endet der Vertrag automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Verkaufen Sie Ihr Unternehmen, geht die Haftpflichtversicherung auf den Käufer über. Er kann den Vertrag übernehmen oder entscheiden, ob er beendet wird. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung der AHB.

Allgemeine Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Ostangler Brandgilde VVaG	Allianz Versicherungs-AG	AXA Versicherung AG	Alte Leipziger Versicherung AG	ERGO Versicherung AG	Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Rechtsform	Aktiengesellschaft	VVaG	Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft
Registergericht	Amtsgericht Köln	Amtsgericht Flensburg	Amtsgericht München	Amtsgericht Köln	Amtsgericht Bad Homburg	Amtsgericht Düsseldorf	Amtsgericht Hamburg
Registernummer	HRB 21433	HRB 158 KA	HRB 75727	HRB 21298	HRB 1585	HRB 36466	HRB 7520
Postanschrift	50598 Köln	Flensburger Str.5, 24376 Kappeln	Königinstraße 28, 80802 München	Colonia-Allee 10-20 , 51067 Köln	Alte Leipziger : Platz 1, 61440 Oberursel	ERGO-Platz 2 40198 Düsseldorf	Admiralitätstraße 67 20459 Hamburg
Ladungsfähige Anschrift	Gothaer Allee 1, 50969 Köln	Flensburger Str.5, 24376 Kappeln	Königinstraße 28, 80802 München	Colonia-Allee 10-20 , 51067 Köln	Alte Leipziger : Platz 1, 61440 Oberursel	ERGO-Platz 2 40198 Düsseldorf	Admiralitätstraße 67 20459 Hamburg
Vertreten durch:	Vorstand: Thomas Bischof, (Vorsitzender) Oliver Brüll, Dr. Mathias Bühring-Uhle, Harald Ingo Epple), Michael Kurtenbach, Oliver Schoeller Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Werner Görg	Vorstand: Jens-Uwe Rohwer (Vorsitzender), Andreas Schmid Vorsitzender des Aufsichtsrats: Constantin Bennemann	Vorstand Frank Sommerfeld, (Vorsitzender) Katja de la Viña Jochen Haug Dr. Jan Malmendier Ulrike Zeiler Dr. Dirk Steingröver Dr. Dirk Vogler Dr. Rolf Wiswesser Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Klaus-Peter Röhlner	Vorstand Dr. Thilo Schumacher (Vorsitzender) Beate Heinisch Kai Kuklinski Dr. Stefan Lemke Dr. Nils Reich Dr. Marc Daniel Zimmermann Vorsitzender des Aufsichtsrats Antimo Perretta	Vorstand Kai Waldmann, Sven Waldschmidt Vorsitzender des Aufsichtsrats Christoph Bohn	Vorstand Mathias Scheuber (Vorsitzender) Dr. Christian Gründl Christian Molt Andrea Mondry Heiko Stüber Vorsitzende des Aufsichtsrats Dr. Clemens Muth	Vorstand Michael Busch, Jan Dirk Dallmer Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Christoph Lamby

Den Risikoträger/Versicherer Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag bzw. Versicherungsschein.

Identität eines Vertreters des Versicherers

• Name:	HVS Hamburger Versicherungs-Service AG
• Tätigkeit	Assecurateur / Versicherungsvertreter i.S.d. § 34 d Abs. 1 GewO
• Rechtsform	Aktiengesellschaft
• Registergericht	Amtsgericht Hamburg
• Registernummer	HRB 93675
• Steuernummer	46/710/03255
• Anschrift/Sitz	Sachsenfeld 2, 20097 Hamburg
• Vorstand	Thorsten Schmidt, Stefan Schröder, Dirk Speer

Die HVS Hamburger Versicherungs-Service AG ist durch, die im Versicherungsschein genannten, Versicherungsgesellschaften bevollmächtigt Policen in deren Namen auszustellen und zu verwalten.

Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht(BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn
------------------------------------	---

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag	Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
--	---

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und vereinbarten Klauseln
---	--

Beitragszahlung	
• Erstbeitrag	Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
• Folgebeitrag	Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Fälligkeiten geleistet wird
• SEPA-Lastschrift-Mandat	Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen
• Zahlweise	Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, □-jährliche, □-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen	Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.
Zustandekommen des Vertrages	Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheins zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese ☐ einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen ☐ in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt..
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.
• Vorläufige Deckung	Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.
Bindefristen	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.
Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrages	Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Den Versicherungsablauf bzw. die Mindestvertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Ihrem Vorschlag/Antrag oder dem Versicherungsschein. Vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z. B. im Schadenfall oder bei Risikofortfall.
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versiche-rer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landge-richt in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle für Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Internet: www.versicherungsbudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge:

Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge:	1. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. 2. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform ohne Begründung widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt am Tage des Abschlusses des Fernabsatzvertrages bzw. ☐ falls Ihnen die Vertragsbestimmungen einschl. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die beiliegenden Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorlagen ☐ mit dem Zugang der genannten Unterlagen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Durch den Widerruf wird der Vertrag unwirksam. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht, soweit im Vertrag nicht ein anderes vereinbart ist, nicht bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Sofern Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie haben Sie in diesem Fall zu zahlen. Die Erstattung durch uns muss unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Widerrufs erfolgen. Soweit Sie ein Widerspruchsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften über Fernabsatzverträge haben, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gem. § 5 a VVG bzw. ein Widerrufsrecht gem. § 8 VVG nicht zu. 3. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherungen. 4. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.
---	--

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):	Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos, zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer meine allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen), auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.
--	---

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

(A 100 – Stand 09/16)

Umfang des Versicherungsschutzes	Seite
1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	8
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen	8
3. Versichertes Risiko	8
4. Vorsorgeversicherung	8
5. Leistungen der Versicherung	9
6. Begrenzung der Leistungen	9
7. Ausschlüsse	10
 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	
8. Beginn des Versicherungsschutzes	12
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag	12
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	12
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	12
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	12
13. Beitragsregulierung	13
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	13
15. Beitragsangleichung	13
 Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	
16. Dauer und Ende des Vertrages	13
17. Wegfall des versicherten Risikos	13
18. Kündigung nach Beitragsangleichung	14
19. Kündigung nach Versicherungsfall	14
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	14
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	14
22. Mehrfachversicherung	14
 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	15
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	16
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	16
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	16
 Weitere Bestimmungen	
27. Mitversicherte Personen	16
28. Abtretungsverbot	16
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	16
30. Verjährung	17
31. Zuständiges Gericht	17
32. Anzuwendendes Recht	17

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhanden- kommen von Sachen

- Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen
- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.000.000 EUR für Sachschäden und – soweit vereinbart – 100.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung

liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10 b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Dieser Ausschluss gilt nicht
- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
oder
- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

- 8. Beginn des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.
- Der in Rechnung gestellt Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag**
- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 ***Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.***
- 10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag**
- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 ***Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.***
- Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.***
- 11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.
- Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13.
Beitragsregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14.
Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15.
Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffern 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16.
Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 *Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.*
- 16.3 *Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.*
- 16.4 *Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.*

17.
Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitrags- angleichung	Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
19. Kündigung nach Versicherungs- fall	19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn – vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder – dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein. 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird. 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle – durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, – durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden. Das 20.3 Kündigungsrecht erlischt, wenn – der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt; – der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt. 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner. 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
22. Mehrfachversicherung	22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23.

Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 23.2 **Rücktritt**
- (1) *Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.*
- (2) *Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.*
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.*
- (3) *Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.*
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.*
- Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.*
- 23.3 **Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**
- Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.*
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.*
- Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.*
- Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.*
- Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.*
- Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.*
- Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.*
- 23.4 **Anfechtung**
- Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.*

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.										
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="454 255 502 277">25.1</td><td data-bbox="531 255 1430 329">Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.</td></tr> <tr> <td data-bbox="454 344 502 367">25.2</td><td data-bbox="531 344 1437 501">Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.</td></tr> <tr> <td data-bbox="454 517 502 539">25.3</td><td data-bbox="531 517 1430 591">Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.</td></tr> <tr> <td data-bbox="454 607 502 629">25.4</td><td data-bbox="531 607 1430 680">Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.</td></tr> <tr> <td data-bbox="454 696 502 719">25.5</td><td data-bbox="531 696 1430 824">Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.</td></tr> </table>	25.1	Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.	25.2	Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.	25.3	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.	25.4	Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.	25.5	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
25.1	Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.										
25.2	Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.										
25.3	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.										
25.4	Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.										
25.5	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.										
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="454 871 502 893">26.1</td><td data-bbox="531 871 1437 999"><i>Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.</i></td></tr> <tr> <td data-bbox="454 1014 502 1037">26.2</td><td data-bbox="531 1014 1437 1473"> Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt. </td></tr> </table>	26.1	<i>Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.</i>	26.2	Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.						
26.1	<i>Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.</i>										
26.2	Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.										
Weitere Bestimmungen											
27. Mitversicherte Personen	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="454 1559 502 1581">27.1</td><td data-bbox="531 1559 1430 1659">Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.</td></tr> <tr> <td data-bbox="454 1675 502 1697">27.2</td><td data-bbox="531 1675 1430 1720">Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</td></tr> </table>	27.1	Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.	27.2	Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.						
27.1	Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.										
27.2	Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.										
28. Abtretungsverbot	Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.										
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="454 1892 502 1915">29.1</td><td data-bbox="531 1892 1430 1966">Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.</td></tr> <tr> <td data-bbox="454 1982 502 2004">29.2</td><td data-bbox="531 1982 1430 2107">Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.</td></tr> </table>	29.1	Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.	29.2	Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.						
29.1	Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.										
29.2	Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.										

- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

**30.
Verjährung**

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

**31.
Zuständiges Gericht**

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

**32.
Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Datenschutz Informationsblatt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

HVS Hamburger Versicherungs-Service AG
Stiftstraße 46
20099 Hamburg
E-Mail: info@hvs.ag

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz -
Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: datenschutz@hvs.ag

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte von Kooperationspartnern, sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Erst- und Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Erst- und Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Versicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Versicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.hvs.ag unserem Formularcenter entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (z.B. gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6
20095 Hamburg

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Sofern die o.g. Gesellschaften am Informationsaustausch mit dem HIS teilnehmen, ist dies in den jeweiligen Versicherungsunterlagen kenntlich gemacht.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft (z.B. SCHUFA Holding AG, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert bei der Antrags-, Vertrags- sowie Schaden- und Leistungsbearbeitung.

Die Entscheidung erfolgt dabei insbesondere auf der Grundlage Ihrer Angaben zu persönlichen Risikomerkmale. Die vollautomatisierten Entscheidungen basieren insbesondere auf den vertraglichen Bedingungswerken und den daraus abgeleiteten Regeln und Bearbeitungsrichtlinien.

Die in dieser Information genannten Gesetze (DSGVO und BDSG) treten am 25.05.2018 in Kraft.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für das Bauhauptgewerbe

(A 31 – Stand 05/13)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko	3
2. Subunternehmen	3
3. Arbeits- / Liefergemeinschaften	4
4. Versehensklausel	4
5. Kumulklausel	4
6. Währungsklausel	4
7. Kostenklausel	4
8. Deckungssummen / Sublimate	4
9. Selbstbeteiligungen	5

B Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	5
2. Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	5
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
4. Ansprüche aus Benachteiligungen	5
5. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG	5
6. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	5
7. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander	5
8. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	6
9. Aufrechnung mit Werklohn- und Kaufpreisforderungen	6
10. Auslandsschäden	6
11. Auslösen von Fehlalarm	6
12. Belegschafts- und Besucherhabe	6
13. Energieversorgung	6
14. Erweiterter Strafrechtsschutz	6
15. Haftungsfreistellungen	6
16. Internet-Risiken	6
17. Kraftfahrzeuge-Haftpflichtversicherung / Subsidiärdeckung	7
18. Kraftfahrzeuge und Anhänger	7
19. Löschung und Abhandenkommen fremder Daten	8
20. Medienverluste	8
21. Mietsachschäden	8
22. Nachhaftung	8
23. Persönlichkeits- und Namensrechte	9
24. Regressverzicht	9
25. Schiedsgerichtsverfahren	9
26. Strahlenschäden	9
27. Tätigkeitsschäden (auch Leitungsschäden und Be-/ Entladeschäden)	9
28. Umweltschäden	9
29. Vermögensschäden	10
30. Vertraglich übernommene Haftpflicht	10
31. Vorsorgeversicherung	10

C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland	10
2. Arzneimittel	10
3. Ausländische Betriebsstätten	10
4. Bahnrisiken	11
5. Bergbau	11
6. Brennbare oder explosible Stoffe	11
7. Code Civil	11
8. Entschädigung mit Strafcharakter	11
9. Kernergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien	11

10. Kommissionsware	11
11. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger/ Wasserfahrzeuge	11
12. Luft- und Raumfahrtstrisiken	11
13. Offshore-Anlagen	11
14. Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit	12
15. Rohrleitungen	12
16. Unterirdische Tunnelarbeiten im Bahnbau	12
D Besondere Regelungen	
Bauträger und Generalübernehmer	12
E Produkthaftpflichtversicherung	
1. Gegenstand des Versicherungsschutzes	13
2. Versichertes Risiko	13
3. Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	13

A Allgemeine Bestimmungen

1.

Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.1 Betriebsbeschreibung

Diese ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Nachträgen.

1.2 Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht aus allen Nebenrisiken (z.B. aus Haus- und Grundbesitz, der Tätigkeit als Bauherr, der Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, Geschäftsreisen, der Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Schulungen).

1.3 Mitversicherte Betriebsstätten und Unternehmen

1.3.1 Rechtlich unselbstständige Betriebsstätten / Unternehmen im Inland

Mitversichert sind alle rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten / Unternehmen (z.B. Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und dergleichen) im Inland.

1.3.2 Rechtlich selbstständige Betriebsstätten / Unternehmen mit gleichem Betriebscharakter im Inland

Mitversichert sind, auch ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, alle bei Vertragsschluss vorhandenen Betriebsstätten / Unternehmen und / oder während der Vertragsdauer übernommene oder neu gegründete Betriebsstätten / Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer / versicherte Unternehmen direkt oder indirekt mit 50 % oder mehr beteiligt ist / sind und / oder die unternehmerische Führung ausübt / ausüben.

1.4 Mitversicherte Personen und Repräsentanten

1.4.1 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.4.1.1 aller gesetzlichen Vertreter sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.

1.4.1.2 aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen, bei Betriebsärzten und Sanitätspersonal auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht;

1.4.1.3 aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen;

1.4.1.4 aller nicht im Angestelltenverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter);

1.4.1.5 aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen

für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen / dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden.

Zu vorgenannten Ziffern 1.4.1.2 – 1.4.1.5 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt.

1.4.2 Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne ausschließlich

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Bei ausländischen Firmen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

2.

Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen / Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

3. Arbeits- / Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen) folgende Bestimmungen:

- 3.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.
- 3.2 Sind die Aufgaben im Sinne von Ziffer 3.1 nicht aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, bleibt die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 3.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 3.5 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssumme über Ziffer 3.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 3.6 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 3.1 bis 3.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

4. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vor Vertragsschluss versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen der Unternehmensbeschreibung liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

5. Kumulklausel

Beruhren mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei dem Versicherer (ausgenommen Exzedentenverträge), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

6. Währungsklausel

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Kostenklausel

Bei Ansprüchen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles, sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8. Deckungssummen / Sublimate

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gelten nachstehende Sublimate:

- Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten (Teil B Ziffer 1.) 300.000 EUR
- Ansprüche aus Benachteiligungen (Teil B Ziffer 4.) 300.000 EUR

- Auslösen von Fehlalarm (Teil B Ziffer 11.) 15.000 EUR
 - Erweiterter Strafrechtsschutz (Teil B Ziffer 14) 300.000 EUR
 - Mietsachschäden an Staplern und Arbeitsmaschinen/Arbeitsgeräten (Teil B Ziffer 21.1.3) 100.000 EUR
- Die Höchstersatzleistung der vorgenannten Sublimate für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

9. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall durch

- Sach- und Vermögensschäden generell, soweit keine andere Selbstbeteiligung genannt ist, mit 250 EUR
- Ansprüche wegen Personenschäden, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, mit 10.000 EUR

B Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

- 1.1 Eingeschlossen ist — in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden wegen dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten für Gebäude und Räume.
- 1.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für erforderlich werdende Änderungen von Schlössern, Schließanlagen und Neucodierungen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (z. B. Abhandenkommen von Sachen in Gebäuden).

2. Abwässer, Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.14 AHB gelten gestrichen.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer — insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AHB — nicht auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

4. Ansprüche aus Benachteiligungen

- 4.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB sowie Teil A Ziffer 29.2.2 a) besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- 4.2 Für Auslandsschäden gilt:
 - 4.2.1 Eingeschlossen ist — abweichend von Ziffer 7.9 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.
 - 4.2.2 Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.
- 4.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 4.3.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung
 - 4.3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
 - 4.3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.

5. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BlmschG

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BlmschG.

6. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind — abweichend von Ziffer 7.5 (3) AHB — auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

7. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

Eingeschlossen sind — abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB — gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind Mietsachschäden gemäß Teil B Ziffer 21.

8. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	Eingeschlossen sind — in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB — Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen 8.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist; 8.2 Sachschäden, 8.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang des Teils B Ziffer 29.1.
9. Aufrechnung mit Werklohn- und Kaufpreisforderungen	Der Versicherer trägt die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn- und Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers, soweit die Kosten in Zusammenhang damit stehen, dass ein Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Schadensersatzanspruches, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen erklärt. Der Versicherer trägt die vorgenannten Kosten nur im Verhältnis des Schadensersatzanspruches zur geltend gemachten Werklohn- bzw. Kaufpreisforderung.
10. Auslandsschäden	Eingeschlossen ist — abweichend von Ziffer 7.9 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle. Nicht versichert sind — sofern nicht im Versicherungsschein oder den Nachträgen etwas anderes geregelt ist — Versicherungsfälle durch Produkte, die der Versicherungsnehmer nach USA / Kanada geliefert hat bzw. hat liefern lassen, sowie Versicherungsfälle durch Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten in USA/Kanada, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.
11. Auslösen von Fehlalarm	Eingeschlossen sind — abweichend von Teil B Ziffer 29.2.2 a) — gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten. Mitversichert gelten — abweichend von Ziffer 1.1 AHB — insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.
12. Belegschafts- und Besucherhabe	Eingeschlossen ist — abweichend von Ziffern 2.2 und 7.6 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und der Besucher sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht. Nicht versichert sind Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Kostbarkeiten.
13. Energieversorgung	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen. Mitversichert sind — insoweit abweichend von Teil B Ziffer 29.2.2 a) — Vermögensschäden gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.
14. Erweiterter Strafrechtsschutz	In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer — insoweit abweichend von Ziffer 5.3 AHB — in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen — gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und von dem Versicherer genehmigten höheren — Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.
15. Haftungsfreistellungen	Abweichend von Ziffer 7.3 AHB gelten im Rahmen und Umfang der Bedingungen dieses Vertrages gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und — soweit in diesem Vertrag vereinbart — vertragliche Schadensersatzansprüche mitversichert, die sich aus einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Abnehmer ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben. Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus der Herstellung und / oder Lieferung der Produkte des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Produkt den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat. Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden / eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens- / Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.
16. Internetrisiken	16.1 Versichertes Risiko Versichert ist — insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger). Derartige Schäden werden der Deckungssumme für Sachschäden zugeordnet. 16.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf

- derselben Ursache,
- gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

16.3 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

16.3.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- g) Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- h) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

16.3.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche

- a) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming);
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- d) die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

17.

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung/Subsidiärdeckung

Abweichend von Teil C Ziffer 11 sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet ist.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug

- auf den Versicherungsnehmer / die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist oder
- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person steht oder
- von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur in soweit, als

- die Deckungssumme der Kraftfahrt-Haftpflicht nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung – AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehende einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

18.

Kraftfahrzeuge und Anhänger

18.1 Abweichend von Teil C Ziffer 11. sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

18.2 Auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, auch soweit diese beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen darstellen, sind auf der Grundlage der AKB versicherungspflichtige, jedoch nicht zugelass-

sene Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, mitversichert. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahme- genehmigung gilt dies auch bei Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen. Es gelten die Deckungs- summen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversi- cherungsgesetzes.

18.3 Für versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gilt:

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf den in Absatz 2 genannten Verkehrsflächen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sor- gen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

18.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

18.5 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

**19.
Löschung und Abhandenkommen
fremder Daten**

Versichert ist – abweichend von Ziffern 2.2 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch versehentliche Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten (z.B. Datenverlu- ste durch vorzeitige Freigabe von Bändern, Fehlversand bei Datenträgereinsatz) einschließlich aller hieraus resultierenden unmittelbaren Folgeschäden.

Schäden durch Löschung und Abhandenkommen von Daten gelten als Sachschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.

**20.
Medienverluste**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffern 1 und 2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Austretens oder Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten von Anlagen, Anlagenteilen, Rohrleitungen und Behältern. Diese Schäden gelten als Sachschäden.

Ersetzt wird ausschließlich der Wiederbeschaffungswert der abhanden gekommenen Flüssigkeiten oder Gase.

**21.
Mietsachschäden**

21.1 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermö- gensschäden – die

21.1.1 anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und / oder an deren Ausstattung entstehen;

21.1.2 an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen, Gebäuden und / oder Räumen, nicht jedoch an deren Ausstattung entstehen; Schiffe, Büro- und Wohncontainer werden Gebäuden / Räumen gleich gestellt.

21.1.3 entstehen an nicht zulassungs- und/oder nicht versicherungspflichtigen

– Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,

– Staplern sowie

– sonstigen nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und –geräten,

die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle von auf der Baustelle tätigen Firmen gemietet oder geliehen hat.

Sofern Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

– aus Folgeschäden (wie z.B. Nutzungsausfall, Abhandenkommen von Sachen);

– wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

21.2 Nicht versichert sind Ansprüche von personal- und / oder kapitalmäßig verbundenen Unterneh- men sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und / oder deren Angehöri- gen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

**22.
Nachhaftung**

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produkti- ons- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechts- form, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 5 Jahren nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.

22.1 Abweichend von Ziffer 17 AHB besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versi- cherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.

22.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhande- nen versicherten Risiken.

22.3 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.

23. Persönlichkeits- und Namens- rechte	23.1 Versichert sind – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB sowie Teil B Ziffer 29.2.2 a) – Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten. 23.2 In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer auch – Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; – Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25 AHB wird hingewiesen.
24. Regressverzicht	Verzichten Versicherungsnehmer dieses Versicherungsvertrages vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche untereinander oder gegen sonstige Dritte, so beeinträchtigt dies – insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AHB – nicht den Versicherungsanspruch.
25. Schiedsgerichtsverfahren	Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer dem Versicherer dessen Einleitung unverzüglich anzeigt und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren ermöglicht.
26. Strahlenschäden	26.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus – dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; – Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern. 26.2 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen, wenn diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer von der Verstrahlung Kenntnis hatte. 26.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche – wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten; – wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. – gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
27. Tätigkeitsschäden (auch Leitungsschäden und Be- entladeschäden)	27.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden – durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind; – dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat; – durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Die Regelungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen. 27.2 Ausgeschlossen bleiben bei Be- und Entladeschäden Schäden am Ladegut, soweit – die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist, – es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder – der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde. 27.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z.B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.
28. Umweltschäden	Für das Umwelthaftpflichtrisiko und das Umweltschadensrisiko gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelthaftpflichtversicherung (BBR A 115) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (BBR A 152).

Die in der Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungserweiterungen einschließlich besonderer Deckungssummen (in der Regel Sublimits), Selbstbeteiligungen und Risikobegrenzungen und Ausschlüsse gelten auch für die Umwelthaftpflichtversicherung (BBR A 115), soweit dort keine besondere Regelung besteht.

- 29. Vermögensschäden**
- 29.1 **Datenschutz**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 29.2 **Sonstige Vermögensschäden**
- 29.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 29.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- 30. Vertraglich übernommene Haftpflicht**
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer
- 30.1 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
- 30.2 gegenüber der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene Haftpflicht.
- 30.3 gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene Haftpflicht.
- 31. Vorsorgeversicherung**
- Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – im Rahmen der Deckungssummen des Vertrages Versicherungsschutz.

C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

- 1. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland**
- Ausgeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil B Ziffer 10 – Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten von im Ausland beschäftigten oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betrauten Personen, wenn und soweit diese Schäden im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können oder versichert werden müssen.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB) und / oder vergleichbare Regressansprüche ähnlicher ausländischer Versicherungsträger gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder seinen Repräsentanten.
- 2. Arzneimittel**
- Nicht versichert sind Ansprüche gemäß § 84 Arzneimittelgesetz (AMG) wegen Personenschäden, für die der Versicherungsnehmer nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- 3. Ausländische Betriebsstätten**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten und Betriebsstandorte.

4. Bahnrisiken	Nicht versichert sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der nicht selbständigen und selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
5. Bergbau	Nicht versichert sind Ansprüche – im Zusammenhang mit Bergwerken unter Tage; – aus Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör handelt.
6. Brennbare oder explosive Stoffe	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
7. Code Civil	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
8. Entschädigung mit Strafcharakter	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
9. Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien	Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, – die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ausgehen; – die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
10. Kommissionsware	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.
11. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger/ Wasserfahrzeuge	11.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Wasserfahrzeugen (siehe jedoch Teil B Ziffern 17 und 18). 11.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. 11.3 Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
12. Luft- und Raumfahrtstrisiken	12.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. 12.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. 12.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus: a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren, b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen, und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge. 12.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Flug- und Luftlandeplätzen.
13. Offshore-Anlagen	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch 13.1 Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen; 13.2 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen; 13.3 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren. Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

**14.
Planende, beratende oder
gutachterliche Tätigkeit**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z.B. aufgrund der Planung hergestellt wurden).

**15.
Rohrleitungen**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Produkte (ausgenommen Fernwärme), soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes mehr als 5 km lang sind.

**16.
Unterirdische Tunnelarbeiten im
Bahnbaubau**

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch unterirdische Tunnelarbeiten im Bahnbaubau.

Unter diesen Ausschluss fallen nur die eigentlichen Kernarbeiten an der Tunnelröhre, nicht aber Nebentätigkeiten wie Verlegung von Elektrokabeln, Fliesen, Belüftungsrohren usw.

D Besondere Regelungen

Bauträger und Generalübernehmer

Folgende Definitionen gelten:

- Bauträger ist, wer in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenem/ fremdem Grundstück Bauwerke errichtet, die an „Erwerber/Käufer“ im Rahmen eines Bauträgervertrages verkauft werden. Er selbst erbringt keine Bauleistungen, sondern schaltet hierfür ausschließlich Subunternehmer ein. In der Regel erbringt der Bauträger auch Planungsleistungen mit eigenem Personal oder er schaltet hierfür Subunternehmer ein.
- Generalübernehmer ist, wer für einen Bauherrn die Vorbereitung und Durchführung eines Bauvorhabens ganz (oder teilweise) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, aber auf dem Grundstück des Bauherrn, übernimmt.

Er selbst erbringt keine Bauleistungen, sondern schaltet hierfür ausschließlich Subunternehmer ein. Der Generalübernehmer kann auch Planungsleistungen übernehmen.

1. Der Versicherungsnehmer betätigt sich als Bauträger oder Generalübernehmer, ohne dass Bauleistungen (Bauarbeiten jeder Art mit und ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen) mit eigenem Personal erbracht werden.

Versicherungsschutz besteht für die Erstellung von Neubauvorhaben und für Sanierungen, Umbauten und Erweiterungen von Bauwerken.

2. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer selbst genutzter bebauter und unbebauter Grundstücke (auch Garagen und Parkplätze), Gebäude oder Räumlichkeiten einschließlich der Überlassung an Betriebsangehörige.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Vermietung an Dritte. Versicherungsschutz hierfür muss gesondert beantragt werden.

- 2.2 aus dem Besitz und der Unterhaltung von Musterwohnungen und Musterhäusern, sowie der Durchführung von Baustellen- und Hausbesichtigungen, auch unter Teilnahme von Interessenten,

- 2.3 aus dem Ankauf von Grundstücken jeglicher Art,

- 2.4 als Bauherr von eigenen nicht zum Verkauf bestimmten Bauvorhaben,

- 2.5 aus der Planung von Bauvorhaben, soweit diese Planung im Rahmen der Bauträger- / Generalübernehmer-tätigkeit erfolgt (siehe aber Teil B Ziffer 29.2.2 b), Teil C Ziffer 14 sowie nachfolgende Ziffer 3.1);

- 2.6 aus der Beaufsichtigung — technische oder geschäftliche Oberleitung, örtliche Bauleitung — von Bauvorhaben, soweit diese Beaufsichtigung im Rahmen der Bauträger- / Generalübernehmer-tätigkeit erfolgt (siehe aber Teil B Ziffer 29.2.2 b), Teil C Ziffer 14 sowie nachfolgende Ziffer 3.1);

- 2.7 aus dem Eigentum zum Verkauf bestimmter bereits errichteter, aber noch nicht verkaufter Häuser und Wohnungen.

Der Versicherungsschutz endet aber mit der Besitzübernahme durch den Käufer oder sonstige Besitznachfolger.

- 2.8 als Hersteller der erstellten Gebäude für daraus resultierende Personen- und Sachschäden (siehe aber nachfolgende Ziffer 3.1);

3. Nicht versichert sind, zusätzlich zu den in Teil C genannten Risikobegrenzungen und Ausschlüssen, Haftpflichtansprüche

- 3.1 aus Schäden jeder Art am gesamten Bauwerk (Alt- und Neubausubstanz), das vom Versicherungsnehmer errichtet, saniert oder erweitert wird, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch sofern lediglich Teilsanierungen/-umbauten oder ähnliche Baumaßnahmen vorgenommen werden;

- 3.2 wegen Schäden, die mit der Beschaffung der Finanzierungsmittel oder rechtlichen Betreuung der Bauvorhaben zusammenhängen;

- 3.3 aus Schadenfällen, die der Versicherungsnehmer bzw. sein Personal durch die Ausführung von Bauleistungen jedweder Art verursacht hat.

E Produkthaftpflichtversicherung

- 1.
Gegenstand des Versicherungsschutzes**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

 - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- 2.
Versichertes Risiko**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Produktions- und Tätigkeitsumfang.
- 3.
Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Versicherung)

(A 115 – Stand 08/08)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Gegenstand der Versicherung	2
2. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes	2
3. Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen	3
4. Versicherungsfall	3
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	3
6. Nicht versicherte Tatbestände	3
7. Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	4
8. Nachhaftung	4
9. Versicherungsfälle im Ausland	5
10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	5
Klauseln	5

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen.
- Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.3 Die in der Betriebs-/Berufs- oder einer anderen gewerblichen Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungserweiterungen einschließlich besonderer Deckungssummen (in der Regel Sublimits), Selbstbeteiligung und Risikobegrenzungen und Ausschlüsse gelten auch für diesen Umweltvertragsteil, jedoch maximal bis zur Höhe und im Rahmen der in diesem Umweltvertragsteil vereinbarten Deckungssumme.
- Besondere Regelungen im Rahmen dieser Umweltbedingungen haben Vorrang (z. B. Auslandsschäden).
- Veränderungen des Deckungsumfangs zur Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gelten auch für den Umweltvertrag, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.4 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 1.6 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken:
- 1.6.1 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelbinde, sofern die Gesamtmenge aller Einzelbinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt.
- Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
- 1.6.2 Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge.
- Wird jedoch diese Mengenschwelle überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
- 1.6.3 Öl-, Benzin-, Fett- und Amalgamabschneider.
- 1.6.4 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 – 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 – 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist, weil eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageinhaber noch nicht erfolgt ist.
- Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes

- Falls vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich benannt, sind nachfolgende Risiken mitversichert:
- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit diese Anlagen nicht bereits gemäß Ziffer 1.6.1 und 1.6.2 mitversichert sind.
- Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers, soweit diese Anlagen nicht bereits gemäß Ziffer 1.6.3 mitversichert sind oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/ Pflichtversicherung).
- Zu 2.1 bis 2.5:
- Für die aufgeführten Risiken besteht kein Versicherungsschutz, wenn diese nicht vereinbart und nicht im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

3. Vorsorgeversicherung/ Erhöhungen und Erweiterungen	3.1 Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 2.2 und 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. 3.2 Ziffern 3.1 (2) und 3.2 AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 2.2 und 2.5 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken.
4. Versicherungsfall	Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung eines im Sinne der Ziffer 1.2 versicherten Personen-, Sach- oder Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, – nach einer Störung des Betriebes - oder – aufgrund behördlicher Anordnung Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist. 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden. 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen. 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000 EUR selbst zu tragen. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
6. Nicht versicherte Tatbestände	Zusätzlich zu den bereits in der Betriebs-/Berufs- oder anderen Haftpflichtversicherung (jedoch nicht Haftpflichtversicherungen für private Risiken) genannten Risikobegrenzungen und Ausschlüssen gilt: Nicht versichert sind: 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen; Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehe;
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Für Ziffer 1.6.4 gilt dieser Ausschluss nicht.
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 6.11 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 6.12 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden bei Sprengungen an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 Metern entstehen;
- 6.14 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 6.15 Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7. Deckungssummen/ Maximierung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt

- 7.1 Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Deckungssumme.
Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
 - durch dieselbe Umwelteinwirkung;
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 1.000 EUR selbst zu tragen.

8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 8.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 9.1.1 die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 1.6 und 2.1 – 2.5 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1.6.4 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 9.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 9.1.3 die auf Anlagen oder Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 1.6.4 zurückzuführen sind. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in den USA und Kanada.
- Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden (oder nur für solche Versicherungsfälle), die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Somit gilt Ziffer 6.2 Absatz 2 dieser Umweltbedingungen als gestrichen. Nicht versichert sind Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5.
- 9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- 9.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 9.4 Bei Versicherungsfällen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und/oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schadenfall mit 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR.
- Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 9.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 9.6 Versicherungsschutz wird im Rahmen dieses Vertrages nach jeweils geltendem Recht geboten mit folgender Sonderregelung:
- Der Bezug auf das Umwelthaftungsgesetz und insbesondere die damit verbundene Einstufung von Anlagen sowie die Definition der Umwelteinwirkung gemäß § 3, 1 UmweltHG gilt verbindlich im Hinblick auf den Versicherungsschutz, auch wenn etwaige ausländische Rechtsnormen anderslautende Definitionen vorsehen. Im übrigen gilt jedoch das jeweilige Landesrecht.
- 9.7 Besondere Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen).

10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Die Ziffern 9.3 bis 9.5 gelten auch für Ansprüche, die inländische Versicherungsfälle betreffen, aber vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden.

Klauseln

Sofern vereinbart, gelten die im Versicherungsschein genannten folgenden Klauseln:

Klausel 123: Schäden durch Brand oder Explosion mit Erhöhung der Deckungssumme

Für Schäden infolge Brand oder Explosion – auch soweit sie nicht durch Umwelteinwirkungen verursacht werden, besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieser Bedingungen für Umweltschäden.

Die Entschädigungsleistung für solche Schäden erhöht sich auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme für Schäden durch Brand oder Explosion.

Klausel 124: Schäden durch Brand oder Explosion ohne Erhöhung der Deckungssumme

Für Schäden infolge Brand oder Explosion – auch soweit sie nicht durch Umwelteinwirkungen verursacht werden, besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieser Bedingungen für Umweltschäden.

Besondere Haftpflichtbedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (USV)

(A 152 – Stand 08/08)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Umweltschadensversicherung

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung	2
2. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes	3
3. Betriebsstörung	3
4. Leistungen der Versicherung	3
5. Versicherte Kosten	4
6. Erhöhungen und Erweiterungen	4
7. Vorsorgeversicherung	4
8. Versicherungsfall	5
9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	5
10. Nicht versicherte Tatbestände	5
11. Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	7
12. Nachhaftung	7
13. Versicherungsfälle im Ausland	8

Ergänzende Vereinbarungen

14. Kündigung nach Versicherungsfall	8
15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	8
16. Kumulklause	9

II. USV-Zusatzbaustein 1 9

III. USV-Zusatzbaustein 2 10

I. Umweltschadensversicherung

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1. Gegenstand der Versicherung**
- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens.
- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.
- 1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken:
- 1.3.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 2.1 bis 2.5 fallen,
- 1.3.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.3.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- 1.3.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist, weil eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageninhaber noch nicht erfolgt ist.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 9 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 1.3.4 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelbinde, sofern die Gesamtmenge aller Einzelbinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt.
- Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
- 1.3.5 Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge.
- Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
- 1.3.6 Öl-, Benzin-, Fett- und Amalgamabschneider.
- 1.4 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 1.4.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.
- 1.4.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen, aller freiberuflich tätigen Mitarbeiter und aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 1.5 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 10.12 dieser Bedingungen – die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

1.6 Teilnahme an Arbeits-/Liefergemeinschaften/Konsortien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften und Konsortien auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft oder das Konsortium selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften und Konsortien gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen) die nachfolgenden Bestimmungen:

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft / dem Konsortium entspricht. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer als alleiniger Schadenverursacher in Anspruch genommen wird.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über Absatz 3 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

Versicherungsschutz im Rahmen von Absatz 3 besteht auch für die Arbeits-/Liefergemeinschaft/das Konsortium selbst.

1.7 Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen/Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen/Subunternehmen, auch Kraftfahrunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen/Kraftfahrunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

2. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes

Soweit in der Umwelthaftpflichtversicherung ausdrücklich versichert und dort im Versicherungsschein genannt, besteht Versicherungsschutz auch für die unter Ziffer 2.1 bis 2.5 aufgeführten Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit diese Anlagen nicht bereits gemäß Ziffer 1.2.4 und 1.2.5 mitversichert sind.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers, soweit diese Anlagen nicht bereits gemäß Ziffer 1.2.6 mitversichert sind, oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

Zu 2.1 bis 2.5:

Für die aufgeführten Risiken besteht kein Versicherungsschutz, wenn diese nicht in der Umwelthaftpflichtversicherung ausdrücklich versichert und nicht im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.3.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 1.3.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 1.3.2 Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst – abweichend von Ziffer 5.1 AHB – die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 20% der vereinbarten Deckungssumme ersetzt.
- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziffern 2.1 bis 2.5 besteht – abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB – kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.3.1 bis Ziffer 1.3.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

7. Vorsorgeversicherung

- 7.1 Für Risiken gemäß Ziffern 1.3, 2.1, 2.3 und 2.4, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe von 500.000 EUR.
- 7.2 Für Risiken gemäß Ziffern 2.2 und 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 4 AHB besonderer Vereinbarung.

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1 AHB die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach Ziffern 1.3.4 bis 1.3.6 und 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
 - (2) für die Versicherung nach Ziffer 1.3.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
 - (3) für die Versicherung nach Ziffer 1.3.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
 - (4) für die Versicherung nach Ziffer 1.3.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20% der vereinbarten Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.
- Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000 EUR selbst zu tragen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer herstellt oder geliefert hat.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Nicht versicherte Tatbestände

Zusätzlich zu den bereits in der Betriebs-/Berufs- oder anderen Haftpflichtversicherung (jedoch nicht Haftpflichtversicherungen für private Risiken) genannten Risikobegrenzungen und Ausschlüssen, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2 am Grundwasser.
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer 13.).
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.11 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.12 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 10.13 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.15 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 10.16 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.
- 10.17 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher

Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.18 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

10.19 aus Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukten oder sonstigen gefährlichen Produkten, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes liegen;

10.20 aus

- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstigen Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinselfn, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

10.21 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Veranlassen oder Abbrennen von Feuerwerken;

10.22 aus Anlass von Sprengungen, soweit diese in einem Umkreis von weniger als 150 Meter entstehen;

10.23 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

11. Deckungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt

11.1 Es gilt die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Deckungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten 1.000 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

12. Nachhaftung

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2 Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 1.3.1–1.3.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffern 1.3.2 und 1.3.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gemäß Ziffer 1.3.1.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.2 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 13.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle;
- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.3.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 1.3.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.3.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.3.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu Ziffer 13.2:

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 9 dieser Bedingungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.
- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ergänzende Vereinbarungen

14. Kündigung nach Versicherungsfall

Das Versicherungsverhältnis kann – abweichend von Ziffer 19.1 AHB - gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Abweichend von Ziffer 25 AHB gilt folgendes:

- 15.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 15.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
 - seine ihm gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 15.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 15.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 15.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 15.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

**16.
Kumulklausel**

Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

II. USV-Zusatzbaustein 1

**1.
Schäden an geschützten Arten,
natürlichen Lebensräumen, Böden
und Gewässern**

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, gilt:

Abweichend von Teil I Ziffer 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und dem Teil III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von dem Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Teil I Ziffer 1.2 Absatz 3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Teil I Ziffern 6 und 7 kein Versicherungsschutz.

**2.
Schäden am Grundwasser**

Abweichend von Teil I Ziffer 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

**3.
Nicht versicherte Tatbestände**

Die in Teil I Ziffer 10 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- 3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
- die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
 - die auf unterirdische Leitungen oder Behältnissen zurückzuführen sind, es sei denn, diese sind nach dem Stand der Technik doppelwandig bzw. als selbstsichernde Saugleitung ausgeführt.
- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

**4.
Deckungssummen/Maximierung/
Selbstbehalt**

Es gilt die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme. Diese bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres und steht im Rahmen der gemäß Teil I Ziffer 11 vereinbarten Deckungssumme zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten den im Versicherungsschein genannten Betrag selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

III. USV-Zusatzbaustein 2

1. Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, gilt:

Abweichend von Teil I Ziffer 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 des Teils II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Teil I Ziffer 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil I Ziffer 1.2 Absatz 3 keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Teil I Ziffern 6 und 7 kein Versicherungsschutz.

2. Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten i. S. v. obiger Ziffer 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Teil I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4. Deckungssummen/ Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Teil II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Deckungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

Haftpflichtversicherung für das Bauhauptgewerbe – BBR 31 Stand 05/2013

Produktübersicht

A. Leistungen allgemein

Prüfung der Haftpflichtfrage	ü
Abwehr unberechtigter Ansprüche	ü
Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen	ü

B. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

Deckungssumme

3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, 2-fach jahresmaximiert	ü
--	---

Sublimate

300.000 EUR für Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten 300.000 EUR für Ansprüche aus Benachteiligungen 300.000 EUR für Erweiterten Strafrechtsschutz 100.000 EUR für Mietsachschäden an Staplern und Arbeitsmaschinen / Geräten 15.000 EUR für Auslösen von Fehlalarm jeweils 2-fach jahresmaximiert	ü
---	---

Selbstbeteiligungen

250 EUR generelle Selbstbeteiligung für Sach- und Vermögensschäden 10.000 EUR bei Personenschäden nach US-Recht bzw. kanadischem Recht	ü
---	---

Versicherte Risiken

Risiken gemäß Unternehmensbeschreibung	ü
Bauherrenrisiko für betriebliche Bauvorhaben	ü
Haus- und Grundbesitzerrisiko für betriebliche Gebäude und Grundstücke	ü
Betriebliche Veranstaltungen und Schulungen, Teilnahme an Messen und Ausstellungen	ü
rechtlich selbstständige Betriebsstätten/Unternehmen im Inland einschl. neu hinzukommende rechtlich selbstständige Betriebsstätten/Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung im Inland	ü
in den Betrieb eingegliederte oder freiberuflich tätige Personen	ü
Beauftragung von Subunternehmen	ü
Arbeits- / Liefergemeinschaften	ü
Verehensklausel	ü
Kostenklausel nur für USA und Kanada	ü
Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	ü
Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	ü
Ansprüche aus Benachteiligungen	ü
Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG	ü
Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer	ü

Ansprüche der Versicherungsnehmer und Versicherten untereinander	Ü
Kostenübernahme bei gerichtlicher Durchsetzung von Werklohn- und Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers	Ü
Auslandsschäden	Ü
Auslösen von Fehlalarm	Ü
Belegschafts- und Besucherhabe	Ü
Energieversorgung	Ü
Erweiterter Strafrechtsschutz	Ü
Haftungsfreistellungen zugunsten von Abnehmern des Versicherungsnehmers	Ü
Schäden aus Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten ("Internetrisiken")	Ü
Subsidiärdeckung bei Verwendung fremder Kraftfahrzeuge	Ü
Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern	Ü
Schäden durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen, jedoch nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen	Ü
Löschung und Abhandenkommen fremder Daten einschl. Folgeschäden	Ü
Austreten bzw. Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverluste)	Ü
Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden	Ü
Mietsachschäden an Staplern, Arbeitsmaschinen und Geräten auf Baustellen	Ü
Nachhaftung	Ü
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	Ü
Regressverzicht	Ü
Schiedsgerichtsverfahren	Ü
Strahlenschäden	Ü
Tätigkeitsschäden einschl. Leitungsschäden und Be-/Entladeschäden	Ü
Vermögensschäden einschl. Verletzung von Datenschutzgesetzen	Ü
Vertraglich übernommene Haftpflicht	Ü
Vorsorgedeckung für neue Risiken in Höhe der Versicherungssumme	Ü
Besondere Regelungen für	
Bauträger und Generalübernehmer	~
Produktrisiko	
Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	Ü

Die Produktbeschreibungen sind stark verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.

Ü versichert ~ optional

Leistungen der Privathaftpflichtversicherung Premium im Rahmen der BHV

Leistungsbeispiele				Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Deckungssumme pauschal für					
Personen-, Sach und Vermögensschäden Personenschadenlimitierung (je Person max.)				10.000.000 EUR 10.000.000 EUR	Antrag Versicherungs- schein
Versichertes Risiko – Leistungen der Versicherung					
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens				●	A I. a)
Prüfung der Haftpflichtfrage				●	AHB 5.1
Abwehr unberechtigter Ansprüche				●	AHB 5.1
Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen				●	AHB 5.1
Versicherte Personen					
Versicherungsnehmer (VN)				●	A I. a)
VN als Dienstherr für im Haushalt tätige Personen				●	A I. a)
Ehegatte/Partner oder eingetra- gener Lebenspartner (nicht bei der Versicherungsform Single)				●	A II. 1. a)
Minderjährige unverheiratete/ nicht verpartnerte Kinder**				●	A II. 1. b1)
Leistung auch bei Schuldunfähig- keit von versicherten Kindern und allen sonstigen versicherten Personen (Delikunfähigkeit)				●	A III. 4.
Volljährige unverheiratete/ nicht verpartnerte Kinder bis zum Abschluss ihrer Schul-/Berufserstausbildung				●	A II. 1. b1)
Wartezeit bis zum Ausbildungs- oder Studienplatz				1 Jahr ohne Zeitlimit wenn im Haushalt	A II. 1. b1) A II. 1. b2)
Volljährige unverheiratete/nicht verpartnerte Kinder während des Bundesfreiwilligendienstes, freiwilligen sozialen/ökologi- schen Jahres, freiwilligen Wehrdienstes				●	A II. 1. b1)
Volljährige unverheiratete/ nicht verpartnerte Kinder bei Arbeits- losigkeit, z. B. vor oder nach der Erstausbildung				1 Jahr ohne Zeitlimit wenn im Haushalt	A II. 1. b1) A II. 1. b2)
Behinderte volljährige unverhei- ratete/nicht verpartnerte Kinder, bei Ihnen zu Hause, auch in einer Pflegeeinrichtung				●	A II. 1. b1)
Kinder von mitversicherten Kindern				●	A II. 1. b1)
Volljährige Kinder nach dem Abschluss der Berufsaus- bildung im Haushalt (auch wenn dann berufstätig)				●	A II. 1. b2)

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

Leistungsbeispiele				Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Eltern von VN und Partner im Haushalt				● auch im Alten- pflegeheim	A II. 1. c1) + c2)
Enkelkinder im Haushalt				●	A II. 1. c2)
Pflegebedürftige Personen im Haushalt				●	A II. 1. c2)
Alle zum Haushalt gehörende Personen, sofern dort amtlich gemeldet***				●	A II. 1. c3)
In den Familienverbund vorüber- gehend eingegliederte Personen, z. B. Au-pairs, Austausch- schüler (max. 1 Jahr)				●	A II. 1. d)
Im Haushalt tätige Personen				●	A II. 1. e)
Ansprüche von im Haushalt beschäftigten Personen wegen z. B. Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen (AGG)				●	A II. 1. e) + A III. 21.
Personen, die in Notfallsituatio- nen einer versicherten Person freiwillig Hilfe leisten				●	A II. 1. f)
Regressansprüche gegen Mitversicherte				●	A II. 2. a)
Ansprüche von Versicherten untereinander – außerhalb des Familien- verbundes – innerhalb des Familien- verbundes				● für Personenschäden	A II. 2. a) A II. 2. b)
Nachversicherung 12 Monate bei Fortfall der Mitversicherung				●	A II. 4.
Immobilien – Miete und Eigentum					
Schutz als Inhaber von/für:					
Wohnungen (zur Miete/ als Eigentümer) in Europa				●	A III. 1.1 a)
Ein selbst bewohntes Einfamilien- haus in Deutschland				●	A III. 1.1 b1)
Ein selbst bewohntes Zweifami- lienhaus in Deutschland				●	A III. 1.1 b2)
Ein selbst bewohntes Mehrfami- lienwohnhaus in Deutschland, maximal mit 5 Wohneinheiten				●	A III. 1.1 b2)
Einen Kleingarten einschließlich Laube in Europa				●	A III. 1.1 c)
Einen Wohnwagen (Dauer- camping, nicht zugelassen) in Europa				●	A III. 1.1 c)
Ein Wochenend-/Ferienhaus in Europa				●	A III. 1.1 c)
Anlagen der Erneuerbaren Energien/Kraft-Wärme-Kopplung, z. B. Photovoltaik- und Erdwärme- anlagen zu diesen Objekten, Inkl. einer Stromeinspeisung in das Versorgungsnetz				●	A III. 1.2 i)
Flüssiggastanks, Abwassergruben und Kleinkläranlagen zu den versicherten Objekten				●	A III. 1.2 h)

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

*** Gilt nur bei der Vertragsform Familie/Partner mit Kindern

Leistungsbeispiele				Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Zum Objekt gehörende Garagen und Gärten				●	A III. 1.1
Bis zu 5 separate Garagen/Carports/Stellplätze in Deutschland				●	A III. 1.1 d)
Als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen zu den Objekten, z. B. Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter				●	A III. 1.2 c)
Unbebaute Grundstücke in Europa mit einer maximalen Gesamtfläche aller Grundstücke bis				10.000 m ²	A III. 1.1 e)
Ein nicht selbst bewohntes Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) das im Rahmen der vorgezogenen Vermögensübertragung grundbuchamtlich übertragen wurde und von den Eltern weiter bewohnt wird				●	A III. 1.1 f)
Verletzung der zu den Immobilien und Grundstücken obliegenden Verkehrssicherungspflichten, z. B. Reinigung und Schneeräumen				●	A. III. 1.2 a)
Baumaßnahmen inkl. privater Eigenleistungen, maximale Gesamtbausumme bis				200.000 EUR	A III. 1.2 d1)
Bauarbeiten an mitversicherten Gebäuden bis (Umbauten, Renovierungen, Sanierungen und dgl.)				ohne Bausummenbegrenzung	A III. 1.2 d2)
Vermietung von:					
Einzelnen Räumen der selbst bewohnten Wohnung zu Wohnzwecken (Untervermietung)				●	A III. 1.2 b1)
Separaten Wohnungen, auch Ferienwohnungen, eines Wochenend-/Ferienhauses in				Europa	A III. 1.2 b1)
Einer Einliegerwohnung im selbst bewohnten Einfamilienhaus				●	A III. 1.2 b1)
Den bis zu 5 separaten Garagen/Carports/Stellplätzen in Deutschland				●	A III. 1.2 b1)
Einer Wohnung im selbst bewohnten Zweifamilienhaus				●	A III. 1.2 b2)
Der anderen Wohnungen im selbst bewohnten Mehrfamilienwohnhaus				●	A III. 1.2 b2)
Max. 8 Betten an Feriengäste im eigenen versicherten Haus				●	A III. 1.2 b2)
Gemietete geliehene Sachen / Schlüssel					
Mietsachschäden an Gebäuden, z. B. Wohnungen, Einfamilienhaus, auch Ferienwohnung oder -haus				●	A III. 2. 1.
Mietsachschäden an beweglichen Sachen von Ferienwohnung/-haus/Hotelzimmer				●	A III. 2. 1.
Verlust fremder privater Schlüssel				●	A III. 3. a) + b)
Verlust fremder beruflicher Schlüssel				200.000 EUR	A III. 3. a) + b)

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

Leistungsbeispiele				Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Folgeschäden durch versicherten Schlüsselerlust				100.000 EUR	A III. 3. c)
Unverschuldeter Verlust privater Schlüssel z. B. durch Beraubung, Trickdiebstahl				100.000 EUR	A III. 3. d)
Beschädigung geliehener gemieteter beweglicher Sachen				●	A III. 10. 1.
Abhandenkommen geliehener gemieteter beweglicher Sachen				●	A III. 10. 2.
Umwelt- / Gewässerschäden					
Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)				●	E II.
Sog. Restrisiko inkl. Rettungskosten				●	E I. 1. + 2.
Kleingebinde bis zu l/kg Gesamtmenge max.				100 l/kg 1.000 l/kg	E. I. 4.
Heizöltanks der versicherten Objekte (keine Literbegrenzung)				●	A III. 1.2 k) + F
Schäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals				●	A III. 1.2. g)
Tiere – eigene und fremde					
Halten und Hüten zahmer Haustiere und gezähmter Kleintiere, z. B. Katzen (nicht eigene Hunde/Pferde)				●	A III. 11. 1. a) – c)
Eigener Assistenzhund				●	A III. 11. 1. d)
Hüten fremder Hunde				●	A III. 11. 1. e)
Reiten und Hüten fremder Pferde zu privaten Zwecken inkl. Benutzung fremder Fuhrwerke				●	A III. 11. 1. f)
Halten wilder Kleintiere, z. B. Spinnen und Schlangen inkl. Kosten behördlicher Maßnahmen (Suchkosten) bis				● 20.000 EUR	A III. 11. 3. a) A III. 11. 3. b)
Fahrzeuge – Land, Luft und Wasser					
Fahrräder (auch Pedelecs) und alle anderen nicht selbst fahrenden und nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeuge, z. B. Tretroller und Skateboards (ohne Motor)				●	A III. 12. 1. a)
Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h				●	A III. 12. 1. b)
Kfz und Anhänger die ausschließlich auf nichtöffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne km/h-Begrenzung				●	A III. 12. 1. c)
Motorbetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen, sofern nicht versicherungspflichtig				●	A III. 12. 1. d)
Selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h				●	A III. 12. 1. d)
Nicht versicherungspflichtige Anhänger				●	A III. 12. 1. e)
Ferngelenkte Land- und Wasserfahrzeugmodelle				●	A III. 12. 1. f)
Mallorca-Deckung				●	A III. 12. 2.
Be- und Entladeschäden von Kfz, auch bei Ein- und Ausstieg, Reinigung und Pflege				●	A III. 12. 3.

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

Leistungsbeispiele				Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Betankungsschäden bei geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kfz				●	A III. 12. 4.
Ausgleich für den Verlust eines Schadenfreiheitsrabattes (SFR-Retter) bei Schäden mit unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassenen fremden Kfz, inkl. der Übernahme einer Vollkasko-Selbstbeteiligung				●	A III. 12. 5.
Luftfahrzeuge die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, z. B. Spiel- und Sportlenkdrachen				●	A III. 12. 1. g) 1.
Luftfahrzeuge mit/ohne Motor, z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, unbemannte Ballone und Drachen, auch wenn versicherungspflichtig, mit einem Startgewicht bis max.				5 kg	A III. 12. 1. g) 2.
Versicherungsschutz für fremde berechnigte Nutzer versicherter Luftfahrzeuge				●	A III. 12. 1. g) 2.
Wasserfahrzeuge ohne Motor, z. B. Ruder- und Paddelboote, Surfbretter				●	A III. 12. 1. h)
Segelboote bis 15 qm Segelfläche, eigene/fremde, auch mit Hilfsmotor bis 15 PS				●	A III. 12. 1. i)
Eigene Motorboote bis 15 PS				●	A III. 12. 1. j)
Fremde Motorboote bis 80 PS				●	A III. 12. 1. j)
Fremde Motorboote ohne PS-Begrenzung, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist				●	A III. 12. 1. j)
Kitesport-Geräte, zu Wasser und an Land				●	A III. 12. 1. k)
Auslandsaufenthalte					
Vorrübergehende Auslandsaufenthalte				●	A III. 14. 1.
Zeitliche Eingrenzung innerhalb Europas				keine	A III. 14. 1.
Zeitliche Eingrenzung außerhalb Europas				7 Jahre	A III. 14. 1.
Kautionsstellung bei Schäden in Europa				●	A III. 14. 2.
Tätigkeiten					
Ausübung von Sport				●	A I. a)
Betriebspraktikum / Praxissemester				●	A III. 5.
Fachpraktischer Unterricht				●	A III. 6.
Gefälligkeitshandlungen				●	A III. 7.
Tätigkeit als Betreuer / Vormund (nicht gewerblich)				●	A III. 8. 1.
Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit				●	A III. 8. 1.
Private verantwortliche Betätigung in Vereinen				100.000 EUR	A III. 8. 2.

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

Leistungsbeispiele				Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Kindertagespflege/Tagesmutter/-vater/Babysitter unentgeltlich oder entgeltlich				●	A III. 9.
Nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten				●	A III. 18. 1.
Gesamtjahresumsatz bis max.				inkl. handwerkliche Tätigkeiten 12.000 EUR	
Berufliche Tätigkeiten – Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitskollegen und sonstigen fremden Dritten				10.000 EUR	A III. 18. 2.
Sonstiges					
Erlaubter Besitz und Gebrauch von Waffen (nicht zu Jagd Zwecken)				●	A III. 13.
Elektronischer Datenaustausch/Internet				●	A III. 16.
Vorsorgeversicherung in Höhe der Deckungssumme				●	A III. 17.
Forderungsausfalldeckung inkl. Schäden durch Vorsatz, Tiere und Kfz				●	A III. 22.
				keine Mindestschadenhöhe	
Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung bei Streitwert über 2.500 EUR				300.000 EUR	A III. 22.
Opferentschädigungsleistung				5.000 EUR	A III. 23.
Neuwertersatz (Gegenstand nicht älter als 1 Jahr nach Erstkauf und Anschaffungspreis max. 5.000 EUR)				●	A III. 24.
Versehentliche Obliegenheitsverletzung				●	A IV. 1.
Wechselgarantie				●	A IV. 2.
Innovationsklausel – künftige Bedingungsverbesserungen				●	Garantie-Paket
Versicherungsschutz und Leistungsinhalte entsprechen den GDV-Musterbedingungen				●	Garantie-Paket
Einhaltung Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse				●	Garantie-Paket
Selbstbeteiligung 250 EUR bei Schäden an Brillen und elektronischen Geräten					A V. 5. 3. d)
Erweiterungsmöglichkeiten					
Verlust beruflicher Schlüssel Summenerhöhung auf 500.000 EUR				○	Klauselseite Klausel 195
Bestleistungs-Garantie				○	Klauselseite Klausel 199
Berufs-Haftpflicht für Lehrer im öffentlichen Dienst				○	C
Berufs-Haftpflicht für sonstige Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst				○	D

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

Für alle aufgeführten Leistungen gilt:

Der vollständige Versicherungsumfang ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HVS Hamburger Versicherungs-Service AG, Stiftstr. 46, 20099 Hamburg

Fax: 040-28 442 270; E-Mail: info@hvs.ag.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns. Widerrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008)

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die vereinbarten Versicherungsbedingungen und Klauseln sind im Versicherungsschein bzw. Angebot beschrieben.

Hier geht es zu den jeweiligen Bedingungen:

(per Klick auf das jeweilige Feld gelangen Sie zu den entsprechenden Bedingungen und Klauseln)

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

HVS Hamburger Versicherungs-Service AG

- Tätigkeit
- Rechtsform
- Registernummer
- Steuernummer
- Anschrift/Sitz
- Vorstand

Assecurateur / Versicherungsvertreter i.S.d. § 34 d Abs. 1 GewO
Aktiengesellschaft
HRB 93675 Amtsgericht Hamburg
46 732 012 83
Stiftstrasse 46. 20099 Hamburg
Thorsten Schmidt, Stefan Schröder, Dirk Speer

Die HVS Hamburger Versicherungs-Service AG ist durch, die im Versicherungsschein genannten, Versicherungsgesellschaften bevollmächtigt Policen in deren Namen auszustellen und zu verwalten.

Die Gesellschaftsangaben zum Risikoträger entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag bzw. Versicherungsschein.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und vereinbarten Klauseln.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zu zahlender Gesamtbeitrag

Grundsätzlich erfolgt die Beitragsberechnung entsprechend dem versicherten Risiko auf Basis eines zu zahlenden Festbeitrags (z. B. für die Privat-Haftpflichtversicherung) oder bestimmter Beitragsbemessungsgrundlagen (z. B. Umsatz, Lohn- und Gehaltssumme oder sonstige Mengenangaben), auf die wiederum entsprechende Beitragssätze (z. B. in Prozent, Promille oder feste Beitragssätze von Anteilen der Versicherungs- bzw. Deckungssumme) angewendet werden. Diese werden neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge/Rabatte) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Zahlweise

- **Erstbeitrag** Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
- **Folgebeitrag** Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.
- **Lastschriftverfahren**
(Einzugsermächtigung) Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- **Ratenzahlung** Sie können mit uns grundsätzlich einmalige, jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlungen vereinbaren, wobei Zuschläge für Ratenzahlungen berechnet werden können.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen

Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

- **Vorläufige Deckung** Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen

Versicherungsschutz endet.

Bindefristen

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, unsere Kundeninformation (einschließlich der Allgemeinen Kundeninformationen, des Produktinformationsblattes und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

an: **HVS Hamburger Versicherungs-Service AG, Stiftstr. 46, 20099 Hamburg**
Fax: 040-28 442 270; E-Mail: info@hvs.ag

- **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

- **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht z. B. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Den Versicherungsablauf bzw. die Mindestvertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Ihrem Vorschlag/Antrag oder dem Versicherungsschein.

Vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z. B. im Schadenfall oder bei Risikofortfall.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die gesetzlich vorgesehene **Schlichtungsstelle** für Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung	Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
Einwilligungserklärung	Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.
Schweigepflicht-entbindungserklärung	Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.
Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung	Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.
1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer	Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Zahlungsbetrag (Leistungsdaten).
2. Datenübermittlung an Rückversicherer	Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.
3. Datenübermittlung an andere Versicherer	Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 78 VVG Haftung bei Mehrfachversicherung, § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.
4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände	Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.

Solche Hinweissysteme gibt es z.B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele: Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer/Krankenversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch. **Sachversicherer:**

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

5.

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

6.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Elektronikversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden sich in unserem Vorschlag für eine Elektronikversicherung bzw. im Antrag und in den beige-fügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen.

Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung an. Grundlage sind die beige-fügten Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008) sowie alle weiteren im Antrag genannten Klauseln und Besonderen Vereinbarungen.

Was ist versichert?

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen, betriebsfertigen Anlagen und Geräte der

- Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik
- Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
- Satz- und Reprotechnik
- Bild- und Tontechnik
- Medizintechnik

Mitversichert sind die fest installierten Datenträger (z.B. Festplatten) und System-Programmdaten aus Betriebssystemen.

Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A § 1 — „Versicherte und nicht versicherte Sachen“ der ABE 2008.

Wofür wird geleistet?

Der Versicherer leistet Entschädigung - soweit vereinbart - für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Hierzu zählen Sachschäden, insbesondere durch

- Menschliche Ursachen wie Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Vorsatz Dritter, Vandalismus und Sabotage
- Technische Ursachen wie Überspannung, Unterspannung, Fremdspannung, Kurzschluss, Ausfall von Steuerungseinrichtungen, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Brand, Explosion, Implosion, Blitzschlag (direkt oder indirekt), Ruß und Rauch, Schmoren, Sengen, Glimmen und Löschmittel
- Wasser aller Art, Feuchtigkeit, Überschwemmung
- Höhere Gewalt, Sturm, Hochwasser

Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A § 2 — „Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden“ der ABE 2008.

Wofür leisten wir nicht?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb wurden einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere

- Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten
- Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung
- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Abschnitt A § 2 Nr. 2 bis 4 — „Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden“ der ABE 2008.

Wie hoch ist Ihr Beitrag (Prämie) und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Der Beitrag für eine Elektronikversicherung richtet sich nach dem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrages einschließlich eines eventuellen Ratenzahlungszuschlags bei unterjähriger Zahlweise sowie gesetzliche Steuern können Sie sowohl Ihrem Vorschlag/Antrag als auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag für ein Jahr im Voraus erhoben. Es können aber auch kürzere Zeiträume (Ratenzahlung) oder Einmalbeiträge bei zeitlich befristeten Risiken vereinbart sein. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Welche Verpflichtungen haben Sie

• bis zum Vertragsschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie Ihre elektrotechnischen und elektrischen Anlagen und Geräte bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte Ihre sämtlichen Vorversicherer sowie alle Schäden, die Sie an diese Vorversicherer gemeldet haben.

• während der Vertragslaufzeit?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z.B. Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen). Sie müssen uns daher mitteilen, wenn sich diese Umstände verändern. Darüber hinaus müssen Sie Ihren Versicherer vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren (z.B. eine Verlegung versicherter Sachen in Räume unter Erdgleiche, Einrichten von Produktionsstätten oder Lager feuergefährlicher Stoffe in unmittelbarer Nachbarschaft). Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 — „Obliegenheiten der Versicherungsnehmers“ — und Abschnitt B § 9 — „Gefahrerhöhung“ der ABE 2008.

• wenn ein Schaden eingetreten ist?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Benachrichtigen Sie uns in jedem Schadenfall sofort, damit ggf. geeignete Sanierungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben.

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt B § 8 — „Obliegenheiten des Versicherungsnehmers“ der ABE 2008.

Was sind die Folgen, wenn Sie Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die oben benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B §§ 1, 8 und 9 — „Anzeigepflichten, Obliegenheiten, Gefahrerhöhung“ der ABE 2008.

Wann endet der Vertrag?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt B § 3 — „Dauer und Ende des Vertrages“ der ABE 2008 entnehmen.

Weitere Kündigungsrechte stehen Ihnen u. a. im Schadenfall zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 14 — „Kündigung nach dem Versicherungsfall“ der ABE 2008.

Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) und Klauseln

Stand: 01.01.2008

ABE

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE)	1	§ 17 Ratenzahlung	7
§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	1	§ 18 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	7
§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	1	§ 19 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	7
§ 3 Versicherte Interessen	2	§ 20 Gefahrerhöhung	8
§ 4 Versicherungsort	2	§ 21 Überversicherung	8
§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	2	§ 22 Mehrere Versicherer	8
§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten	3	§ 23 Versicherung für fremde Rechnung	8
§ 7 Umfang der Entschädigung	4	§ 24 Übergang von Ersatzansprüchen	8
§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	4	§ 25 Kündigung nach dem Versicherungsfall	9
§ 9 Sachverständigenverfahren	5	§ 26 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	9
§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen	6	§ 27 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	9
§ 11 Wechsel der versicherten Sachen	6	§ 28 Vollmacht des Versicherungsvertreters	9
§ 12 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	6	§ 29 Verjährung	9
§ 13 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie	6	§ 30 Gerichtsstand	9
§ 14 Dauer und Ende des Vertrages	6	§ 31 Anzuwendendes Recht	9
§ 15 Folgeprämie	7	B Klauseln für die Elektronik-Versicherung	10
§ 16 Lastschriftverfahren	7	C Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	18

A Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE)

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen

und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der

Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Röhren und Zwischenbildträger

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;
- c) Leitungswasser.

Nr. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 5 zu entnehmen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- d) durch Erdbeben;
- e) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- bb) falscher Schlüssel oder
- cc) anderer Werkzeuge eindringt.
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion
 - aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
 - cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- d) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder zuzüglich Lieferpreis der Sache im Neuzustand der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die

jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden
- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

- bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdschutt oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

- cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdschutt

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdschutt der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdschuttes erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

- d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

- derherstellung;
ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
gg) Vermögensschäden.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wie-

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

9. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer

gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

6. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachver-

ständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

4. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

8. Besitzerlangung durch den Versicherer

Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten Nr. 1 bis Nr. 7 entsprechend.

§ 11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versiche-

rungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach _ Monaten.

§ 12 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 13 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 14 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeit-

raum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 15 Folgeprämie

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 16 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 17 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 18 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe

der §§ 39 und 80 VVG.

§ 19 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 20 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 21 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 22 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prä-

mien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 23 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im übrigen gilt § 47 VVG.

§ 24 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 25 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 26 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 27 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 28 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 29 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

§ 30 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvertreter

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 31 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B Klauseln für die Elektronik- Versicherung

Versicherte Sachen

TK 1111

Röhren

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt § 2, Nr. 3 ABE für Röhren gestrichen.
2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß § 7 ABE ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
 - a) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

$$\text{Prozentsatz} = (100 P)/(P_G XY).$$
 Der Prozentsatz beträgt maximal 100%.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- a) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- b) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

- b) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach	Benutzungsdauer
aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizin)	12 Monaten	3,0 %

Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultipliierröhren	24 Monaten	2,0 %
ee) Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Linearbeschleunigeröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 7 ABE ersetzt.

TK 1210

Ausschluss von Schäden durch Feuer; Blitzschlag; Explosion

Abweichend von § 2 Nr. 1 d ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand (§ 2, Nr. 5 c ABE) aa);
- b) Blitzschlag (§ 2, Nr. 5 c ABE) bb);
- c) Explosion (§ 2, Nr. 5 c ABE) cc).

TK 1213

Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt § 2, Nr. 3 ABE für Zwischenbildträger gestrichen.
2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß § 7 ABE ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

TK 1233

Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von § 2 Nr. 1 ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (§ 2, Nr. 5 d ABE).

TK 1234

Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub

Abweichend von § 2 Nr. 1 ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Raub (§ 2, Nr. 5 a ABE);
- b) Einbruchdiebstahl (§ 2, Nr. 5 b ABE);
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b).

TK 1235

Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen

Abweichend von § 2 Nr. 1 ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen durch

- a) Diebstahl;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) Raub oder Plünderung;
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c)

und für Schäden infolge eines der Ereignisse a) bis d).

TK 1236

Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 4 b) ABE Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlichrechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § 7 Nr. 6 ABE der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

TK 1408

Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
2. Ergänzend zu § 19 Nr. 1a ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung gilt § 20 Satz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um den im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

TK 1507

Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
4. Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämiensteigerung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme

Prämie

Die Prämie **P** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$$

$$\text{Prämienfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

P₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

TK 1722

Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § 7 Nr. 6 ABE je Versicherungsfall der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

TK 1809

Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

- Ergänzend zu § 19 Nr. 1 a ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung gilt § 20 Satz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1819

Anerkennung

- Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von §12 ABE an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
- Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TK 1820

Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK 1825

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

TK 1850

Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungsweige

- Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
- Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von § 19 Nr. 1 ABE die Versicherungsverträge zu kündigen.
- Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
 - zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 19 Nr. 1 ABE unberührt;
 - zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrags.
- Bei Schäden, die einen vereinbarten Betrag (in EUR) übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
- Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
 - Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5b (Satz 2) nicht.

TK 1911

Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen

Abweichend von § 1. Nr. 2 a ABE sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

 - a) von Blitzeinwirkung oder
 - b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß § 2 ABE an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert wareneingetreten ist.
4. Versicherungsort

In Ergänzung zu § 4 ABE besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdatenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.
5. Versicherungswert, Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind abweichend von A § 5 Nr. 1 ABE bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von § 7 ABE die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleich-

- bare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
- bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Ergänzend zu § 19 Nr. 1 a ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung gilt § 20 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1926

Elektronik-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen
 - a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.
 - aa) Anlagengruppe 1:
Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik
 - Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
 - Laptops, Notebooks, Organizer

- Digitalkameras (vereinbarte Höchstentschädigung in Prozent der dokumentierten Versicherungssumme gemäß Nr. 4.)
 - CAD-, CAE-, CAM-Systeme
 - Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone
 - Telefax- und Telexgeräte
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
 - Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
 - Personensuch- und Rufanlagen
 - Funkanlagen
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
 - Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
 - bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
 - Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
 - Prozessrechner
 - Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
 - Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
 - Elektronische Kassen und Waagen
 - cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik
 - Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
 - Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
 - Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
 - Filmentwicklungsmaschinen
 - dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik
 - Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
 - Fernseh- und Videoanlagen
 - Industriefernsehanlagen
 - Elektroakustische Anlagen
 - Antennenanlagen
 - ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik
 - Röntgenanlagen
 - Medizinische Fernsehtechnik
 - Elektromedizin
 - Geräte für Diagnostik und Therapie
 - Physikalisch medizinische Geräte
 - Laborgeräte und Laborsysteme
 - Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
 - Thermographieanlagen
 - Ultraschallgeräte
 - Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
 - Dentaleinrichtungen

Endoskopiegeräte sind nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde.
 - ff) Anlagengruppe 6: Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet
- b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)
 - aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
 - bb) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.
 - c) Nicht versichert sind:
 - aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmole, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z.B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
 - bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
 - cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.
2. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung
 - a) Sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet, ist (sind) die gemäß Nr. 1 versicherte(n) Anlagengruppe(n) abweichend von § 4 ABE auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert - jedoch nur innerhalb Europas (geographischer Begriff).
Die vereinbarte Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Abs. 1 beträgt abweichend von § 7 Nr. 6 ABE je Versicherungsfall, 15% Prozent der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 4 bleibt unberücksichtigt), maximal vereinbarter Betrag (in EUR).
 - b) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.
 3. Beginn des Versicherungsschutzes
Abweichend von § 1 Nr. 1 ABE beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Nr. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit versichert, und zwar mit Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort.
 4. Versicherungssumme; Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (§ 5 Nr. 1 ABE) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; § 7 Nrn. 6 und 7 ABE gelten sinngemäß.
 5. Vorsorgeversicherung
Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30% der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.
 6. Jahresmeldung für Veränderungen
 - a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

- b) Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
- c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu § 19 Nr. 1 a ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart ist, Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von

§ 19 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrehöhung gilt § 20 Satz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

8. Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt § 2 Nr. 3 ABE für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederbeschaffungskosten gemäß § 7 ABE (Umfang der Entschädigung) ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

- aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

$$\text{Prozentsatz} = (100 P)/(P_G X Y).$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100%.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- (2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75

- (3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- (1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- (2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren(nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizin)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultipliierröhren	24 Monaten	2,0 %
ee) Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Linearbeschleunigeröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 7 ABE ersetzt.

- c) bei Zwischenbildträgern wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederherstellungskosten gemäß, § 7 ABE ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

9. Selbstbehalt

Gemäß § 7 Nr. 8 ABE wird der Entschädigungsbetrag

- a) bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke - sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart ist - durch Diebstahl, Einbruch-

diebstahl, Raub oder Plünderung;

- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a fallenden) Schäden

je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag hierfür jeweils genannten Selbstbehalt gekürzt.

10. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK 1928

Software-Versicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von § 1. Nr. 2 a ABE sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß § 2 ABE an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist;
- b) durch:
 - aa) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - bb) Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von 3 c);
 - dd) Über- oder Unterspannung;
 - ee) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
 - ff) Höhere Gewalt.
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu § 4 ABE besteht Versicherungsschutz

- a) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
- b) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert, Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von § 5 Nr. 1 ABE bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von § 7 ABE die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdaten individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
 - bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - ee) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ff) für sonstige Vermögensschäden.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Ergänzend zu § 19 Nr. 1 a ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z.B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung gilt § 20 Satz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1930

Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß § 2 ABE eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaten.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (aa) und zeitunabhängigen (bb) Mehrkosten.

- aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b) Abweichend von § 5 Nr. 2 ABE wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Sachschadens ausgefallen wäre.

Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge.

§ 5 Nr. 1 und 3 ABE gilt nicht.

3. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von § 7 ABE wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive

- Substanzen;
- dd) Erdbeben, Überschwemmung;
- ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt:
 - aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum

der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

- bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.

4. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu § 9 ABE müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
- c) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa);
- d) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb).

C Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 13

Änderung von Anschrift und Name

(1) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, ist bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 19

Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei

einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20

Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21

Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Um-

stände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22

Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23

Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 24

Kündigung wegen Gefahrerhöhung

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(3) Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

§ 25

Prämienerrhöhung wegen Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

(2) Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf die-

ses Recht hinzuweisen.

§ 26

Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

(1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,

1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 27

Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mit-versichert sein soll.

§ 28

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist,

ist unwirksam.

§ 37

Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38

Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 39

Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Endet das Versicherungsverhältnis nach § 16, kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§ 47

Kenntnis und Verhalten des Versicherten

(1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

(2) Die Kenntnis des Versicherten ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Der Versicherer braucht den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss dem Versicherer nicht angezeigt hat, dass er den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten schließt.

§ 74

Überversicherung

(1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 79

Beseitigung der Mehrfachversicherung

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 80

Fehlendes versichertes Interesse

(1) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht; dies gilt auch, wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

(3) Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 82

Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 86

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 95

Veräußerung der versicherten Sache

(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

§ 96

Kündigung nach Veräußerung

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

(3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

§ 97

Anzeige der Veräußerung

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 98

Schutz des Erwerbers

Der Versicherer kann sich auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch die von den §§ 95 bis 97 zum Nachteil des Erwerbers abgewichen wird, nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung des Erwerbers nach § 96 Abs. 2 und die Anzeige der Veräußerung die Schriftform oder die Textform bestimmt werden.

§ 99

Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen, sind die §§ 95 bis 98 entsprechend anzuwenden.

Vertragsgrundlagen

(AUXILIA ARB/2021) zur Rechtsschutzversicherung

Der direkte Draht
für alle Rechtsfragen

089/539 81-333

24-Stunden-Service



AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Postfach 15 02 20 · 80042 München

Tel 089 / 539 81-0 · Fax 089 / 539 81-270

vertrags-service@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de

Vertragsgrundlagen

(AUXILIA ARB/2021) zur Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	Seite 4
Versicherungsinformationen inklusive Widerrufsbelehrung	Seite 6
Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2021)	Seite 9
Allgemeine Tarifbestimmungen	Seite 34
Hinweis zur Anzeigepflicht	Seite 43
Datenschutzhinweise	Seite 44
Dienstleisterliste	Seite 45
Information zur Bonitätsprüfung	Seite 47

Stand 01.10.2023

**Unternehmen: AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutschland**

Produkt: Rechtsschutz

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).
Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz, z.B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz bietet Versicherungsschutz für die wichtigsten Rechtsbereiche (z.B. Schadenersatz- oder Arbeits-Rechtsschutz).
Diese Rechtsbereiche werden Leistungsarten genannt.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden
- ✓ Kosten einer Mediation*

* Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 5 a der AUXILIA/ARB 2021.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall ist unbegrenzt, soweit nicht im Einzelfall Höchstbeträge/Höchstentschädigungen vereinbart sind.



Was ist nicht versichert?

- ✗ In bestimmten Leistungsarten ist eine dreimonatige Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit kann mehrere Ursachen haben: Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines Rechtsschutzfalls selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:

- ! Streitigkeiten um Kauf oder Verkauf eines Baugrundstücks oder eines nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles
- ! Streitigkeiten um Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles
- ! Streitigkeiten um die Finanzierung eines dieser Vorhaben
- ! Streitigkeiten um die Finanzierung eines von Ihnen oder von mitversicherten Personen gekauften Gebäudes oder Gebäudeteiles, das selbst bewohnt werden soll
- ! Streitigkeiten um Aktien, Zertifikate, Optionen, Swaps, Beteiligungen an Fonds oder stillen Gesellschaften, fondsgebundene oder fremdfinanzierte Lebens- oder Rentenversicherungsverträge sowie um sonstige Kapitalanlagen aller Art
- ! Streitigkeiten um die Vergabe von Studienplätzen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen.
Dies gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z.B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte oder deutsche Behörden beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz. Die Kosten tragen wir in einem solchen Fall bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die nach deutschem Gebührenrecht angefallen wären bzw., soweit anders vereinbart, in der vereinbarten Höhe.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Rechtsschutzfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden.
Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht kündigen. Wenn Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland verlegen, endet der Vertrag mit der Verlegung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Sie können den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen, wenn wir nach einem Rechtsschutzfall den Versicherungsschutz anerkannt oder abgelehnt haben oder wenn wir den Beitrag erhöhen.

Wenn wir unsere Leistungspflicht für drei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle anerkannt haben, können auch wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.



Versicherungsinformationen

gemäß Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Rechtsschutzversicherung

A. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 1-5 – über AUXILIA

Nr. 1	AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG Postfach 15 02 20, 80042 München Uhlandstraße 7, 80336 München Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ole Eilers; Vorstand: Rainer Huber (Vors.), Duygu Besli, Bernd Rademacher, Dirk Schawjinski Eingetragen im Handelsregister München, HRB 42150
Nr. 2	—*
Nr. 3	Ladungsfähige Anschrift: Uhlandstraße 7, 80336 München
Nr. 4	Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung in Deutschland.
Nr. 5	—*

B. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 6 - 11 – Information zu den angebotenen Leistungen

- Nr. 6 a) Die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG erbringt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang. Die Leistungen regeln sich nach den AUXILIA ARB/2021 und dem gültigen Tarif. Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.
b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistungen sind in den AUXILIA ARB/2021 und den dazugehörigen Tarifbestimmungen geregelt.
- Nr. 7 Angaben über die Beitragshöhe einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile sowie die Zahlungsweise finden Sie im Antrag und im Versicherungsschein; dort ist auch der insgesamt von Ihnen zu entrichtende Beitrag aufgeführt.
- Nr. 8 Nebengebühren werden nicht erhoben.
- Nr. 9 Die angegebenen Beiträge sind je nach vereinbarter Zahlungsweise Jahres-, Halbjahres-, Vierteljahres- oder Monatsbeiträge. Die Versicherungsteuer ist in den Versicherungsbeiträgen enthalten. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit. Der erste Beitrag wird vom Vertragsbeginn bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit erhoben.
- Nr. 10 Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die in den Angeboten genannten Beiträge, entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot.
- Nr. 11 —*

C. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 12 - 18 – Informationen zum Vertrag

- Nr. 12 Der Abschluss eines Versicherungsvertrages setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Das heißt, der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Übersendung des Versicherungsscheines / Annahmeerklärung durch uns oder durch Übersenden des Angebotes durch uns und Annahmeerklärung durch Sie wirksam zustande.
Beginn der Versicherungsverträge ist frühestens am Tag nach Eingang des Antrages oder der Annahmeerklärung bei uns.
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird.
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
Der Antragsteller ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Die Frist beginnt mit der Absendung des Antrages an die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG zu laufen.
- Nr. 13 Widerruf

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Uhlandstraße 7, 80336 München
Telefax: 089/539 81-250, E-Mail: vertrags-service@ks-auxilia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Ihrer Zahlungsweise entsprechenden Jahresbeitrages pro Tag; der von Ihnen entsprechend Ihrer Zahlungsweise zu zahlende Jahresbeitrag ist im Versicherungsschein unter „Jahresbeitrag“ ausgewiesen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Aufzählung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Nr. 14 Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen.

Nr. 15 Danach verlängern sich die Versicherungsverträge stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn Sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) von Ihnen oder uns gekündigt werden.

Nr. 16 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

Nr. 17 Das zuständige Gericht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 und 2 AUXILIA ARB/2021.

Nr. 18 Die Informationen und die Kommunikation erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

D. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 19 -20 – Information zum Rechtsweg

Nr. 19 Es stehen Ihnen die außergerichtlichen Beschwerden und Rechtsbehelfsverfahren offen. Sie können sich schriftlich an den Vorstand der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Uhlandstraße 7, 80336 München
oder an unser KS/AUXILIA Beschwerdemanagement
Uhlandstraße 7, 80336 München
Telefax: 089/53 981-250; E-Mail: lobundkritik@ks-auxilia.de
wenden.

Sie können sich als Verbraucher bzw. wenn Sie sich in einer verbraucherähnlichen Lage befinden, jederzeit mit einer Beschwerde an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Dieses außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren ist kostenlos.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Soweit Sie als Verbraucher diesen Vertrag online geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Nr. 20 Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn
Telefax: 0228/4108 1550; E-Mail: poststelle@bafin.de

* Die Nummern 2, 5 und 11 haben keine Bedeutung für das Vertragsverhältnis mit der AUXILIA.

Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2021)

Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?
- § 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 3 a Wann wird Rechtsschutz abgelehnt?
- § 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- § 4 a Was gilt bei Versichererwechsel?
- § 5 Welche Kosten übernimmt die AUXILIA?
- § 5 a Mediations-Rechtsschutz
- § 6 Wo gilt der AUXILIA-Rechtsschutz?

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen der AUXILIA und den Versicherten?

- § 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz und in welchen Fällen besteht ein Widerspruchsrecht?
- § 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?
- § 8 a Versicherungsjahr
- § 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?
- § 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen und der Versicherungsbeiträge führen?
- § 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?
- § 12 Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?
- § 12 a Was geschieht bei einem Umzug ins Ausland?
- § 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?
- § 14 Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?
- § 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- § 16 Wie sind Erklärungen gegenüber der AUXILIA abzugeben?

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

- § 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?
- § 18 entfällt
- § 19 Welche Streitschlichtungsstelle ist für Beschwerden aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?
- § 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?

4. In welchen Formen wird der AUXILIA-Rechtsschutz angeboten?

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige
- § 21 a entfällt
- § 21 b Verkehrs-Rechtsschutz flex
- § 22 entfällt
- § 23 entfällt
- § 24 Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige
- § 24 a Rechtsschutz für Vereine
- § 25 Privat-Rechtsschutz
- § 25 a Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 28 Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige (Spezial-Rechtsschutz)
- § 28 a Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer, Vermieter oder Mieter von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken

A. Klauseln

B. Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS/2021)

C. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021)

D. entfällt

E. Sonderbedingungen für den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (FVRS/2021)

Anhang: Wichtige gesetzliche Vorschriften zu den ARB



AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Postfach 15 02 20 · 80042 München
Tel 089 / 539 81-0 · Fax 089 / 539 81-270
vertrags-service@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de

Stand: Oktober 2023

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Die AUXILIA erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen oder soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart n), q) cc) oder r) aa) enthalten ist;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b), c), n) oder q) aa) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten
 - aa) vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
 - bb) im privaten Bereich für das vorgeschaltete Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden;
 - cc) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für das vorgeschaltete Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden;
- f) Sozial-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - aa) vor deutschen Sozialgerichten;
 - bb) im privaten Bereich für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden;
 - cc) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in
 - aa) verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten,
 - bb) nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird durch ein Urteil rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der AUXILIA die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).
Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten
 - aa) für den Anschluss des Versicherten an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), Nr. 2 (Straftaten gegen das Leben)

Nr. 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) sowie Nr. 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist;

- bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleiches vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat;
 - cc) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist; dies gilt im Ermittlungs- und Nebenklageverfahren sowie im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches nach bb).
 - dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB), soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist, dadurch dauerhafte Körperschäden erlitten hat und sofern nicht ohnehin bereits Kostenschutz gemäß § 2 f) besteht.
- Ist eine versicherte Person durch eine der o.g. Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Ehegatten, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.
- k) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer
 - aa) verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit, bei der die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung einen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem);
 - bb) nicht verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit;
 - l) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - aa) für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Anstelle der Kosten für Rat oder Auskunft erstattet die AUXILIA die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation gem. § 5 a;
 - bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen über Rat oder Auskunft nach aa) hinaus, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, rechtlichen Betreuung gem. §§ 1896 ff. BGB oder damit verbundenen Regelungen steht und soweit ein deutsches Gericht gesetzlich zuständig wäre. Die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- € erstattet;
 - cc) bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs wegen einer möglichen Unterhaltsverpflichtung des Versicherungsnehmers erstattet die AUXILIA die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung nach § 34 RVG.
 - m) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person. Die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- € erstattet.
 - n) Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
 - Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und / oder Tagesgeldkonten
 - Renten- und kapitalbildenden Lebensversicherungen mit Garantiezins, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 2 e) bb) fallen
 - Kapitalanlagen im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz
 - Kapitalanlagen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, begrenzt auf die aus der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge. Soweit diese über den gesetzlichen Anspruch gegen den Arbeitgeber hinausgehen, gilt für den überschüssigen Teil der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 e).
 - Kapitalanlagen, für die der Versicherungsnehmer gemäß §§ 10 a, 79 ff. EStG („Riester-Rente“) oder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG („Rürup-Rente“) eine steuerliche Förderung erhält, soweit die Höchstgrenze der steuerlichen Förderungsfähigkeit nicht überschritten wird. Wird diese Grenze überschritten, gilt für den überschüssigen Teil der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 e).
 - Verträgen über Kauf oder Verkauf eines vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles. Falls jedoch die Voraussetzungen des Ausschlusses § 3 Abs. 1 d) vorliegen, gilt dieser.

Insoweit gilt der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 e) nicht, wenn vorstehend nichts anderes geregelt ist.

- o) Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung
die AUXILIA vermittelt bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung durch unabhängige Rechtsanwälte zur Erstellung oder Änderung
- aa) einer Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung im privaten Bereich. Dies umfasst auch die Unterstützung bei der Registrierung dieser Vorsorgedokumente beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Die diesbezüglichen Registrierungsgebühren werden erstattet;
- bb) einer Sorgerechts-, Haustier- sowie Bestattungsverfügung im privaten Bereich;
- cc) eines Testaments, auch für den digitalen Nachlass, im privaten Bereich;
- dd) einer Unternehmensvollmacht bezüglich der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit;
- Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- p) entfällt
- q) Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlich privaten Internetnutzung
- aa) Vertrags-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die im privaten Bereich
- aaa) über das Internet oder
- bbb) mit Providern bzgl. des Zugangs zum Internet abgeschlossen werden bzw. worden sein sollen;
- bb) Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
für Rat oder Auskunft eines Rechtsanwaltes aufgrund einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Privatperson wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat. Insoweit kommt der Risikoausschluss in § 3 Abs. 2 d) aa) nicht zur Anwendung. Die Kosten für Rat oder Auskunft des Rechtsanwaltes werden pro Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 120,- € erstattet. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- cc) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen im privaten Bereich wegen
- aaa) einer Schädigung der „Online-Reputation“ des Versicherungsnehmers durch rufschädigende Inhalte im Internet. Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts z.B. durch beleidigende Äußerungen oder kompromittierende Bilder / Videos in sozialen Netzwerken, Blogs, Diskussionsforen oder auf Websites;
- bbb) eines Identitätsmissbrauchs durch die ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung von Identifizierungselementen (z.B. Postadresse, Telefonnummer, Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselementen (z.B. Login-Daten, Passwörter, Benutzernamen, IP- oder E-Mail-Adressen);
- ccc) eines Missbrauchs von Zahlungsmitteln (z.B. EC-Karte, Kreditkarte, Online-Bezahldienste);
- dd) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen Vergehens über das Medium Internet (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung) im privaten Bereich, soweit der Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen vereinbart wurde.
- ee) Online-Reputations-Schutz
ein spezialisierter Dienstleister kümmert sich um die Löschung rufschädigender Inhalte im Internet im privaten Bereich. Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts z.B. durch beleidigende Äußerungen oder kompromittierende Bilder / Videos in sozialen Netzwerken, Blogs, Diskussionsforen oder auf Websites. Die AUXILIA benennt dem Versicherungsnehmer für die Lösungsmaßnahmen einen spezialisierten Dienstleister und trägt dessen Kosten. Es werden maximal zehn Lösungsmaßnahmen pro Kalenderjahr und maximal 100,- € je Lösungsmaßnahme übernommen. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- ff) Cyber-Mobbing-Hilfe
für eine psychologische Beratung am Telefon mit Lösungsvorschlägen und Handlungsempfehlungen durch Fachleute nach einem Cyber-Mobbing-Fall. Cyber-Mobbing ist das Beleidigen, Belästigen, seelische Schikanieren, Quälen, Verletzen oder die Rufschädigung einer versicherten Person im Internet. Die Beratung erfolgt durch einen von der AUXILIA benannten, spezialisierten Dienstleister. Die Kosten dieser Beratung übernimmt die AUXILIA. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- r) Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit und der ausschließlich diesbezüglichen Internetnutzung
- aa) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen bzgl. der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit wegen
- aaa) einer Schädigung der „Online-Reputation“ des Versicherungsnehmers durch rufschädigende Inhalte im Internet. Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, hier des Unternehmenspersönlichkeitsrechts, z.B. durch beleidigende Äußerungen, üble Nachrede oder Verleumdung durch Bilder/Videos oder Texte;
- bbb) eines Identitätsmissbrauchs durch die ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung von Identifizierungselementen (z.B. Postadresse, Telefonnummer, Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselementen (z.B. Login-Daten, Passwörter, Benutzernamen, IP- oder E-Mail-Adressen) des Versicherungsnehmers;
- ccc) eines Missbrauchs von Zahlungsmitteln des Versicherungsnehmers durch Dritte (z.B. EC-Karte, Kreditkarte, Online-Bezahldienste);
- bb) Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
für Rat oder Auskunft eines Rechtsanwaltes aufgrund einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet bzgl. der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit erhalten hat. Insoweit kommt der Risikoausschluss in § 3 Abs. 2 d) aa) nicht zur Anwendung. Die Kosten für Rat oder Auskunft des Rechtsanwaltes werden bis zu einem Höchstbetrag von 500,- € pro Kalenderjahr erstattet. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- cc) Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen
für Rat oder Auskunft eines Rechtsanwaltes wegen der Abwehr oder Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht (nicht aus dem Kartellrecht). Der Risikoausschluss in § 3 Absatz 2 d) aa) gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Gegner der Inhaber des jeweiligen Rechts ist (z.B. eines Markenrechts). Die Kosten für Rat oder Auskunft des Rechtsanwaltes werden bis zu einem Höchstbetrag von 500,- € pro Kalenderjahr erstattet. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- dd) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen Vergehens über das Medium Internet (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung) bzgl. der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, soweit der Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen vereinbart wurde.
- ee) Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine
- aaa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten;
- bbb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß § 42, 43 BDSG.
Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 42 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, der AUXILIA die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- ff) Online-Reputations-Schutz
ein spezialisierter Dienstleister kümmert sich um die Löschung rufschädigender Inhalte im Internet bzgl. der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit. Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, hier des Unternehmenspersönlichkeitsrechts, z.B. durch beleidigende Äußerungen, üble Nachrede oder Verleumdung durch Bilder/Videos oder Texte. Die AUXILIA benennt dem Versicherungsnehmer für die Lösungsmaßnahmen einen spezialisierten Dienstleister und trägt dessen Kosten. Es werden maximal zehn Lösungsmaßnahmen pro Jahr und maximal 100,- € je Lösungsmaßnahme übernommen. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- gg) Web-Check
für die rechtliche Prüfung der betrieblichen Website des Versicherungsnehmers. Gegenstand der Prüfung ist
- die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain (Prüfung über die Datenbank des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) nach identischen deutschen Marken)
 - das Haftungsrisiko bei Verlinkungen

- das urheberrechtliche Risiko bei Texten und Bildern (formelle Prüfung der urheberrechtlichen Kennzeichnungspflicht)
- die Übereinstimmung der Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff BGB
- die Übereinstimmung des Impressums und der Datenschutzbeklebung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- die Zustimmung des Seitenbesuchers bei der Nutzung von Cookies
- die Verschlüsselung und Einwilligung bei Kontaktformularen
- die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV).

Der Web-Check kann in Anspruch genommen werden, wenn auf die Website deutsches Recht anwendbar ist und die Website in deutscher Sprache verfasst ist.

Für die Anmeldung zur Prüfung der betrieblichen Website stellt die AUXILIA dem Versicherungsnehmer einen einfachen Zugang über das KS/AUXILIA-Internetportal zur Verfügung. Während der Vertragslaufzeit bei der AUXILIA kann der Web-Check alle fünf Jahre einmal durchgeführt werden. Für den Web-Check werden einmalig Kosten bis 100,- € erstattet. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Staatsbankrott, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind sowie Nuklear- und genetische Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) aa) Bergbauschäden oder Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - bb) Fracking;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - cc) der genehmigungs-, anzeige- und/oder freistellungs-pflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
 - ee) der Finanzierung
 - des Erwerbs eines nicht zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
 - des Erwerbs eines vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen selbst zu Wohnzwecken bestimmten Gebäudes oder Gebäudeteiles
 - oder
 - einer nicht genehmigungs-, anzeige- und/oder freistellungs-pflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;
 - e) der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnisse, soweit die Verbreitung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen;
 - f) dem Erwerb, der Veräußerung, der Installation oder dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien;
 - g) rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen, soweit diese durch den Versicherungsnehmer vorgenommen worden sind oder sein sollen;
 - h) dem Erwerb, der Veräußerung sowie dem Zusammenschluss (Fusion) von Unternehmen / Betrieben und Unternehmens- / Betriebsteilen. Dies gilt auch, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder die Fusion unterbleibt.
 - Dies gilt nicht für Arztpraxen und andere nach dem Tarif der AUXILIA versicherbare Heilwesenberufe, es sei denn

es ist ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) betroffen.

- Dieser Ausschluss gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) nur, soweit Schadenersatzansprüche vom Versicherungsnehmer geltend gemacht bzw. abgewehrt werden sollen.
- i) Wirtschafts-, Handels-, Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese auf den Versicherungsnehmer direkt anwendbar sind. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
 - (2) a) zur Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - bb) Arbeitnehmererfindungen, technischen Verbesserungsvorschlägen bzw. einem betrieblichen Vorschlagswesen;
 - cc) dem Kartell- und dem sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - e) aa) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 1) einem Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, an dem der Versicherungsnehmer als Kunde beteiligt ist,
 - 2) Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere mit
 - Aktien,
 - Schuldtiteln,
 - 3) Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,
 - 4) Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere mit
 - Termingeschäften,
 - finanziellen Differenzgeschäften,
 - Kreditderivaten,
 - 5) Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes,
 - 6) dem Ankauf, der Veräußerung und der Produktion von Kryptowährungen (virtuelle Währungen),
 - 7) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes, insbesondere mit
 - Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
 - Treuhandvermögen,
 - partiarischen Darlehen oder Nachrangdarlehen,
 - Genussrechten,
 - Namensschuldverschreibungen.

Soweit vorstehend in 1) bis 7) auf Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen, des Wertpapierhandelsgesetzes oder des Vermögensanlagegesetzes verwiesen wird, wird auf den Anhang „Wichtige gesetzliche Vorschriften zu den ARB“ hingewiesen.

 - 8) Beteiligungen an stillen Gesellschaften, Genossenschaften, offenen oder geschlossenen Fonds einschließlich treugeberischer Beteiligungen,
 - 9) Ansparrverträgen oder Sparplänen, soweit diese fondsgebunden, index-, zertifikats- oder derivatsbasiert sind,
 - 10) sonstigen Kapitalanlagen aller Art; - bb) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 1) fondsgebundenen, index-, zertifikats- oder derivatsbasierten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen,
 - 2) Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, bei denen im Streitfall kein inländischer Gerichtsstand gegen den Versicherer besteht,
 - 3) Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, bei denen die Beiträge ganz oder teilweise fremdfinanziert werden,
 - 4) Widerrufen von und Widersprüchen gegen Lebens- und Rentenversicherungsverträge(n), soweit diese später als 18 Monate nach Abschluss des Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages erfolgen;
 - cc) Ausgeschlossen ist auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der (auch teilweisen) Finanzierung der vorstehend unter § 3 Abs. 2 e) aa) sowie bb) 1) und 2) genannten Angelegenheiten.
 - dd) Von den vorstehend unter § 3 Abs. 2 e) genannten Aus-

schließen sind auch Ansprüche wegen Verschuldens bei oder vor Vertragsabschluss, vertragliche, deliktische, bereicherungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Ansprüche sowie solche im Zusammenhang mit behaupteten oder begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten umfasst.

- f) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erb-rechtes, soweit nicht Rechtsschutz gemäß § 2 l) besteht;
- g) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die AUXILIA oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- h) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- i) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Gewinnzusagen;
- j) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt. Dies gilt auch, wenn ein deutsches Gericht das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorlegt.
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - bb) Insolvenzverfahren über das Vermögen anderer, an denen der Versicherungsnehmer als Gläubiger beteiligt ist (ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle); dies gilt nicht, soweit für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer Rechtsschutz gemäß § 2 b) besteht und das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers des Versicherungsnehmers eröffnet wurde;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren und Verfahren vor Verwaltungsbehörden und -gerichten wegen eines Halte- oder Parkverstoßes im Ausland;
- f) in Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechtsverfahren;
- g) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
- h) in Verwaltungsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wegen staatlicher Subventionen, Finanz- oder Beihilfen für gewerbliche Tätigkeiten;
- i) in Verfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten zum Schutz der natürlichen Umwelt und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (Umweltrecht). Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um die Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen versicherter Personen oder Motorfahrzeuge handelt;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind, wenn es sich nicht um Ansprüche handelt, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalles abgeschlossenen Leasingvertrages über ein Motorfahrzeug zu Lande sowie Anhänger auf den Versicherten übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) - h) sowie n), q) aa) - cc) und r) aa) - cc) der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat. Hängt der Rechtsschutzfall ursächlich damit zusammen, dass ein begründeter Verdacht besteht, der Versicherungsnehmer habe vorsätzlich eine Straftat begangen, darf die AUXILIA die Kostenübernahme bis zur Klärung der Angelegenheit vorläufig verweigern. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die AUXILIA erbracht hat.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

- (1) Die AUXILIA kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g), n), q) aa) und cc) sowie r) aa) und ee) aaa) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) in einem der Fälle des § 2 i) oder k) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. In den Tatsacheninstanzen prüft die AUXILIA die Erfolgsaussichten der Verteidigung nicht;
 - oder
 - c) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

In diesen Fällen ist dem Versicherungsnehmer, nachdem dieser die Pflichten gemäß § 17 Abs. 1 b) erfüllt hat, die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.
- (2) Hat die AUXILIA ihre Leistungspflicht gemäß Abs. 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der AUXILIA nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der AUXILIA veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) a) Frist zur Informationsbeschaffung

Die AUXILIA kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der AUXILIA gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz.

Die AUXILIA ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.
- b) Frist für die Abgabe des Stichentscheids

Die AUXILIA kann dem Versicherungsnehmer für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist von mindestens zwei Monaten setzen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der AUXILIA gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz.

Die AUXILIA ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Der Rechtsschutzfall in den einzelnen Leistungsarten

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Der Rechtsschutzfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 7) und vor dessen Ende eingetreten sein.
 - a) Der Rechtsschutzfall im
 - Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung gemäß § 2 q) für die Unterpunkte cc) und ee),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit gemäß § 2 r) für die Unterpunkte aa) und ff)

ist von dem Schadenereignis an eingetreten, das dem Anspruch, den der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Rechtsschutzdeckung verfolgen möchte, zugrunde liegt.
 - b) Der Rechtsschutzfall im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 l) aa) und bb) ist von dem Ereignis an eingetreten, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers zur Folge hat.
 - c) Der Rechtsschutzfall im Rechtsschutz in Betreuungsverfahren gemäß § 2 m) ist eingetreten, wenn eine Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer durch das Betreuungsgericht ergeht.
 - d) Der Rechtsschutzfall im
 - Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 k),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit gemäß § 2 r) für den Unterpunkt ee) bbb)

ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem die vorgeworfene Tat begangen worden ist oder worden sein soll.

- e) Der Rechtsschutzfall im
- Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz gemäß § 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g)
- ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer oder eine beteiligte Behörde gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder haben soll.
- Bei den hier genannten Leistungsarten besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, besteht daher kein Rechtsschutz. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen versicherter Personen oder Motorfahrzeuge handelt.
- f) Der Rechtsschutzfall im
- Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b),
 - Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h)
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz gemäß § 2 n),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung gemäß § 2 q) für die Unterpunkte aa) und bb),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit gemäß § 2 r) für die Unterpunkte bb), cc) und ee) aaa)
- ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem der Gegner des Versicherungsnehmers einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll und sich die rechtliche Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Rechtsschutzdeckung auf diesen Verstoß stützt.
- Bei den hier genannten Leistungsarten besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, besteht daher kein Rechtsschutz. Dies gilt nicht für den Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h), den Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit gemäß § 2 r) für den Unterpunkt ee) aaa) und soweit es sich um die Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen versicherter Personen oder Motorfahrzeuge handelt.
- (2) a) Werden mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen, ist der erste entscheidend. Dabei werden vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetretene Verstöße nur berücksichtigt, wenn diese innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
- b) Erstreckt sich ein behaupteter Rechtsverstoß hingegen über einen Zeitraum (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein Dauerverstoß liegt vor, wenn
- gleichartige oder sich wiederholende Verstöße begangen wurden oder worden sein sollen oder
 - ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt wurde oder worden sein soll.
- (3) Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes (§ 7) oder während der drei Monate Wartezeit nach Versicherungsbeginn eingetreten, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn das betroffene Risiko zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Rechtsschutzfall oder von den diesen Rechtsschutzfall auslösenden Umständen erlangt, seit mindestens fünf Jahren bei der AUXILIA versichert ist.
- (4) In folgenden Fällen besteht kein Rechtsschutz:
- a) Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres vor Versicherungsbeginn
- aa) im Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)
- einen Antrag auf Eltern- oder Pflegezeit, auf Änderung der Arbeitszeit, auf einen Telearbeitsplatz (Homeoffice)/mobiles Arbeiten, auf Urlaubsgewährung, auf Versetzung, auf Einstufung in eine höhere Gehaltsgruppe oder auf Erteilung eines Zeugnisses gestellt hat,
 - abgemahnt oder gekündigt hat,
 - eine Abmahnung oder Kündigung erhalten hat
- und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
- bb) im Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)
- eine Willenserklärung, gerichtet auf die Minderung oder Erhöhung des Nutzungsentgeltes (Miet-, Pachtzins etc.) abgegeben hat,
 - gekündigt hat,
 - eine Kündigung erhalten hat

und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.

- cc) im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)
- ein Recht (z.B. Widerruf) ausübt und sich als Voraussetzung dafür auf die Mangelhaftigkeit der Aufklärung, Belehrung oder Beratung über dieses Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses beruft und dieser Vertrag vor Beginn des Versicherungsschutzes geschlossen wurde oder geschlossen worden sein soll,
 - gekündigt hat,
 - eine Kündigung erhalten hat,
 - einen Antrag auf Leistung aus einem Versicherungsvertrag gestellt hat
- und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
- dd) im Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)
- einen Antrag auf Rente, auf Gewährung eines Zuschusses oder sonstiger Sozialleistungen, auf Anerkennung eines Unfalls als Arbeits- bzw. Wegeunfall, auf Feststellung des Grades der Behinderung, auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt hat und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
- ee) im Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g)
- einen Antrag auf Erlass oder Überprüfung eines Verwaltungsaktes gestellt hat und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
- b) Der Versicherungsnehmer meldet der AUXILIA den Rechtsschutzfall erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich.
- c) Wenn im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die betroffene Steuer- oder Abgabefestsetzung vor Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht abweichend von § 4 Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- a) ein Antrag oder eine sonstige Willenserklärung gem. § 4 Abs. 4 a), der bzw. die innerhalb eines Jahres vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 e) und f) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt;
- b) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzfall erstmals später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers der AUXILIA meldet;
- c) eine Aufklärung, Belehrung oder Beratung über ein Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und die Ausübung des Rechts (z.B. Widerruf) und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 f) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt;
- d) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die betroffene Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit des Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 e) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt;
- allerdings in den Fällen a) - d) nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Bereichs lückenloser Versicherungsschutz besteht. Besteht lückenloser Versicherungsschutz, entfällt eine vereinbarte Wartezeit.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch in dem Umfang des Vertrages mit der AUXILIA.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die AUXILIA zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Im Rahmen der Versicherungssumme sorgt die AUXILIA für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Im privaten Verkehrsbereich wird als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 1.000,- € übersteigt.
- (2) Die AUXILIA erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes und in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine angemessene Vergütung bis zu 250,- €. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die AUXILIA in erster Instanz bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g), n), q) aa) und cc) sowie r) aa) und ee) aaa) entweder Reisekosten des Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes oder weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt, jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen und am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt die AUXILIA die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt die AUXILIA weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die AUXILIA auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Kosten für Mediationsverfahren gemäß § 5 a;
- e) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- f) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- g) die übliche Vergütung
- aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
- bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers
- h) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- i) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;
- j) die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund prozessualer Vorschriften zu deren Erstattung verpflichtet ist (prozessualer Kostenerstattungsanspruch). Die AUXILIA erstattet nicht die Kosten, die dem Gegner durch eine behauptete oder begangene pflichtwidrige Handlung des Versicherungsnehmers bereits vor Beginn der Rechtsverteidigung des Versicherungsnehmers entstanden sind, z.B. aus Schuldnerverzug oder aus unerlaubter Handlung (materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch);
- k) die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsortes zugelassenen Rechtswaltes, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Unfalls, Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechens den Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen kann.
- l) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt für die in den einzelnen Bestimmungen genannten erstattungsfähigen Höchstbeträge / Höchstentschädigungen:
- eine eventuell anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin bereits enthalten
 - die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird von dem genannten Höchstbetrag/der genannten Höchstentschädigung abgezogen, sofern es sich nicht um eine fallabschließende Erstberatung durch einen von der AUXILIA empfohlenen Rechtsanwalt handelt.
- Dies gilt auch für Regelungen, in denen die Begriffe „höchstens“, „maximal“ oder „maximiert“ verwendet werden.
- (3) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von der AUXILIA zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat;
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (4) Die AUXILIA trägt nicht
- a) aa) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- bb) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, das eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Abzustellen ist dabei ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis; andere Überlegungen wie zum Beispiel das offene Prozessrisiko oder die Vermeidung einer Beweisaufnahme bleiben außer Acht;
- cc) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen.
- Dies gilt auch bei einer außergerichtlichen Erledigung.
- b) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Leistungsart nach § 2; dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung nach § 34 RVG (vgl. Anhang „Wichtige gesetzliche Vorschriften zu den ARB“), durch einen von der AUXILIA empfohlenen Rechtsanwalt abgeschlossen ist. Bei mehreren Rechtsschutzfällen, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, hat der Versicherungsnehmer die Selbstbeteiligung nur einmal zu tragen;
- c) Kosten
- aa) die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- bb) aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- cc) die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- d) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 255,- €;
- e) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (5) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 I) für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- (6) Abweichend von Abs. 2 b) trägt die AUXILIA bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen des § 6 Abs. 2 die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen ausländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.
- (7) Bestehen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Unklarheiten hinsichtlich des Grundes und/oder des Umfangs der Deckungsverpflichtung, kann die AUXILIA statt einer Deckungsentscheidung auch einen Deckungsvergleich anbieten. Dabei steht es dem Versicherungsnehmer frei, den vergleichsweise angebotenen Betrag entweder für den nach wie vor angestrebten Rechtsstreit um die Hauptsache

oder auch als Kompensation für die in der Hauptsache verfolgten Ansprüche zu verwenden. Kommt kein Deckungsvergleich zustande, trifft die AUXILIA eine Deckungsentscheidung.

In Bußgeldangelegenheiten und Strafsachen bietet die AUXILIA außergerichtlich dagegen keine Deckungsvergleiche an.

§ 5 a Mediations-Rechtsschutz

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die AUXILIA benennt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 4. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- (2) a) Als Rechtsschutzfall für die Inanspruchnahme der Mediation gilt neben § 4 Abs. 1 a) bis f) auch die Verhandlung über einen Aufhebungsvertrag oder die Androhung einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.
b) Falls ein Rechtsschutzfall gemäß § 4 Abs. 1 f) eingetreten ist, umfasst der Mediations-Rechtsschutz abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht.
- (3) Versicherungsschutz im Mediations-Rechtsschutz besteht, sofern ein versicherter Bereich betroffen ist, auch für nach § 3 ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten (MediationXL). Dies gilt nicht für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die AUXILIA oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen, § 3 Abs. 2 g).
- (4) Die AUXILIA trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des von ihr benannten Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- € je Mediationsverfahren, jedoch nicht mehr als 6.000,- € für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die AUXILIA die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (5) Für die Tätigkeit des Mediators ist die AUXILIA nicht verantwortlich.
- (6) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 kann der Versicherungsnehmer den Mediator selbst auswählen. In diesem Fall erstattet die AUXILIA abweichend von Abs. 4 höchstens acht Sitzungsstunden à maximal 180,- €. Erstattungsfähig sind nur die Kosten für einen Mediator, den alle am Mediationsverfahren beteiligten Personen schriftlich beauftragt haben. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die AUXILIA die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) a) Außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 besteht Rechtsschutz weltweit für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang
 - mit einer Urlaubs-, Dienst- oder Geschäftsreise,
 - aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden,
 - mit einem Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm (z.B. Work & Travel), soweit das Programm zumindest Gegenstand einer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zielland gemeinschaftlichen Erklärung ist,
 - mit einem Schüleraustausch, wenn dieser nicht länger als ein Schuljahr dauert,
 - mit einem Aufenthalt als Au-pair,
 - mit einem Auslandsstudium, das 1 Jahr nicht überschreitet.b) Versetzungen oder Abordnungen in Staaten dieses erweiterten Geltungsbereiches gelten auch dann nicht als Dienst- oder Geschäftsreisen, wenn sie befristet sind. Rechtsschutz außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 besteht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit
 - einer beruflichen Tätigkeit (gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige sowie nichtselbstständige Tätigkeit), soweit es sich nicht um ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm, einen Aufenthalt als Au-pair oder ein Auslandsstudium gem. Abs. 2 a) handelt,
 - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - dem Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit gemäß § 2 r).

Hierfür besteht nur Rechtsschutz im Geltungsbereich von Abs. 1.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B. Abs. 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind dann jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

- A. Beitrag und Versicherungssteuer
 - (1) Beitragszahlung
Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
 - (2) Versicherungssteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag
 - (1) Fälligkeit der Zahlung
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
 - (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - (3) Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die AUXILIA vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die AUXILIA kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
 - (1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
 - (2) Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die AUXILIA ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 - (3) Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die AUXILIA dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Abs. 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - (4) Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
 - (5) Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die AUXILIA den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat die AUXILIA gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der AUXILIA nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der AUXILIA erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die AUXILIA berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von der AUXILIA hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die AUXILIA, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Bedingungs- und Beitragsanpassung

A. Bedingungsanpassung

(1) Die AUXILIA ist berechtigt, bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
- den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchst richterlichen Rechtsprechung,
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht,
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde, die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

(2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(3) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

(4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

(5) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen der AUXILIA, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

(6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

(7) Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

(8) Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Die AUXILIA kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für sie das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

B. Beitragsanpassung

(1) Bei bestehenden Versicherungsverträgen ist die AUXILIA einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet eine Überprüfung der Beiträge durch einen unabhängigen Treuhänder vorzunehmen zu lassen. Dieser ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob diese beibehalten werden können oder ob eine Beitragsanpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Die Überprüfung hat den Zweck, die Erreichung folgender Ziele sicher zu stellen:

- die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen,
- die sachgemäße Berechnung der Beiträge (Tarifizierung) und
- die Wahrung des bei Vertragsschluss bestehenden Gleichgewichts von Leistung (Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Beitragszahlung).

(2) Im Rahmen dieser Überprüfung wird der Beitrag unter Berücksichtigung des Schadenaufwands und der Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien) kalkuliert.

Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung wird bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Bei der Überprüfung werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik angewendet.

(3) Als Ergebnis der Überprüfung wird der Veränderungswert festgestellt. Beträgt der Veränderungswert + 7,5% oder mehr, ist die AUXILIA berechtigt, die Beiträge entsprechend zu erhöhen.

Beträgt er – 5% oder ist noch niedriger, ist die AUXILIA verpflichtet, die Beiträge entsprechend abzusenken.

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn die Überprüfung ergeben hat, dass der Schwellenwert für die Berechtigung zur Erhöhung (ab +7,5%) oder der für die Verpflichtung zur Absenkung (ab -5%) nicht erreicht wurde.

Beispiele: Der Veränderungswert beträgt:

- + 5,8 %: Eine Beitragsanpassung unterbleibt.
- 3,7 %: Eine Beitragsanpassung unterbleibt.
- + 8,2 %: Die AUXILIA ist berechtigt, den Beitrag zu erhöhen.
- 5,8 %: Die AUXILIA ist verpflichtet, den Beitrag abzusenken.

Wenn eine Beitragsanpassung unterbleibt, weil die Überprüfung ergeben hat, dass der Schwellenwert für die Berechtigung zur Erhöhung oder der für die Verpflichtung zur Absenkung nicht erreicht wurde, wird der jeweilige Veränderungswert bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt.

Hat die Überprüfung ergeben, dass die AUXILIA berechtigt ist, den Beitrag zu erhöhen (ab +7,5%), kann der Veränderungswert bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt werden, falls trotz Berechtigung eine Beitragserhöhung unterblieben ist.

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung, wenn seit dem Versicherungsbeginn zwölf Monate noch nicht abgelaufen sind.

Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Die Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge für Folgejahresbeiträge, die ab dem 01. Januar des Folgejahres, das auf die Neukalkulation folgt, fällig werden.

(5) Erhöht sich der Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die AUXILIA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsabrechnung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der AUXILIA einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die AUXILIA vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif der AUXILIA auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die AUXILIA den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Die AUXILIA kann ihre Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der AUXILIA einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die AUXILIA vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand der AUXILIA später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat der AUXILIA innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann die AUXILIA den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben der AUXILIA hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der AUXILIA war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann die AUXILIA den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der AUXILIA abgelaufen war und sie nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalles noch den Umfang der Leistung der AUXILIA ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Fällt der Gegenstand der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet der Versicherungsschutz für den weggefallenen Gegenstand, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Erlangt die AUXILIA später als zwei Monate nach dem Wegfall des Gegenstandes der Versicherung hiervon Kenntnis, steht ihr der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst bewohnte Wohnung oder das selbst bewohnte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 12a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Der Versicherungsnehmer muss der AUXILIA die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung nach Aufforderung zur Kenntnis bringen.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

- (1) Hat nach dem Eintritt eines Rechtsschutzfalles die AUXILIA ihre Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag durch Kündigung vorzeitig zu beenden.
- (2) Hat die AUXILIA ihre Leistungspflicht für mindestens drei innerhalb von 12 Monaten eingetretenen Rechtsschutzfälle anerkannt, ist die AUXILIA innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den dritten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag durch Kündigung vorzeitig zu beenden.
- (3) Das Recht zur Kündigung entfällt, wenn die Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) dem Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Kündigungsvoraussetzung zugegangen ist.
- (4) Kündigt der Versicherungsnehmer wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der AUXILIA wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeit-

punkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung der AUXILIA wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der AUXILIA angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der AUXILIA dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen / Anrede

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.
- (3) Ist nur von „Personen“ die Rede gilt dies sowohl für natürliche als auch juristische Personen.
- (4) Ist nur von „Versicherungsnehmer“ die Rede, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen und meint männlich, weiblich oder divers.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für die AUXILIA bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung der AUXILIA gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der AUXILIA nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der AUXILIA bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Abs. 2 Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
 - a) der AUXILIA den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) die AUXILIA vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) kostenauslösende Maßnahmen mit der AUXILIA abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der AUXILIA einzuholen;
 - bb) den Rechtsschutzfall unverzüglich dem Vorversicherer anzuzeigen, nachdem die AUXILIA den Versicherungsschutz wegen Eintritt des Rechtsschutzfalles vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 abgelehnt hat und zu diesem Zeitpunkt der Vertrag beim Vorversicherer vor weniger als drei Jahren beendet wurde.
 - d) gemäß § 82 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) „bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen“.
- (2) Die AUXILIA bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor die AUXILIA den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die AUXILIA nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Abs. 2 a) und b) trägt. Die AUXILIA wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;

- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und der AUXILIA die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
 - (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der AUXILIA im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist die AUXILIA nicht verantwortlich.
 - (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) der AUXILIA auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
 - (6) Wird eine der in den Abs. 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die AUXILIA den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
 - (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit Einverständnis der AUXILIA abgetreten werden. Für die Erteilung des Einverständnisses ist Textform ausreichend.
 - (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die AUXILIA getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf die AUXILIA über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer der AUXILIA auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an die AUXILIA zurückzuzahlen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die AUXILIA zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als die AUXILIA infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 entfällt

§ 19 Versicherungsombudsmann e.V.

- (1) Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen.
- (2) Die AUXILIA ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V. und hat sich zur Teilnahme am Streitschlichtungsverfahren verpflichtet.
- (3) Sie können sich als Verbraucher bzw. wenn Sie sich in einer verbraucherähnlichen Lage befinden, jederzeit mit einer Beschwerde an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen die AUXILIA
Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen die AUXILIA erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der AUXILIA oder ihrer für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung.
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
 - a) Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

- b) Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der AUXILIA oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Abs. 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils
 - PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, PKW-Fahrschulfahrzeuge, Zugmaschinen, Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger (Fahrzeugart A),
 - Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger (Fahrzeugart B),
 - Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Wohnmobile mit Vermietung sowie Anhänger (Fahrzeugart C).
 Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Fahrzeug-Rechtsschutz).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa) und cc)),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa) und cc)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa)),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k) aa)).

(5) entfällt

- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch in folgenden Fällen:
 - a) In den Fällen der Abs. 1 und 2 im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb eines neu hinzukommenden gleichartigen Motorfahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn das Motorfahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird.
 - b) Im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 1 und 2 versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.
- (7) a) Bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr (z.B. als Fußgänger, Radfahrer, Fahrgast von Bus und Bahn) besteht Versicherungsschutz gem. Abs. 4 für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen. Dies gilt nicht für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, es sei denn, es werden in ursächlichem Zusammenhang mit einem Unfall bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr rechtliche Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern wahrgenommen.
Mitversichert sind:
 - aa) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
 - bb) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder,

- cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.
- Versicherungsschutz gem. Abs. 4 besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen auch als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, das weder ihnen gehört, noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Personen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer eines auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges oder Anhängers.
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer im Inland zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem inländischen Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Abs. 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist der AUXILIA innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen dieser Personen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, selbständigen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeit steht.
- (2) Der Versicherungsschutz gemäß Abs. 1 umfasst PKWs, Kombis, Kraftäder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger. Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa) und cc)),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa) und cc)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa)),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k) aa)).
- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch in folgenden Fällen:
- a) In den Fällen der Abs. 1 und 2 im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb eines neu hinzukommenden gleichartigen Motorfahrzeuges. Die gilt nicht, wenn das Motorfahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird.
- b) Im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 1 versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.
- (5) a) Bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr (z.B. als Fußgänger, Radfahrer, Fahrgast von Bus und Bahn) besteht Versicherungsschutz gem. Abs. 3 für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen. Dies gilt nicht für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, es sei denn, es werden in ursächlichem Zusammenhang mit einem Unfall bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr rechtliche Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern wahrgenommen.
- Mitversichert sind:
- aa) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
 - bb) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder,
 - cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.
- Versicherungsschutz gem. Abs. 3 besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen auch als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, das weder ihnen gehört, noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Personen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer eines auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges oder Anhängers.
- c) Für die unter Abs. 5 a) genannten Personen kann abweichend von Abs. 5 b) vereinbart werden, dass für diese auch Versicherungsschutz als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter oder Fahrer im Umfang des Abs. 2 besteht (Verkehrs-Rechtsschutz flex für die Familie) für
- aa) auf sie zugelassene oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande oder
 - bb) im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz der unter Abs. 5 a) genannten Personen befinden, auch wenn diese nicht auf diese Personen zugelassen oder nicht auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

§ 21 a entfällt

§ 21 b Verkehrs-Rechtsschutz flex

- (1) a) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 2 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- b) Abweichend davon besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen dieser Personen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, selbständigen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeit steht.

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande mehr auf den Versicherungsnehmer im Inland zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem inländischen Versicherungskennzeichen versehen und befindet sich gemäß Abs. 1 b) auch keines mehr im Besitz des Versicherungsnehmers, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

§ 22 entfällt

§ 23 entfällt

§ 24 Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

- (1) a) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer angestellten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- b) Nicht im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeiten/Branchen, die der Versicherungsnehmer ausübt, sind mitversichert, sofern es sich um eine nach den Allgemeinen Tarifbestimmungen 01.01.2021 versicherbare Branche handelt, jedoch nur soweit diese Tätigkeiten/Branchen allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden. Tätigkeiten/Branchen, die eine Direktionsanfrage erfordern, sind nach Antragsannahme ab dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mitversichert.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Der Versicherungsschutz gem. § 2 b) umfasst auch ohne Vorliegen eines Rechtsschutzfalles gem. § 4 Abs. 1 f) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber, wenn vom Arbeitgeber ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorgelegt wird. Das Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung muss nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt worden sein, damit Versicherungsschutz besteht. Die Kosten gemäß § 5 Abs.1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.- € erstattet.
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e aa)),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f aa)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g bb)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i bb)),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k bb)),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o dd)),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (§ 2 r).
- Der Versicherungsschutz im Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 r) ee) erstreckt sich auf die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.
- (3) a) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers. (Hinweis: Versicherbar über § 21 oder § 28)
- b) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter,

Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. (Hinweis: Versicherbar über § 29)

- (4) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit nicht um eine nach dem Tarif der AUXILIA nicht versicherbare Branche (Allgemeine Tarifbestimmungen 01.01.2021) handelt bzw. diese neue Tätigkeit nur auf Direktionsanfrage versichert werden kann.
- (5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe, Gewerbeabmeldung oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 24 a Rechtsschutz für Vereine

- (1) Versicherungsschutz besteht für Vereine sowie für deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (§ 2 b),
- Der Versicherungsschutz gem. § 2 b) umfasst auch ohne Vorliegen eines Rechtsschutzfalles gem. § 4 Abs. 1 f) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber, wenn vom Arbeitgeber ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorgelegt wird. Das Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung muss nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt worden sein, damit Versicherungsschutz besteht. Die Kosten gemäß § 5 Abs.1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.- € erstattet.
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e aa)),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f aa)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g bb)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i bb)),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k bb)),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (§ 2 r).
- Der Internet-Rechtsschutz gilt hier für den versicherten Verein. Der Versicherungsschutz im Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 r) ee) erstreckt sich auf die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers. (Hinweis: Versicherbar über § 21)
- b) als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. (Hinweis: Versicherbar über § 29)
- (4) Endet der Versicherungsvertrag durch Auflösung des versicherten Vereins, wird ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (1a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
- a) aus Biomasse;
 - b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
 - c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an

dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 29 (ab ARB/2012) versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder;
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- c) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- d) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa) und bb)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa) und bb)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb)),
- Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k) bb)),
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m),
- Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (§ 2 n),
- Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o) aa) - cc)),
- Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung (§ 2 q).

Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Arbeits-Rechtsschutz gem. § 2 b)

(Hinweis: Versicherbar über § 26).

Dies gilt jedoch nicht, sofern der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Lebenspartner rechtliche Interessen

- als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen oder
- aus dem Bezug einer betrieblichen Altersversorgung gegenüber seinem früheren Arbeitgeber wahrnimmt.

(4) a) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Hinweis: Versicherbar über § 26).

- b) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Hinweis: Versicherbar über § 29).

§ 25 a Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners. Versicherungsschutz besteht für diese Personen auch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich

um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes bzgl. PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger, sofern diese Fahrzeuge auch privat genutzt werden.

- (1a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom

- a) aus Biomasse;
- b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
- c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 29 (ab ARB/2012) versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.

(2) Mitversichert sind

- a) aa) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder;
- bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- cc) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- dd) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners;
- b) aa) die unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers und alle Personen als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge;
- bb) Abweichend von Abs. 1 besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Person befinden, auch wenn diese nicht auf diesen Personenkreis zugelassen oder nicht auf diesen Personenkreis mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- cc) der Versicherungsnehmer, sein ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und die unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m),
- Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (§ 2 n),
- Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o) aa) - cc)),
- Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung (§ 2 q).

Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Arbeits-Rechtsschutz gem. § 2 b)

(Hinweis: Versicherbar über § 26).

Dies gilt jedoch nicht, sofern der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Lebenspartner rechtliche Interessen

- als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen oder
- aus dem Bezug einer betrieblichen Altersversorgung gegenüber seinem früheren Arbeitgeber wahrnimmt.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Hinweis: Versicherbar über § 29).

- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit dem Erwerb eines neu hinzukommenden Motorfahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 b) aa) und bb) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.
- (5) Motorfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger und, soweit nicht in Abs. 2 b) bb) etwas anderes geregelt ist, bei ausschließlich privater Nutzung auch sonstige Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen im Inland zugelassen oder auf deren Namen mit einem inländischen Versicherungskennzeichen versehen und befindet sich gemäß Abs. 2 b) bb) auch kein Motorfahrzeug zu Lande mehr im Besitz des Versicherungsnehmers, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zusätzlich keine Fahrerlaubnis haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen der AUXILIA später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners.

Versicherungsschutz besteht für diese Personen auch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, es sei denn es handelt sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes bzgl. PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger, sofern diese Fahrzeuge auch privat genutzt werden.

- (1 a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
 - a) aus Biomasse;

- b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
- c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein-oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 29 (ab ARB/2012) versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.

(2) Mitversichert sind

- a)
 - aa) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder;
 - bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - cc) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - dd) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners;
- b)
 - aa) die unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers und alle Personen als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge;
 - bb) Abweichend von Abs.1 besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Person befinden, auch wenn diese nicht auf diesen Personenkreis zugelassen oder nicht auf diesen Personenkreis mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
 - cc) der Versicherungsnehmer, sein ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und die unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen (§ 2 b),
- Der Versicherungsschutz gem. § 2 b) umfasst auch ohne Vorliegen eines Rechtsschutzfalles gem. § 4 Abs. 1 f) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitnehmer, wenn vom Arbeitgeber ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorgelegt wird. Das Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung muss nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt worden sein, damit Versicherungsschutz besteht. Die Kosten gemäß § 5 Abs.1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- € erstattet.
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (§ 2 n),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o),
- aa) - cc)),

- Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung (§ 2 q).

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Hinweis: Versicherbar über § 29).

- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit dem Erwerb eines neu hinzukommenden Motorfahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 b) aa) und bb) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.
- (5) Motorfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger und, soweit nicht in Abs. 2 b) bb) etwas anderes geregelt ist, bei ausschließlich privater Nutzung auch sonstige Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (1a) Der Versicherungsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit im Versicherungsschein genannten Nebenbetrieben, auch wenn diese gewerbsteuerpflichtig sind, erweitert werden, soweit die Nebenbetriebe dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb wirtschaftlich untergeordnet sind. Der Versicherungsschutz für gewerbsteuerpflichtige Nebenbetriebe umfasst nicht den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d). Dies gilt nicht, soweit es sich um Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen gemäß Klausel 3 zu den ARB/2021 handelt.
- (1b) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
 - a) aus Biomasse;
 - b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
 - c) aus solarer Strahlungsenergie. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 27 (ab ARB/2012) versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 in unmittelbarem Zusammenhang mit den unter b) und c) genannten Anlagen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.
- (2) Mitversichert sind
 - a) aa) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
 - bb) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder,

- cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners,
- ff) die im Versicherungsschein genannten, überwiegend im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- gg) der im Versicherungsschein genannte, überwiegend im Betrieb des Versicherungsnehmers tätige und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnhafte Hoferbe sowie dessen ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- hh) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- b) aa) die unter Abs. 2 a) aa) bis hh) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers und alle Personen als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge. Für die mitversicherten Personen gemäß Abs. 2 a) bb) – hh) gilt dies nicht, sofern diese Fahrzeuge für eine eigene gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit dieser Personen genutzt werden. Für den Lebenspartner gemäß Abs. 2 a) aa) besteht bzgl. PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger Versicherungsschutz im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes, sofern diese Fahrzeuge auch privat genutzt werden.
- bb) abweichend von Abs. 1 besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer unter Abs. 2 a) aa) bis hh) genannten Person befinden, auch wenn diese nicht auf diesen Personenkreis zugelassen oder nicht auf diesen Personenkreis mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- cc) der Versicherungsnehmer und die unter Abs. 2 a) aa) bis hh) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- c) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angestellten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen (§ 2 b),

Der Versicherungsschutz gem. § 2 b) umfasst auch ohne Vorliegen eines Rechtsschutzfalles gem. § 4 Abs. 1 f) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, wenn vom Arbeitgeber ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorgelegt wird. Das Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung muss nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt worden sein, damit Versicherungsschutz besteht. Die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- € erstattet.

 - Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für privat selbst bewohnte sowie für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Inland (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz für den privaten Bereich (§ 2 n),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung (§ 2 q),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (§ 2 r).
- Der Versicherungsschutz im Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 r ee) erstreckt sich auf die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 b) aa) und bb) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

- (4) a) Der Ausschluss in § 3 Abs. 3 h) gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit. Versicherungsschutz besteht insbesondere für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verwaltungsverfahren wegen der Versagung oder Kürzung von beantragten oder bereits empfangenen landwirtschaftlichen Direktzahlungen aufgrund eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Förderrichtlinien (Cross-Compliance-Angelegenheiten).
- b) Der Ausschluss in § 3 Abs. 3 i) gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit.
- c) Der Versicherungsschutz kann in teilweiser Abweichung von § 3 Abs. 3 d) auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren erweitert werden.
- (5) Motorfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind
 - PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter sowie Anhänger,
 - land- und forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge, und, soweit nicht in Abs. 2 b) bb) etwas anderes geregelt ist, bei ausschließlich privater Nutzung auch sonstige Motorfahrzeuge zu Lande. Für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft besteht bei gewerblicher Nutzung kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d). Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 28 Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige (Spezial-Rechtsschutz)

- (1) Versicherungsschutz besteht
 - a) aa) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
 - bb) Nicht im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeiten/Branchen, die der Versicherungsnehmer ausübt, sind mitversichert, sofern es sich um eine nach den Allgemeinen Tarifbestimmungen 01.01.2021 versicherbare Branche handelt, je-

doch nur soweit diese Tätigkeiten/Branchen allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden.

Tätigkeiten/Branchen, die eine Direktionsanfrage erfordern, sind nach Antragsannahme ab dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mitversichert.

- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- c) für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 4 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (1a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
 - a) aus Biomasse;
 - b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
 - c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 28 (ab ARB/2012) versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.
- (2) Mitversichert sind
 - a) aa) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Person,
 - bb) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder,
 - cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners,
 - ff) die vom Versicherungsnehmer angestellten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
 - b) aa) die in Abs. 2 a) aa) bis ee) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 4 genannten, und bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers und alle Personen als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge. Für die mitversicherten Personen gemäß Abs. 2 a) bb) – ee) gilt dies nicht, sofern diese Fahrzeuge für eine eigene gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit dieser Personen genutzt werden. Für den Lebenspartner gemäß Abs. 2 a) aa) besteht bzgl. PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger Versicherungsschutz im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes, sofern diese Fahrzeuge auch privat genutzt werden.
 - bb) abweichend von Abs. 1 c) besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer unter Abs. 2 a) aa) bis ee) genannten Person befinden, auch wenn diese nicht auf diesen Personenkreis zugelassen oder nicht auf diesen Personenkreis mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

- cc) der Versicherungsnehmer und die unter Abs. 2 a) aa) bis ee) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen (§ 2 b),
Der Versicherungsschutz gem. § 2 b) umfasst auch ohne Vorliegen eines Rechtsschutzfalles gem. § 4 Abs. 1 f) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, wenn vom Arbeitgeber ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorgelegt wird. Das Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung muss nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt worden sein, damit Versicherungsschutz besteht. Die Kosten gemäß § 5 Abs.1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.- € erstattet.
 - Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für privat selbst bewohnte sowie für im Versicherungsschein bezeichnete gewerblich selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Inland (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer der in Abs. 4 genannten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern, nicht jedoch bei gewerblicher Nutzung von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz für den privaten Bereich (§ 2 n),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung (§ 2 q),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (§ 2 r).
Der Versicherungsschutz im Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 r) ee) erstreckt sich auf die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.
- Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 b) aa) und bb) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.
- (4) Motorfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind
- PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, PKW-Fahrschulfahrzeuge, Zugmaschinen, Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger (Fahrzeugart A),
 - Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger (Fahrzeugart B)
- und, soweit nicht in Abs. 2 b) bb) etwas anderes geregelt ist, bei ausschließlich privater Nutzung auch sonstige Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft besteht bei gewerblicher Nutzung kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d). Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.
- Fahrzeuge der Fahrzeugart B sind bei Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen sowie Busunternehmen nicht mitversichert (versicherbar über § 21).
- (5) Es besteht kein Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer eigenen selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit mitversicherter Personen gemäß Abs. 2 a) aa) bis ff) sowie für auf deren Geschäftsbetrieb zugelassene gewerblich genutzten Motorfahrzeuge. Für den Lebenspartner gilt die Regelung in Abs. 2 b) aa).

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit nicht um eine nach dem Tarif der AUXILIA nicht versicherbare Branche (Allgemeine Tarifbestimmungen 01.01.2021) handelt bzw. diese neue Tätigkeit nur auf Direktionsanfrage versichert werden kann.
- (8) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe, Gewerbeabmeldung oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 28a Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

- (1) Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers
- a) die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen. § 28 Abs.1 a) bb) gilt entsprechend.
 - b) die der Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung seiner beruflichen Tätigkeit für sich abgeschlossen hat.
- (2) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für zulassungspflichtige oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft (Hinweis: Versicherbar über § 28) sowie aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der AUXILIA.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer, Vermieter oder Mieter von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen im Inland, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.
- (2) Besteht Rechtsschutz für Eigentümer oder Mieter einer privat selbst bewohnten Wohneinheit sind alle privat selbst genutzten Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze mitversichert. Dies gilt auch für den Nutzungsberechtigten.
- Besteht Rechtsschutz für
- Vermieter / Verpächter eines vermieteten / verpachteten Objekts oder
 - Eigentümer oder Mieter / Pächter eines für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst genutzten Objekts
- sind die diesem Objekt zuzurechnenden Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze mitversichert.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k) bb).

Klauseln und Sonderbedingungen zu den ARB/2021

Soweit in den folgenden Klauseln und Sonderbedingungen auf die „ARB/2021“ verwiesen wird, sind damit die vorstehend aufgeführten Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen 2021 der AUXILIA gemeint.

A. Klauseln

(1) Klausel zu § 25 a ARB/2021 – Senioren-Rechtsschutz ohne Arbeits-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht im Rahmen des § 25 a Abs. 1 ARB/2021 für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.
 - (1a) Alterszweckgemeinschaft:
Sofern der Versicherungsnehmer keinen ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner hat, jedoch mit einer anderen Person in einer Alterszweckgemeinschaft lebt, kann diese Person mitversichert werden. Diese Person muss im Versicherungsschein genannt sein, ihren einzigen Wohnsitz im Haushalt des Versicherungsnehmers haben und sich im Ruhestand befinden. Es besteht in diesem Fall keine Mitversicherung für einen ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder dieser Person.
 - (2) Mitversichert sind ergänzend zu § 25 a Abs. 2 a) ARB/2021:
im privaten Bereich die im Versicherungsschein genannten Kinder, Enkelkinder oder Geschwister des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Lebenspartners, solange diese Personen ihren einzigen Wohnsitz im Haushalt des Versicherungsnehmers haben, als Pflegeperson des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Lebenspartners bei der Pflegekasse gemeldet sind und es sich nicht um eine erwerbsmäßige Pflegetätigkeit handelt.
 - (3) Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von § 25 a Abs. 3 ARB/2021 zusätzlich
 - a) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ARB/2021)
auch für ein erstes Beratungsgespräch gem. § 34 RVG (190,- €) eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes zu
 - Anträgen auf Feststellung oder Änderung der Pflegestufe (Erstantrag oder Höherstufungsantrag),
 - Anträgen auf Feststellung oder Änderung des Grades der Behinderung oder
 - einem fehlerhaften Rentenanpassungsbescheid des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Lebenspartners.Diese Kosten werden maximal einmal im Kalenderjahr übernommen und unabhängig davon, ob ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs. 1 e) ARB/2021 vorliegt.
 - b) Pflege-Beratungs-Rechtsschutz
für ein erstes Beratungsgespräch gem. § 34 RVG (190,- €) eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn der Versicherungsnehmer, der mitversicherte Lebenspartner oder die Eltern des Versicherungsnehmers / mitversicherten Lebenspartners pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB XI) werden.
Diese Kosten werden maximal einmal im Kalenderjahr übernommen und unabhängig davon, ob ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs. 1 e) ARB/2021 vorliegt.
 - c) Nachsorge-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - aa) aus einem vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Bestattungs- bzw. Bestattungsvorsorgevertrag oder
 - bb) im Zusammenhang mit der Auflösung des Haushaltes des Versicherungsnehmers, wenn der diesbezügliche Rechtsschutzfall innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers eintritt.Dieser Versicherungsschutz besteht für die Erben des Versicherungsnehmers.
- (4) Arbeits-Rechtsschutz gem. § 2 b) ARB/2021 ist nicht versichert. Dies gilt jedoch nicht, sofern der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Lebenspartner
 - a) einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, sowie
 - b) bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen und
 - aus dem Bezug einer betrieblichen Altersversorgung gegenüber dem früheren Arbeitgeber.
- (5) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 d) cc) ARB/2021 auch für bauliche Veränderungen, die wegen Alters zur Gestaltung des selbst bewohnten Wohnraumes im Inland (Erstwohnsitz) medizinisch notwendig sind.
Falls die Voraussetzungen des Ausschlusses in § 3 Abs. 1 d) aa), bb), dd) und / oder ee) ARB/2021 vorliegt, gilt dieser.
- (6) Ergänzend zu § 5 Abs. 2 a) ARB/2021 wird an Stelle der Vergütung eines Rechtsanwaltes auch die Vergütung eines im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaters bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes getragen.

(2) Klausel zu § 28 Abs. 3 ARB/2021 – Regress- / Abrechnungs-Rechtsschutz in Vorverfahren für Ärzte und Heilwesenerberufe

- (1) Soweit der Versicherungsnehmer als Arzt versichert ist, wird der Versicherungsschutz des § 2 f) ARB/2021 erweitert auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergeben. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 Abs. 2 ARB/2021 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden (Regress-Rechtsschutz).
- (2) Soweit der Versicherungsnehmer als Apotheker versichert ist, wird der Versicherungsschutz des § 2 f) ARB/2021 erweitert auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verpflichtungen des § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB V stehen. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 Abs. 2 ARB/2021 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.
- (3) Soweit der Versicherungsnehmer als Leistungserbringer von Heilmitteln nach § 124 SGB V versichert ist, wird der Versicherungsschutz des § 2 f) ARB/2021 erweitert auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus der Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wegen der Erstattung von Kosten für die Erbringung von Heilmitteln ergeben. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 Abs. 2 ARB/2021 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.
Wichtig: Der Höchstbetrag, auf den die Kostenübernahme in den oben genannten Vorverfahren begrenzt ist, beträgt 1.000,- € ohne Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall.
(Hinweis gilt nur ab ARB/2007. Höchstentschädigung bei den ARB/2003 sowie ARB/2005 750,- €; Höchstentschädigung bei älteren ARB 512,- €).

(3) Klausel zu §§ 28 Abs. 3 ARB, 27 Abs. 1 a) ARB/2021 – Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen

- (1) Der Versicherungsschutz gemäß § 2 d) ARB/2021 wird auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus solchen schuldrechtlichen Verträgen erweitert, die
 - a) in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und ihrer Einrichtungen stehen;
 - b) sich auf Kauf-, Leasing-, Wartungs- und Reparaturverträge von ausschließlich selbst genutzten
 - Werkzeugen,
 - nicht zulassungspflichtigen Maschinen,
 - Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen und der dazu gehörigen Software beziehen;
 - c) den Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen zum Gegenstand haben:
 - ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Werbedienstleistungen,
 - ordnungsgemäße Aktenentsorgung,
 - Catering,
 - Messe- und Eventmanagement,
 - Raumpflege- und Gebäudereinigungsdienste,
 - Grundstücks- und Gartenpflegedienste,
 - Wach- und Schließdienste,
 - Hausmeisterdienste.
- (2) Ferner besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Verträgen stehen. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für zulassungspflichtige oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft
(Hinweis: Versicherbar über § 28 ARB/2021) sowie aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der AUXILIA.
- (3)
 - a) Nicht versichert nach Abs. 1 und 2 ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben und Betriebsteilen sowie Praxen.
 - b) Ausgeschlossen ist ferner die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind.
 - c) Ausgeschlossen ist insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit Dienstleistungen, die ganz oder teilweise Bestandteil einer vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Leistung sind (z.B. Subunternehmerverträge).

(4) Klausel zu §§ 25, 25 a, 26, 27, 28 ARB/2021 sowie zum Rechtsschutz für weitere Inhaber / Geschäftsführer gemäß ARB/2021– Vorsorge-Rechtsschutz

- (1) Besteht Versicherungsschutz gemäß §§ 25, 25 a, 26, 27, 28 ARB/2021 oder Rechtsschutz für weitere Inhaber / Geschäftsführer gemäß ARB/2021 und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer im privaten Bereich mitversicherten Person, indem
- ein weiteres gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
 - eine im privaten Bereich versicherte Person eine gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufnimmt oder
 - die Voraussetzung für die Mitversicherung einer nach dem Tarif der AUXILIA versicherbaren natürlichen Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Entstehung des geänderten Risikos ohne Wartezeit, wenn der Versicherungsnehmer für das geänderte Risiko ab dem Zeitpunkt der Entstehung einen Versicherungsvertrag bei der AUXILIA abschließt. Hierfür bietet die AUXILIA einen Versicherungsvertrag an, der auch mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich niedrigster Selbstbeteiligung abgeschlossen werden kann. Dann besteht auch Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das geänderte Risiko.

- (2) Der Versicherungsnehmer hat die Versicherung des geänderten Risikos innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung zu beantragen. Beantragt der Versicherungsnehmer die Versicherung des geänderten Risikos nicht innerhalb der Monatsfrist, kann hierfür kein Versicherungsschutz ab Entstehung des geänderten Risikos ohne Wartezeit mehr vereinbart werden.
- (3) Unterbleibt die beabsichtigte Aufnahme einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit als Arzt oder in einem anderen nach dem Tarif der AUXILIA versicherbaren Heilwesenberuf, besteht Versicherungsschutz abweichend von Absatz 1 für vorbereitende Tätigkeiten einschließlich der Anmietung von Praxisräumen (erweiterter Vorsorge-Rechtsschutz für Ärzte und Heilwesenberufe).

(5) entfällt

(6) Klausel zu §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 25 a Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 5 ARB/2021 und § 2 Abs. 1 b Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021) – Kleinunternehmer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht abweichend von §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 25 a Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 5 ARB/2021 und § 2 Abs. 1 b Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021). Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Person für ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit, soweit der Jahresbruttoumsatz dieser Tätigkeit 24.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – nicht übersteigt.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ARB/2021),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ARB/2021),
- Der Versicherungsschutz gem. § 2 b) ARB/2021 umfasst auch ohne Vorliegen eines Rechtsschutzfalles gem. § 4 Abs. 1 f) ARB/2021 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber, wenn vom Arbeitgeber ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorgelegt wird. Das Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung muss nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt worden sein, damit Versicherungsschutz besteht. Die Kosten gemäß § 5 Abs.1 und 2 ARB/2021 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- € erstattet.
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa) ARB/2021),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa) ARB/2021),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb) ARB/2021),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ARB/2021),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb) ARB/2021),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j) ARB/2021),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k) bb) ARB/2021),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o) dd) ARB/2021),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (§ 2 r) ARB/2021).
- Der Versicherungsschutz im Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 r) ee) ARB/2021 erstreckt sich auf die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.
- Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021).
- (3) Übersteigt der Jahresbruttoumsatz der versicherten Tätigkeit 24.000,- € - bezogen auf das letzte Kalenderjahr – wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen Privat-, Berufs-,

Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige (Spezial-Rechtsschutz) gem. § 28 ARB/2021 und Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß ARB/2021 um.

(7) Klausel zu §§ 21, 21b, 24-29 ARB/2021 und zu den Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS/2021), Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021) und Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (FVRS/2021) – Aktualisierungs-Service und Update-Garantie

- (1) Bei Einführung eines neuen Tarif- und Bedingungswerkes wird die AUXILIA den Versicherungsnehmer zur Hauptfälligkeit über die Prämienunterschiede und die Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfanges informieren und eine Umstellung des Vertrages auf das geänderte Tarif- und Bedingungswerk anbieten.
- Nach Annahme des Angebotes erhält der Versicherungsnehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein.
- Nimmt der Versicherungsnehmer das Angebot zur Umstellung nicht an, erfolgt zukünftig kein weiteres derartiges Angebot und der Vertrag besteht zu den bis dahin geltenden Bedingungen fort. Dies gilt auch, sofern der Versicherungsnehmer erst nach Übersendung der Versicherungsunterlagen von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch macht (Aktualisierungs-Service).
- (2) Werden in den aktuellen Tarifbestimmungen und Bedingungen Leistungserweiterungen / -verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für bestehende Versicherungsverträge, denen die AUXILIA ARB/2021 zugrunde liegen (Update-Garantie).

(8) Klausel zu §§ 24a, 28 ARB/2021 Dienstreise-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers während vom Versicherungsnehmer angeordneter Dienstreisen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ARB/2021),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa) und cc) ARB/2021),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) ARB/2021),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa) ARB/2021),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k) aa) ARB/2021).
- Dies gilt auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf sie zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- Entsprechendes gilt auch für weitere mitversicherte Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers als berechnete Insassen dieser Fahrzeuge.
- (3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers bzw. dem Abstellplatz des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Eigenschaft nach § 28 ARB/2021 in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort.
- (4) Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Rechtsschutz. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 ARB/2021 hat der Versicherungsnehmer der AUXILIA eine Bestätigung in Textform darüber zu erteilen, dass die mitversicherten Arbeitnehmer oder Halter der Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge nicht über eigene Rechtsschutzversicherungen verfügen bzw. diese bedingungsgemäß nicht eintrittspflichtig sind.

(9) Klausel zu § 28 ARB/2021 Vertrags-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst auch die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d ARB/2021) im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers gemäß § 28 Abs. 1 a) aa) ARB/2021.
- (2) Ist ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) versichert, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Abs.1. Falls die Voraussetzungen des Risikoausschlusses des § 3 Abs.1 h) ARB/2021 vorliegen, gilt dieser.

(10) Klausel zu § 28 ARB/2021 für Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft in einem versicherbaren Heilwesenberuf

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft in einem versicherbaren Heilwesenberuf.
- Voraussetzung der Versicherbarkeit ist, dass für diese Berufsausübungsgemeinschaft ein Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte und Heilwesenberufe (Spezial-Rechtsschutz) gem. § 28 ARB/2021 bei der AUXILIA abgeschlossen wurde.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d ARB/2021), für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 a) gegenüber dieser Berufsausübungsgemeinschaft
 b) bzw. gegenüber weiteren Gesellschaftern dieser Berufsausübungsgemeinschaft
- Die AUXILIA trägt die Kosten für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ARB/2021 bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- € je Rechtsschutzfall. Dieser Höchstbetrag umfasst alle Zahlungen, die die AUXILIA auf Rechtsschutzfälle leistet, die zeitlich und ursächlich mit dem Ausgangsstreit zusammenhängen.
- (3) Endet der Versicherungsvertrag der Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 28 ARB/2021, endet auch der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 und 2.
- (4) Für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen, wird Versicherungsschutz gewährt.

(11) Klausel zu § 21b ARB/2021 Verkehrs-Rechtsschutz flex sofort

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 ARB/2021 besteht Versicherungsschutz auch für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit,

- bei der die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung einen Eintrag in das Verkehrszentralregister (Punktesystem) vorsieht und
- wenn diese bis zu drei Monate vor Vertragsbeginn, begangen worden ist oder worden sein soll und
- wenn vor Vertragsbeginn noch kein Rechtsanwalt vom Versicherungsnehmer als Verteidiger mandatiert wurde.

Dieser Versicherungsschutz gilt für eine Ordnungswidrigkeit.
 Für diese Ordnungswidrigkeit beträgt die Selbstbeteiligung 300,- €. Bei Beauftragung eines von der AUXILIA vermittelten Rechtsanwalts besteht keine Selbstbeteiligung.

B. Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 3 Abs. 2 c) ARB/2021 besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer für die im Versicherungsschein bezeichnete Funktion als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Voraussetzungen der Versicherung

Versichert werden kann die Funktion als Geschäftsführer einer GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) bzw. als Vorstand einer AG (Aktiengesellschaft), wenn das Jahresbruttoeinkommen in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit 150.000,- € - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - nicht übersteigt.

§ 3 Umfang der Versicherung

Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Anstellungsvertrag mit der im Versicherungsschein bezeichneten juristischen Person.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Über die Ausschlüsse des § 3 ARB/2021 hinaus besteht auch kein Versicherungsschutz

- (1) für die Abwehr jeglicher Schadenersatzansprüche, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen. Dies gilt auch
- für die Abwehr von im Wege der Aufrechnung erhobenen Schadenersatzansprüchen,
 - für eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Schadenersatzanspruchs (sog. negative Feststellungsklage);
- (2) in ursächlichem Zusammenhang mit Aktienoptionen.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Für den Anspruch auf Rechtsschutz gilt § 4 Abs. 1 f), Abs. 2 – 4 ARB/2021. Hinweis zu § 4 Abs. 1 f) ARB/2021:

Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, besteht daher kein Rechtsschutz.

§ 6 Leistungsumfang und Versicherungssumme

Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ARB/2021 bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- € je Rechtsschutzfall. Dieser Höchstbetrag umfasst alle Zahlungen, die die AUXILIA auf Rechtsschutzfälle leistet, die zeitlich und ursächlich mit dem Ausgangsstreit zusammenhängen.

§ 7 Verhalten des Versicherungsnehmers bei Veränderung der Tätigkeit

Beendet der Versicherungsnehmer die Tätigkeit, in deren Funktion er versichert ist und nimmt er eine neue gemäß § 2 versicherbare Funktion bei derselben oder einer anderen gemäß § 2 versicherbaren juristischen Person auf, ist die Beendigung der Tätigkeit bzw. die Aufnahme der neuen Tätigkeit der AUXILIA innerhalb von 2 Monaten mitzuteilen.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig verletzt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 8 Gefahrerhöhung

- (1) Übersteigt das Jahresbruttoeinkommen in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gem. § 2 150.000 €, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar und löst folgende Rechte aus:

- a) Kündigung wegen Gefahrerhöhung
 Die AUXILIA kann den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten. Beruht die Gefahrerhöhung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die AUXILIA unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- b) Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung
 aa) Die AUXILIA kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Das Recht auf Beitragserhöhung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
 bb) Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die AUXILIA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.
- c) Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
 aa) Tritt der Rechtsschutzfall nach der Gefahrerhöhung ein, ist die AUXILIA nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahr vorsätzlich erhöht hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
 bb) Abweichend von aa) ist die AUXILIA zur Leistung verpflichtet,
- soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
 - wenn zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der AUXILIA abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

- (2) Nachträgliche Erkenntnis der Gefahrerhöhung
 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung der AUXILIA eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung der AUXILIA unverzüglich anzuzeigen. Dies löst folgende Rechte aus:

- a) Kündigung wegen Gefahrerhöhung
 Die AUXILIA kann den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- b) Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung

- aa) Die AUXILIA kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Das Recht auf Beitragserhöhung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- bb) Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die AUXILIA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.
- c) Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
 - aa) Die AUXILIA ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der AUXILIA hätte zugangen sein müssen, es sei denn, der AUXILIA war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Die AUXILIA ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruht. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
 - bb) Abweichend von aa) ist die AUXILIA zur Leistung verpflichtet,
 - soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
 - wenn zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der AUXILIA abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 9 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3 – 20 sowie Klausel 7 ARB/2021.

C. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die AUXILIA übernimmt nachfolgende, unter § 6 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren, wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Versicherte ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

§ 2 Versicherte

- (1) Versicherungsschutz besteht
 - a) aa) für die im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit des Unternehmens als Versicherungsnehmer sowie für seine Inhaber, gesetzlichen Vertreter und die von ihm angestellten Personen (Mitversicherte), in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
 - bb) Nicht im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeiten/Branchen, die der Versicherungsnehmer ausübt, sind mitversichert, sofern es sich um eine nach den Allgemeinen Tarifbestimmungen 01.01.2021 versicherbare Branche handelt, jedoch nur soweit diese Tätigkeiten/Branchen allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden.
Tätigkeiten/Branchen, die eine Direktionsanfrage erfordern, sind nach Antragsannahme ab dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mitversichert.
- b) und / oder, soweit vereinbart, für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten, ehrenamtlichen sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
- c) Mitversichert sind:
 - aa) die minderjährigen Kinder,
 - bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,

- cc) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- dd) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.

- (2) Aufgrund besonderer Vereinbarung können der in Abs. 1 genannte Personenkreis rechtlich selbständiger Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie diese Unternehmen selbst mitversichert werden.
- (3) Es kann vereinbart werden, dass auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle erhalten, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange dieser der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.
- (4) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit nicht um eine nach dem Tarif der AUXILIA nicht versicherbare Branche (Allgemeine Tarifbestimmungen 01.01.2021) handelt bzw. diese neue Tätigkeit nur auf Direktionsanfrage versichert werden kann.

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des Strafrechtes.
 - aa) In Verfahren wegen des Vorwurfes einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat besteht Rechtsschutz, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.
 - bb) Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, der AUXILIA die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- d) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
- e) die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
- f) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen (Beistand im Verwaltungsrecht).

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht

- (1) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung
 - a) einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes;
 - b) einer Vorschrift des Kartellrechtes sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird;
- (2) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen sowie
 - b) Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen den Versicherten;
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Die AUXILIA trägt
- a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 und 2 ARB/2021;
 - b) die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten gelten die unter aa) – dd) geregelten Höchstentschädigungen.
 - aa) Beim Versicherungsnehmer gem. § 2 Abs.1 b) 1.Alt., bei Selbständigen, Inhabern, gesetzlichen Vertretern und Prokuristen beträgt die Höchstentschädigung:
 - im Ermittlungsverfahren 5.300 €
 - in der Hauptverhandlung je Tag 2.000 €
 - in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 5.300 €
 - im Zeugenbeistand 2.600 €.Entspricht im Ausland ein Verfahrensabschnitt nicht einem dieser Verfahrensabschnitte, beträgt die Höchstentschädigung für den ausländischen Verfahrensabschnitt 5.300 €.
 - bb) Bei allen übrigen Versicherten beträgt die Höchstentschädigung:
 - im Ermittlungsverfahren 1.300 €
 - in der Hauptverhandlung je Tag 1.300 €
 - in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 1.300 €
 - im Zeugenbeistand 1.300 €.Entspricht im Ausland ein Verfahrensabschnitt nicht einem dieser Verfahrensabschnitte, beträgt die Höchstentschädigung für den ausländischen Verfahrensabschnitt 1.300 €.
 - cc) Bei Firmenstellungnahmen (§ 3 e) beträgt die Höchstentschädigung 3.000 €.
 - dd) Beim Beistand im Verwaltungsrecht (§ 3 f) beträgt die Höchstentschädigung 1.300 €.Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bestimmt sich die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrages unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.
 - c) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch höchstens bis zu 3.000 €;
 - d) die Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz des Sachverständigen von 300 €, maximiert auf 25.000 € für alle Gutachten;
 - e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
 - f) die Reisekosten des Versicherten gemäß § 5 Abs. 2 h) ARB/2021 bis höchstens 3.000 € an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.
- (2) Die AUXILIA sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von AUXILIA geleisteten Kautions ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung der AUXILIA einverstanden war.
- (3) a) Die AUXILIA zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme und übernimmt zusätzlich höchstens die vereinbarte Strafkautions; dies gilt auch, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund desselben Rechtsschutzfalles neben den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Spezial-Straf-Rechtsschutz auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes aus einem Versicherungsvertrag nach den ARB zustehen.
- b) Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten. Im privaten, ehrenamtlichen sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die weltweit eintreten.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 4 Abs. 4 b), 5 und 7 bis 20 sowie Klausel 6 und 7 ARB/2021.

D. entfällt

E. Sonderbedingungen für den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (FVRS)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst auch vertragliche Streitigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der nach § 28 Abs. 1a) aa) ARB/2021 versicherten beruflichen Tätigkeit stehen. Diese Erweiterung muss im Versicherungsschein gesondert vereinbart sein und gilt nur im nachfolgend beschriebenen Rahmen.

§ 2 Voraussetzungen der Versicherung

Die Rechtsschutzkombination JURMEISTER kann versichert werden, soweit der Jahresbruttoumsatz 2.000.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – nicht übersteigt.

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Umfang der Versicherung richtet sich nach der im Versicherungsschein angegebenen Klasse:

(1) JURMEISTER Klasse 1

Es besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers gemäß § 28 Abs. 1 a) aa) ARB/2021 stehen.

Kein Rechtsschutz besteht für den An- und Verkauf von Fahrzeugen und Landmaschinen.

(2) JURMEISTER Klasse 2

Es besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten aus schuldrechtlichen Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers gemäß § 28 Abs. 1 a) aa) ARB/2021 stehen und von diesem erbracht werden.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Vertrag von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet wurde.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Über die Ausschlüsse des § 3 ARB/2021 hinaus besteht auch kein Versicherungsschutz

- (1) für Streitigkeiten von Gesellschaftern untereinander sowie der Gesellschaft / des Unternehmens / Betriebes mit einem oder mehreren Gesellschaftern / Unternehmens- / Betriebsinhabern oder mit mitversicherten Gesellschaften / Unternehmen / Betrieben;
- (2) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Handelsvertreter- oder Maklerrecht;
- (3) für die Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben sowie Betriebsteilen;
- (4) wenn und soweit ein Haftpflichtversicherungsvertrag besteht.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Für den Anspruch auf Rechtsschutz gilt § 4 Abs. 1 f), Abs. 2 – 4 ARB/2021. Hinweis zu § 4 Abs. 1 f) ARB/2021:

Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, besteht daher kein Rechtsschutz.

§ 6 Leistungsumfang und Versicherungssumme

Die AUXILIA trägt die Kosten für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ARB/2021 bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- € je Rechtsschutzfall. Dieser Höchstbetrag umfasst alle Zahlungen, die die AUXILIA auf Rechtsschutzfälle leistet, die zeitlich und ursächlich mit dem Ausgangstreit zusammenhängen.

Die Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Ausland werden nicht übernommen.

§ 7 Gefahrerhöhung

- (1) Übersteigt der jeweilige Jahresbruttoumsatz die unter § 2 genannte Grenze, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar und löst für den gesamten Vertrag (Rechtsschutzkombination JURMEISTER) folgende Rechte aus:

a) Kündigung wegen Gefahrerhöhung

Die AUXILIA kann den Vertrag (Rechtsschutzkombination JURMEISTER) ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung weder vor-

sätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten. Beruht die Gefahrerhöhung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die AUXILIA unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

b) Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung

aa) Die AUXILIA kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr abschließen. Das Recht auf Beitragserhöhung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

bb) Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag (Rechtsschutzkombination JURMEISTER) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die AUXILIA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

c) Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

aa) Tritt der Rechtsschutzfall nach der Gefahrerhöhung ein, ist die AUXILIA nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahr vorsätzlich erhöht hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

bb) Abweichend von aa) ist die AUXILIA zur Leistung verpflichtet,

- soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
- wenn zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der AUXILIA abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

(2) Nachträgliche Erkenntnis der Gefahrerhöhung

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung der AUXILIA eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung der AUXILIA unverzüglich anzuzeigen. Dies löst folgende Rechte aus:

a) Kündigung wegen Gefahrerhöhung

Die AUXILIA kann den Vertrag (Rechtsschutzkombination JURMEISTER) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

b) Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung

aa) Die AUXILIA kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr abschließen. Das Recht auf Beitragserhöhung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

bb) Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag (Rechtsschutzkombination JURMEISTER) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die AUXILIA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

c) Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

aa) Die AUXILIA ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der AUXILIA hätte zugangen sein müssen, es sei denn, der AUXILIA war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Die AUXILIA ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruht. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das

Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

bb) Abweichend von aa) ist die AUXILIA zur Leistung verpflichtet,

- soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
- wenn zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der AUXILIA abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3 – 5, 7 – 20 sowie Klausel 7 ARB/2021

Anhang: Wichtige gesetzliche Vorschriften zu den ARB

Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) – Auszug

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 1 Absatz 1) KWG

Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft),

Gesetz über den Wertpapierhandel

(Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) – Auszug

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Absatz 1 WpHG

Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind, alle Gattungen von übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind, insbesondere

1. Aktien,
2. andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien vertreten,
3. Schuldtitel,
 - a) insbesondere Genussscheine und Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen sowie Hinterlegungsscheine, die Schuldtitel vertreten,
 - b) sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren nach den Nummern 1 und 2 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird; nähere Bestimmungen enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Absatz 2 WpHG

Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, insbesondere Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers und sonstige vergleichbare Instrumente, sofern im Einklang mit Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565

1. ihr Wert jederzeit bestimmt werden kann,
 2. es sich nicht um Derivate handelt und
 3. ihre Fälligkeit bei Emission höchstens 397 Tage beträgt,
- es sei denn, es handelt sich um Zahlungsinstrumente.

§ 2 Absatz 3 WpHG

Derivative Geschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die folgenden Basiswerte:
 - a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - b) Devisen, soweit das Geschäft nicht die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Voraussetzungen erfüllt, oder Rechnungseinheiten,
 - c) Zinssätze oder andere Erträge,
 - d) Indices der Basiswerte der Buchstaben a, b, c oder f, andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen oder
 - e) derivative Geschäfte oder
 - f) Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierte Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, soweit diese jeweils im Emissionshandelsregister gehalten werden dürfen (Emissionszertifikate);
2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie
 - a) durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist,
 - b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem geschlossen werden und

nicht über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegroßhandelsprodukte im Sinne von Absatz 20 sind, die effektiv geliefert werden müssen, oder

- c) die Merkmale anderer Derivatekontrakte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 aufweisen und nichtkommerziellen Zwecken dienen,
- und sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sind;

3. finanzielle Differenzgeschäfte;
4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate);
5. Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen der Nummer 2 erfüllen.

§ 2 Absatz 4 WpHG

Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1,
2. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
3. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 2,
4. derivative Geschäfte im Sinne des Absatzes 3,
5. Emissionszertifikate,
6. Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren und
7. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie Namensschuldverschreibungen, die mit einer vereinbarten festen Laufzeit, einem unveränderlich vereinbarten festen positiven Zinssatz ausgestattet sind, bei denen das investierte Kapital ohne Anrechnung von Zinsen ungehindert zum Zeitpunkt der Fälligkeit zum vollen Nennwert zurückgezahlt wird, und die von einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, dem eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, ausgegeben werden, wenn das darauf eingezahlte Kapital im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts nicht erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird.

Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG) -Auszug

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Abs. 2 VermAnlG

Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete

1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
3. partiarische Darlehen,
4. Nachrangdarlehen,
5. Genussrechte,
6. Namensschuldverschreibungen und
7. sonstige Anlagen, eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen,

sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist.

Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) – Auszug

§ 34 Beratung, Gutachten und Mediation

§ 34 Absatz 1 und 2

- (1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

AUXILIA Allgemeine Tarifbestimmungen 01.10.2023

A: Allgemeines

1. Voraussetzungen für den Abschluss und die Fortführung von Versicherungsverträgen der AUXILIA

Die Mitgliedschaft im KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS e.V.) ist Voraussetzung für den Abschluss von Versicherungsverträgen bei der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG. Das Mitglied bzw. der Versicherungsnehmer muss seinen Erstwohnsitz sowie gewöhnlichen Aufenthalt und (ggf.) seinen Firmensitz in Deutschland haben. Niederlassungen im Ausland (auch unselbständige Niederlassungen) sind nicht versicherbar.

2. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2021, Stand 01.10.2023), Sonderbedingungen, Klauseln, gesetzliche Bestimmungen und die Bestimmungen des Antrages.

3. Versicherungssumme

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze. Die Versicherungssumme des Firmen-Vertrags-Rechtsschutzes (Sonderbedingungen FVRS AUXILIA ARB/2021) des Anstellungsvertrags-Rechtsschutzes (Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS) AUXILIA ARB/2021) und des BAG-Rechtsschutzes (Klausel 10 zu § 28 AUXILIA ARB/2021) ist begrenzt auf jeweils 50.000,- € je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und der Kostengesetze. Hierbei werden auch Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, berücksichtigt.

4. Strafkautio

Die darlehensweise Bereitstellung der Strafkautio beträgt maximal 1 Mio. € je Rechtsschutzfall. Im privaten Verkehrsbereich wird im Ausland als Teil dieser Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 1.000,- € übersteigt.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Im Rahmen der versicherten Bereiche besteht Rechtsschutz

- soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist (oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde).
- weltweit für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer privaten Urlaubsreise (auch Au-pair-Zeit, Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm, wie Work & Travel, Schüleraustausch bis zu einem Schuljahr oder Auslandsstudium bis zu einem Jahr), aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden oder einer Dienst- oder Geschäftsreise. Versetzungen oder Abordnungen gelten dabei nicht als Dienst- oder Geschäftsreisen, auch dann nicht, wenn sie befristet sind. Kein weltweiter Rechtsschutz besteht in ursächlichem Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit (außer Ferienarbeitsaufenthaltsprogramme wie Work & Travel, Au-pair, Auslandsstudium), auch nicht für den Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit sowie mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- Steuer-Rechtsschutz nur vor deutschen Finanz und Verwaltungsgerichten sowie deutschen Behörden
- Sozial-Rechtsschutz nur vor deutschen Sozialgerichten und Behörden
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nur vor deutschen Verwaltungsgerichten und Behörden
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nur durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt
- Mediations-Rechtsschutz ist auf Mediationsverfahren in Deutschland beschränkt
- Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS) AUXILIA ARB/2021) kann nur von einem gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person mit Sitz in Deutschland abgeschlossen werden
- Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (Sonderbedingungen FVRS AUXILIA ARB/2021) ist auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten beschränkt
- Im Spezial-Straf-Rechtsschutz (Sonderbedingungen SSR/2021) besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten. Im privaten, ehrenamtlichen und beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die weltweit eintreten
- Im Grundstücks- und Mietbereich können nur Objekte in Deutschland versichert werden
- Im Verkehrsbereich sind Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, nicht versichert.

6. Laufzeit

Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen. Danach verlängern sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Versicherungsnehmer oder Versicherer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden.

Die Versicherungsverträge enden außerdem mit dem Ausscheiden aus dem KS e.V.

Das Beginndatum ist zugleich das Datum der Hauptfälligkeit. Eine hiervon abweichende Hauptfälligkeit ist gesondert zu beantragen und verlängert entsprechend die Mindestlaufzeit. Frühester Beginn ist der Tag nach Eingang des Antrages beim KS e.V. Der Versicherungsbeginn kann bis zu einem Jahr ab Antragstellung vordatiert werden.

7. Zahlungsweise

Die Versicherungsbeiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit. Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Monatliche Zahlungsweise kann nur in Verbindung mit dem Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Mandat) vereinbart werden. Bei Widerruf des Lastschriftinzugsverfahrens bzw. Nichteinlösung der Lastschrift wird die Zahlungsweise auf vierteljährlich geändert.

8. Wartezeiten

8.1. Keine Wartezeiten bestehen für

- die Leistungsarten
 - Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlich privaten Internetnutzung
 - Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit
 - Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz
 - Daten-Rechtsschutz
- die Serviceleistungen
 - Telefonische Rechtsberatung
 - Online-Beratung
 - Online-BeratungXL
 - Online-Vertrags-Check
 - Web-Check
 - Online-Reputations-Schutz
 - Cyber-Mobbing-Hilfe
 - Mediation
 - MediationXL
 - Vorsorge-Generatoren
 - InkassoPro
 - Bußgeld-Check

8.2. Keine Wartezeiten bestehen in allen Leistungsarten des Verkehrsbereiches.

8.3. Keine Wartezeiten bestehen für die neu hinzukommenden oder geänderten Risiken, wenn ein Vorsorge-Rechtsschutz besteht und ab dem Zeitpunkt der Entstehung ein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird

8.4. Eine Wartezeit von drei Monaten besteht für

- die Leistungsarten
 - Arbeits-Rechtsschutz
 - Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
 - Außerhalb des Verkehrsbereiches (siehe 8.2)
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Steuer-Rechtsschutz
 - Sozial-Rechtsschutz
 - Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlich privaten Internetnutzung
 - Vertrags-Rechtsschutz

- Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen
 - die Serviceleistungen
 - Online-Beratung für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen
 - BU-Antrags-Check
- 8.5.** Die Wartezeit entfällt, wenn für das gleiche Risiko bei einer anderen Gesellschaft ein gleichartiger Vertrag bestanden hat und das neue Vertragsverhältnis lückenlos an das Ende des Vorvertrages anschließt. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller in einem Vertrag der Eltern bzw. des ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners mitversichert war.

9. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung (SB) ist der Anteil an den Kosten, die der Versicherungsnehmer je Rechtsschutzfall selbst zu tragen hat.

9.1. Kein SB-Abzug erfolgt

- für die Leistungsarten
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlich privaten Internetnutzung
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen
 - Regress-/Abrechnungs-Rechtsschutz in Vorverfahren für Ärzte und Heilwesenberufe
- in Auslandsfällen
- bei fallabschließender Erstberatung durch einen von der AUXILIA vermittelten Rechtsanwalt
- für alle Serviceleistungen
 - Telefonische Rechtsberatung
 - Online-Beratung
 - Online-BeratungXL
 - Online-Beratung für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen
 - Online-Vertrags-Check
 - Web-Check
 - Online-Reputations-Schutz
 - Cyber-Mobbing-Hilfe
 - BU-Antrags-Check
 - Mediation
 - MediationXL
 - Vorsorge-Generatoren
 - InkassoPro
 - Bußgeld-Check

9.2. Einmaliger SB-Abzug

Bei mehreren zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfällen wird die SB nur einmalig in Abzug gebracht.

9.3. Hinweis zur flexiblen SB-Variante

Bei Beauftragung eines von der AUXILIA vermittelten Rechtsanwalts wird nur die jeweils geringere SB in Abzug gebracht.

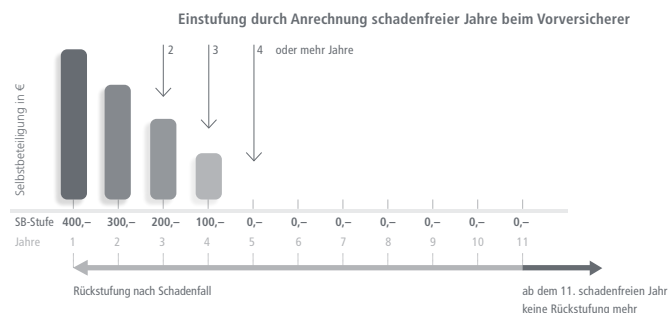
9.4. Hinweise zur fallenden SB-Variante

- Eine SB-Stufe entspricht einem Versicherungsjahr.
- Die SB reduziert sich schrittweise um 100,- € jeweils zur Hauptfälligkeit der Police, wenn im abgelaufenen Versicherungsjahr kein eintrittspflichtiger Schaden gemeldet wurde.
- Rückstufung nach der Meldung eines seitens der AUXILIA eintrittspflichtigen Schadens, unabhängig von einer bereits geleisteten oder noch zu leistenden Schadenzahlung:
 - Rückstufung für die Produkte der Privatkunden mit fallender SB, unabhängig von der bereits erreichten SB-Stufe - jeweils in SB-Stufe 400,- €. Nach 6 schadenfreien Jahren in SB-Stufe 0,- € erfolgt keine Rückstufung mehr.
 - Rückstufung für die Produkte der Geschäftskunden mit fallender SB, unabhängig von der bereits erreichten SB-Stufe - jeweils in SB-Stufe 1.000,- €. Nach 3 schadenfreien Jahren in SB-Stufe 300,- € erfolgt keine Rückstufung mehr.
- Anrechnung der unmittelbar bis zum Wechsel zur AUXILIA beim Vorversicherer zusammenhängenden schadenfreien Versicherungsjahre mit vergleichbarem Versicherungsumfang:
 - Einstufung für die Produkte der Privatkunden mit fallender SB: 2 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 200,- €, 3 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 100,- €, 4 und mehr schadenfreie Jahre in die erste SB-Stufe 0,- €. Definition vergleichbarer Versicherungsumfang:

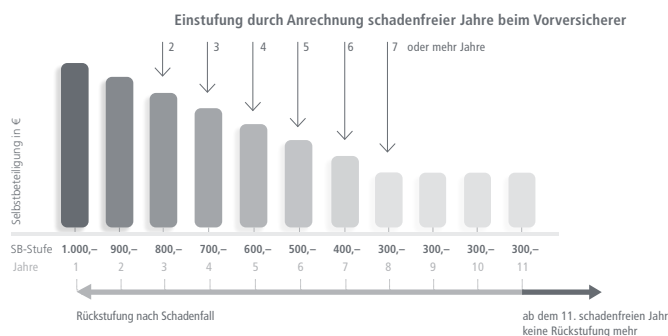
mind. Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz.

- Einstufung für die Produkte der Geschäftskunden mit fallender SB: 2 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 800,- €, 3 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 700,- €, 4 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 600,- €, 5 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 500,- €, 6 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 400,- €, 7 und mehr schadenfreie Jahre in SB-Stufe 300,- €. Definition vergleichbarer Versicherungsumfang: Geschäftskunden / Ärzte und Heilwesenberufe mindestens PBVI (oder vergleichbar); Landwirte mindestens Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz; Vereine mindestens Vereins- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Gebäude, Wohnungen und Grundstücke.
- Für die Produkte der Geschäftskunden mit fallender SB gilt abweichend für den privaten Bereich eine feste SB von 350,- €.
- Zahlungen für Serviceleistungen - siehe hierzu Abschnitt E - bleiben bei der Rückstufung / Neueinstufung unberücksichtigt.

Kurzdarstellung fallende SB-Variante Privatkunden



Kurzdarstellung fallende SB-Variante Geschäftskunden



10. Vorvertraglichkeit / Versichererwechsel

Für die Bestimmung der Eintrittspflicht der AUXILIA im Falle eines Versichererwechsel gelten die Regelungen gemäß § 4 und § 4 a AUXILIA ARB/2021. Zusätzlich erklärt die AUXILIA ihre Eintrittspflicht, wenn die Eintrittspflicht des Vorversicherers oder der AUXILIA gegeben, aber zwischen den Gesellschaften streitig ist, in wessen Vertragslaufzeit der Rechtsschutzfall eingetreten ist.

11. Besondere Regelung bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer, nachdem der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat, arbeitslos und bezieht er Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III kann er den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Nach Beendigung des Bezuges des Arbeitslosengeldes nach § 136 SGB III kann er verlangen, dass ein neuer nach den aktuellen tariflichen Bestimmungen vergleichbarer Versicherungsvertrag ohne Wartezeiten abgeschlossen wird. Dieses Recht erlischt drei Monate nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III. Der Bezug des Arbeitslosengeldes und die Dauer der Arbeitslosigkeit sind auf Verlangen der AUXILIA durch den Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

12. Streitigkeiten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Rechtsschutz für Streitigkeiten nach dem AGG besteht in vollem Umfang, wenn die der Streitigkeit zuzuordnende Leistungsart versichert ist.

13. Familiendefinition

Zu den Familienangehörigen zählen der eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte Lebenspartner des Versicherungsnehmers und deren

- minderjährige Kinder, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder.
 - unverheiratete, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder, jedoch maximal bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- Die Mitversicherung bleibt danach z.B. während der Berufsausbildung oder dem Studium des Kindes bestehen. Hierzu zählt auch die Absolvierung eines ausbildungsintegrierten / ausbildungsbegleitenden dualen Studiengangs, bei dem der Abschluss der Berufsausbildung vor Beendigung des Studiums erfolgt und bis zum Studienabschluss eine Tätigkeit in diesem Beruf ausgeübt wird.

- im Ruhestand befindliche und im Versicherungsschein genannte Eltern und Großeltern, sofern diese im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und dort gemeldet sind.

Die Mitversicherung der genannten Kinder besteht bedingungsgemäß und muss nicht beantragt werden.

Die Mitversicherung des Lebenspartners und der Eltern und Großeltern ist schriftlich zu beantragen. Bei nachträglicher Mitversicherung finden die Wartezeitbestimmungen Anwendung, soweit die Mitversicherung nicht über den Vorsorge-Rechtsschutz erfolgt.

14. Vorsorge-Rechtsschutz

Im Rahmen des Vorsorge-Rechtsschutz gemäß Klausel 4 zu §§ 25, 25 a, 26, 27, 28 AUXILIA ARB/2021 sowie zum Rechtsschutz für weitere Inhaber / Geschäftsführer AUXILIA ARB/2021, können neue oder geänderte Risiken ab Entstehung ohne Wartezeit versichert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um ein gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbares Risiko handelt und ein Rechtsschutzvertrag für das neue Risiko abgeschlossen wird.

Der Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Familienangehörigen sind also auch dann versichert, wenn

- ein weiteres gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt
 - erstmalige Vermietung/Verpachtung eines bisher selbst genutzten oder neu erworbenen Objekts
 - erstmaliger Erwerb eines Eigentums an einer Wohnung/EFH oder Anmietung einer Wohnung/EFH zur Selbstnutzung
 - erstmaliges Eigentum an einem unbebauten Grundstück zur Selbstnutzung
 - erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH bzw. als Vorstand einer AG
 - erstmalige Zulassung eines Motorfahrzeuges
 - erstmalige Aufnahme einer nichtselbständigen Tätigkeit.

oder

- eine im privaten Bereich versicherte Person eine gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt

oder

- wenn die Voraussetzung für die Mitversicherung einer nach dem Tarif der AUXILIA versicherbaren natürlichen Person entsteht oder entfällt.

Entsteht die Voraussetzung für die Mitversicherung von Ehe-/Lebenspartnern, Eltern / Großeltern (im Haushalt lebend und nicht mehr berufstätig) sowie von Hoferben, Mitinhabern, Altenteilern im Landwirtschafts-Rechtsschutz gilt der Vorsorge-Rechtsschutz für den Einschluss in einen bestehenden Vertrag analog.

Der Vorsorge-Rechtsschutz gilt nicht für den Einschluss weiterer Inhaber / Geschäftsführer in eine bestehende Mitgliedschaft. Die Policierung erfolgt hier zum Eingang mit Wartezeit.

Besondere Hinweise: Der Versicherungsnehmer hat die Versicherung für das geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb eines Monats, nach Zugang einer Aufforderung, zu beantragen. Beantragt der Versicherungsnehmer die Versicherung des geänderten Risikos nicht innerhalb der Monatsfrist, kann hierfür kein Versicherungsschutz ab Entstehung des geänderten Risikos ohne Wartezeit mehr vereinbart werden.

B: Kundengruppen / Besonderheiten

1. Privatkunden

1.1. Annahmerichtlinie

Wenn der Antragsteller und / oder der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner eine der nachfolgenden beruflichen Tätigkeiten ausübt, ist eine Direktionsanfrage erforderlich.

- Berufs- und Lizenzsportler / -Trainer
- Schauspieler, Moderator (Film und TV) und Influencer
- Wertpapierhändler, Börsenmakler sowie Investmentbanker o.ä.
- Rechtsanwalt
- Vorstand / Aufsichtsrat von börsennotierten Aktiengesellschaften

1.2. Nichtselbständige / Selbständige

Der Verkehrs-Rechtsschutz flex und der Verkehrs-Rechtsschutz flex Familie (§ 21 b AUXILIA ARB/2021) kann nur von Personen abgeschlossen werden, die keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben. Versichert sind nur Fahrzeuge mit inländischem Versicherungskennzeichen.

Die sonstigen Produkte für Privatkunden können von allen natürlichen Personen auch dann abgeschlossen werden, wenn der Antragsteller und / oder dessen ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Abweichend hiervon besteht im Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 25 a AUXILIA ARB/2021) und Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26 AUXILIA ARB/2021) Versicherungsschutz im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes auch bei einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers sowie seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners. Dies gilt für auf den Versicherungsneh-

mer sowie den mitversicherten Lebenspartner zugelassene Pkw's, Kombis, Kraftträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger, sofern diese auch privat genutzt werden. Versichert sind nur Fahrzeuge mit inländischem Versicherungskennzeichen.

1.3. Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes

Die Anwendung des Tarifes für Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes setzt voraus, dass der Antragsteller und/oder der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner unter die Bestimmungen der Tarifgruppe B in der Kraftfahrtversicherung fällt.

1.4. Senioren

Die Rechtsschutzkombination JURSENIOR ist die Absicherung für Privatkunden, die nicht oder nicht mehr erwerbstätig sind. Der Arbeits-Rechtsschutz ist nicht versichert. Für den Versicherungsnehmer und dessen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner besteht jedoch weiterhin Versicherungsschutz

- für eine geringfügige Beschäftigung,
- als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen,
- aus dem Bezug einer betrieblichen Altersversorgung gegenüber dem früheren Arbeitgeber.

Alterszweckgemeinschaft

Sofern der Versicherungsnehmer keinen ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner hat, jedoch mit einer anderen Person in einer Alterszweckgemeinschaft lebt, kann diese Person mitversichert werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dann auch auf diese Person. Diese Person muss im Versicherungsschein genannt sein, ihren einzigen Wohnsitz im Haushalt des Versicherungsnehmers haben und sich im Ruhestand befinden.

1.5. Singles

Alle Personen, die weder in einer ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Partnerschaft leben, können den Single-Tarif abschließen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AUXILIA die Aufnahme der häuslichen Gemeinschaft mit einem ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner anzuzeigen. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Singletarifes nicht mehr gegeben, wird der Normaltarif mit Eingang der Meldung berechnet. Besonderheit: Mitversichert sind alle Familienangehörigen gemäß Familiendefinition mit Ausnahme des ehelichen / eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

1.6. JURPRIVAT

Angestellte in Heilwesenberufen sind im JURPRIVAT auch für Rechtsschutzfälle aus einer vorübergehenden Praxisvertretung sowie aus einer nebenberuflichen Notarztstätigkeit versichert. Hierunter fällt nicht der kassenärztliche Notdienst oder die Begleitung von Intensivtransporten - diese Tätigkeiten sind über den Tarif für niedergelassene Ärzte und Heilwesenberufe versicherbar.

Über den Vorsorge-Rechtsschutz mit Niederlassungsklausel (Klausel 4 AUXILIA/ARB 2021) besteht zudem Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf eine beabsichtigte Niederlassung oder selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit als Arzt oder in einem Heilwesenberuf.

2. Geschäftskunden

2.1. Direktionsanfragen

Wenn der Antragsteller und / oder der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner in einer der nachfolgend aufgeführten Berufen / Branchen tätig ist, ist eine Direktionsanfrage erforderlich.

- Schauspieler, Moderator (Film und TV) und Influencer
- Arbeitnehmerüberlassung, Zeitarbeitsunternehmen, Personalleasing
- Bewachungsunternehmen
- Amüsierbetriebe/-lokale (z.B. Nachtclub, Bordell, Swinger-Club, Eroscenter o.ä.), Shisha Bar
- Gebäudereinigung
- Spielbank, Spielothek, Wettbüro
- Organisatoren von Groß- / Massenveranstaltungen
- Rechtsanwälte
- Betriebe aus dem Finanz- und Kapitalanlagesektor (insbesondere Kapitalanlage-, Kapitalverwaltungs-, Kapitalbeteiligungs-, Investment-, Fonds-, Venture-Capital-, Privat-Equity- und Vermögensverwaltungs-Gesellschaften sowie Emissionshäuser, Banken, Börsen und Broker, Assekuradeure, Versicherungsgesellschaften)
- Parteien, Politische Vereinigungen, Gewerkschaften
- Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religiöse Vereinigungen
- Tierzuchtbetriebe und Großmastbetriebe
- Vereine mit Profi- und Lizenzsportlern

2.2. Nicht versicherbare Branchen

Die folgenden Branchen sind im JURAFIRM, PBVI mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz, Spezial-Straf-Rechtsschutz und Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige nicht versicherbar:

- Abwasserbeseitigung / Klärwerk
- Energieversorger, z.B. Gas-/Stromversorgung
- Kraftwerke (z.B. Photovoltaik-/Biogasanlagen, Wasser-/Windkraft, Umspannwerke)
- Öl-Raffinerien inkl. Altölaufbereitung

- Recyclingbetriebe / Müllverwertung / Abfallbeseitigung / Mülldeponie / Schrotthandel / Entsorgungsfachbetriebe
- Kommunen, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Anstalten
- Firmen, deren Produkte ganz oder teilweise dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen
- Maschinenringe

2.3. Berechnungsschema der Anzahl der Beschäftigten

Für die Anzahl der Beschäftigten zählen alle regelmäßig oder vorübergehend im Betrieb des Versicherungsnehmers angestellten Personen. Inhaber des Betriebes und mitarbeitende Familienangehörige (gemäß Familiendefinition) werden nicht mitgezählt.

1 Vollzeitarbeiter = 1 Beschäftigter

2 Teilzeitarbeiter = 1 Beschäftigter

4 Auszubildende / geringfügig Beschäftigte / Saisonarbeiter / Heimarbeiter / Leiharbeiter (vom Versicherungsnehmer entliehen) = 1 Beschäftigter

Beschäftigte in Mutterschutz, mit ärztlich angeordneten Beschäftigungsverbot und Elternzeit, sind bei der Anzahl der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle 0,5 abgerundet; ab 0,6 wird auf volle Beschäftigte aufgerundet.

2.4. Mitversicherung von rechtlich selbstständigen Firmen / Tochtergesellschaften

Ist die Versicherungsnehmerin eine GbR / OHG / PartG, können keine weiteren Firmen in einen bestehenden Firmenrechtsschutz-Vertrag mitversichert werden; für diese kann nur ein separater Vertrag abgeschlossen werden.

Die Mitversicherung von weiteren Firmen / Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers ist möglich, wenn

- der Versicherungsnehmer als natürliche Person, d.h. der Einzelkaufmann oder der alleinige Inhaber eines Einzelunternehmens oder
- die Versicherungsnehmerin als juristische Person (Handelsgesellschaft - z.B. GmbH) oder deren beherrschender Gesellschafter (50 + 1 der Stimmrechte) / Aktienmehrheitsinhaber (50 + 1 der stimmberechtigten Aktien) alleiniger Inhaber der mitzuversichernden Firma ist oder die Mehrheit (50 + 1 der Stimmrechte / stimmberechtigten Aktien) an dieser hält.

Firmen, bei denen aufgrund der Gesellschaftsform keine alleinige Inhaberschaft bestehen kann oder keine Mehrheitsverhältnisse gebildet werden können, können in einen bestehenden Vertrag für Geschäftskunden nicht mitversichert werden. Dies gilt für die folgenden Gesellschaftsformen:

- Vereine
- Genossenschaften
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaften (OHG)
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG).

Die Mitversicherung einer GbR/OHG/PartG ist dann möglich, wenn die mitzuversichernde Firma ausschließlich aus

- dem Versicherungsnehmer (wenn dieser eine natürliche Person ist) oder
- der bezugsberechtigten und beherrschenden Person (wenn Versicherungsnehmerin eine Gesellschaft ist) und dessen Ehe- / Lebenspartner besteht.

2.5. Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz und alle gewerblichen JUR-Produkte

- Verkehrsbereich
 - Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge und Omnibusse über 9 Sitze sind nicht versichert und können zusätzlich über den Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz (Fahrzeugart B bzw. C) versichert werden.
 - Bei Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen sowie Busunternehmen sind Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Omnibusse über 9 Sitze und Fahrzeuge mit roten Kennzeichen sowie Anhänger nicht versichert und können zusätzlich über den Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz (Fahrzeugart B) versichert werden.
 - Für Kfz- und Nutzfahrzeug-Händler besteht kein Rechtsschutz bezüglich des gewerblichen Kaufes / Verkaufes von Fahrzeugen. Für den nicht nur vorübergehenden Erwerb von Fahrzeugen zur Eigennutzung besteht Rechtsschutz.
- Personenbezogene Versicherungen des Versicherungsnehmers
 - Mitversichert sind auch Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit personenbezogenen Versicherungen - wie z.B. Berufsunfähigkeitsversicherung und -zusatzversicherung, Unfallversicherung, Krankentagegeldversicherung - des Versicherungsnehmers (der bezugsberechtigten Person für den privaten Bereich).
- Im Grundstücks- und Mietbereich sind versichert
 - alle vom Versicherungsnehmer für die versicherte Betriebsart gewerblich selbst genutzten Objekte im Inland bis zu einer Gesamt-Jahresbruttomiete/-pacht von maximal 350.000,- € (gilt nicht für vermietete Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile).

- alle vom versicherten Personenkreis privat selbst bewohnten Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser sowie alle privat selbst genutzten Garagen / Carports, Schreber-, Kleingarten-, Wochenendgrundstücke im Inland (siehe D: Zusatzprodukte 3.1).
- Firmenbereich – Mitversicherung weiterer Tätigkeiten / Branchen

Versichert ist der Versicherungsnehmer mit seiner im Versicherungsschein angegebenen Betriebsart. Weitere Tätigkeiten/Branchen des Versicherungsnehmers sind mitversichert, auch wenn sie nicht im Versicherungsschein genannt sind, sofern sie allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden und nicht unter B 2.1. und 2.2. der Allgemeinen Tarifbestimmungen AUXILIA ARB/2021 fallen. Sofern der Vertrags-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit gemäß Klausel 9 AUXILIA ARB/2021 oder der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen FVRS AUXILIA ARB/2021 mitversichert ist, gilt dies nicht für die weiteren Tätigkeiten/Branchen.

2.6. JURATAXX

Rechtsschutzkombination für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer mit Vertrags-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit ab Gericht (Klausel 9 AUXILIA ARB/2021).

Die Tarifierung erfolgt nach den Jahresbrutto-Honorareinnahmen in Euro.

Zu den Jahresbrutto-Honorareinnahmen gehören alle Einnahmen pro Kalenderjahr aus der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit inklusive der Umsatzsteuer. Verrechnungen, die in der Rechnungslegung als Umsatz auszuweisen sind, sind mit einzubeziehen.

2.7. JURMEISTER

Rechtsschutzkombination mit Sonderbedingungen Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (FVRS) AUXILIA ARB/2021 für inhabergeführte Handwerksbetriebe mit Meisterpflicht. Die Aufteilung der Handwerke erfolgt in zwei Klassen.

Versicherbar für Betriebe bis zu einem maximalen Jahresbruttoumsatz von 2 Mio. €.

Definition: Jahresbruttoumsatz ist die Summe aller vereinbarten Erlöse inkl. Umsatzsteuer aus der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit der versicherten Person pro Kalenderjahr. Es ist beim Verkauf von Waren auf eigene Rechnung, der volle Verkaufserlös unter Einschluss des Warenwertes ohne Rücksicht auf die Verdienstspanne, beim Verkauf von Waren auf fremde Rechnung, die vereinnahmte Provision oder sonstige Vergütung ohne Berücksichtigung des sonstigen Warenwertes zugrunde zu legen.

Handwerksbetriebe Klasse 1

Bäcker, Behälter- und Apparatebauer, Boots- und Schiffbauer, Büchsenmacher, Böttcher, Chirurgiemechaniker, Drechsler- und Holzspielzeugmacher, Elektromaschinenbauer, Feinwerkmechaniker, Fleischer, Friseur, Glasbläser und Glasapparatebauer, Glasveredler, Hörgeräteakustiker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Konditoren, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Orgel- und Harmoniumbauer, Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker, Raumausstatter, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Schornsteinfeger, Seiler, Vulkaniseure und Reifenmechaniker, Zahntechniker/Dentallabor, Zweiradmechaniker

Handwerksbetriebe Klasse 2

Brunnenbauer, Dachdecker, Gerüstbauer, Installateur- und Heizungsbauer, Maler und Lackierer, Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbau, Straßenbauer, Stuckateure, Glaser, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzo-Hersteller, Estrichleger, Zimmerer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Elektrotechniker, Informationstechniker, Kälteanlagenbauer, Klempner, Metallbauer, Steinmetze und Steinbildhauer, Tischler

3. Vereine

3.1. Versicherbare Vereine

- Geselligkeitsvereine
- Gesangs- und Musikvereine
- Sportvereine, z.B. Golfclubs, Billardclubs, Ballspiel- und Turnvereine, Ruder-, Segel-, Radfahr-, Schwimm-, Wintersport- Motorsport- und sonstige Sportvereine (nicht Sportvereine mit Vertrags-, Berufs-, Lizenzsportlern oder -Trainern und keine Flugsportvereine)
- Schützen-, Heimat-, Karnevals- und Trachtenvereine
- Freiwillige Feuerwehren
- Sanitätsvereine
- Fischerei- und Alpenvereine
- Theaterspiel- und Laiengruppen

3.2. Voraussetzungen für die Versicherbarkeit

- Maximale Mitgliederzahl des Vereins: 2.000 (darüber hinaus: Direktionsanfrage)
- Maximale Anzahl der Beschäftigten des Vereins: 10 (darüber hinaus: Direktionsanfrage)

4. Niedergelassene Ärzte und Heilwesenberufe

4.1. Berechnungsschema der Anzahl der Beschäftigten

Für die Anzahl der Beschäftigten zählen alle regelmäßig oder vorübergehend in der Praxis des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen. Inhaber der Praxis und mitarbeitende Familienangehörige (gemäß Familiendefinition) werden nicht mitgezählt.

1 Vollzeitmitarbeiter = 1 Beschäftigter

2 Teilzeitarbeiter = 1 Beschäftigter

4 Auszubildende / geringfügig Beschäftigte = 1 Beschäftigter

Beschäftigte in Mutterschutz, mit ärztlich angeordneten Beschäftigungsverbot und Elternzeit sind bei der Anzahl der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle 0,5 abgerundet; ab 0,6 wird auf volle Beschäftigte aufgerundet.

4.2. Versicherbare Heilwesenberufe

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychiater, von Ärzten betriebene Tageskliniken, angestellte Chefärzte die ärztliche Leistungen privat abrechnen, angestellte Krankenhausärzte mit Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von GKV-Versicherten, Honorarärzte, Poolärzte, Heilpraktiker, Chiropraktiker, Osteopathen,

Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Diplom-Psychologen, Hebammen und Entbindungshelfer, Krankengymnasten, Chirogymnasten, Logopäden, Masseur, Podologen, Notfallsanitäter,

Therapeuten (z.B. Atem-, Ergo-, Reit-, Psycho- oder Physiotherapeuten), Diätassistenten,

Apotheker, Optiker, ambulante Pflegedienste.

Voraussetzung ist die Niederlassung oder selbständige / freiberufliche Tätigkeit in einem der genannten Heilwesenberufe.

4.3. Kooperationsformen im Heilwesenbereich und Voraussetzungen für ihre Versicherbarkeit

4.3.1. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Für den Zusammenschluss mehrerer Ärzte, die im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, ist für die Absicherung der Praxis aller zusammengeschlossenen Ärzte ein gemeinsamer Vertrag erforderlich (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Ein namentlich genannter Arzt der BAG ist im privaten Bereich des JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert. Jeder weitere Arzt der BAG kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für weitere Inhaber abschließen.

Streitigkeiten zwischen den Ärzten der BAG sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder Arzt der BAG dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

4.3.2. Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG)

Eine ÜBAG kann wie eine Berufsausübungsgemeinschaft versichert werden, sofern diese im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet wird. Für die Absicherung aller zusammengeschlossenen Ärzte ist ein gemeinsamer Vertrag erforderlich (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Die Partner der ÜBAG bestimmen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung einen der Vertragsarztsitze als (Haupt-) Betriebsstätte. Die anderen Vertragsarztsitze werden zu Nebenbetriebsstätten der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft. Die Nebenbetriebsstätten sind im Versicherungsschein namentlich zu benennen (sofern Namen der Nebenbetriebsstätten abweichend vom Versicherungsnehmer).

Ein namentlich genannter Arzt der ÜBAG ist im privaten Bereich des JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert. Jeder weitere Arzt der ÜBAG kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für weitere Inhaber abschließen.

Streitigkeiten zwischen den Ärzten der ÜBAG sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder Arzt der ÜBAG dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

4.3.3. Praxisgemeinschaft

Die Praxisgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Vertragsärzten zur Ausübung der Tätigkeit in gemeinsamen Praxisräumen. Die Ärzte treten im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung selbständig auf.

Für jeden Arzt ist ein selbständiger Rechtsschutzvertrag erforderlich (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Ausnahme: Dies ist nicht erforderlich, wenn die Praxisgemeinschaft von zwei Ärzten geführt wird, die in ehelicher / eingetragener oder sonstiger Lebenspartnerschaft leben.

4.3.4. Apparategemeinschaft

Mehrere Ärzte nutzen gemeinschaftlich medizinische Geräte. Da jeder Arzt seine Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnet, muss jeder Arzt einen eigenen Rechtsschutzvertrag (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) abschließen.

Tritt die Apparategemeinschaft als eigenständige Rechtsperson als Erwerber der medizinischen Geräte und / oder als Arbeitgeber auf, ist für die Apparategemeinschaft ein gesonderter Rechtsschutzvertrag erforderlich.

4.3.5. Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Medizinische Versorgungszentren sind fachübergreifende oder auch arztgruppengleiche Einrichtungen der vertragsärztlichen Versorgung mit einem ärztlichen Leiter.

Die Ärzte selbst können als Vertragsärzte oder Angestellte für das MVZ arbeiten.

Versicherungsschutz für das MVZ ist über JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz möglich, wenn

- das MVZ gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in einer gemeinsamen KV-Nummer für das MVZ und den dazugehörigen Standorten / Filialen die Abrechnung vornimmt
- das MVZ in der Rechtsform GbR, Partnerschaftsgesellschaft (PartG) oder (PartG mbB) betrieben wird
- alle Gesellschafter natürliche Personen und zugelassene Ärzte sind
- weder das MVZ noch einer der Gesellschafter Beteiligungen an anderen Gesellschaften hält.

Filialen des MVZ sind im Versicherungsschein namentlich zu benennen (sofern Namen der Filialen abweichend vom Versicherungsnehmer).

Ein namentlich genannter ärztlicher Leiter ist im privaten Bereich des JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert. Jeder weitere ärztliche Leiter kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für weitere Inhaber abschließen.

Streitigkeiten des / der ärztlichen Leiter(s) gegen das MVZ sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder ärztliche Leiter des MVZ dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

Vertragsärzte müssen einen eigenständigen Rechtsschutzvertrag - JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz – abschließen.

MVZ, die von Krankenhäusern, Erbringern nicht-ärztlicher Dialyseeinrichtungen, gemeinnützigen Trägern oder Kommunen gegründet werden, können im Tarif für Ärzte und Heilwesenberufe nicht versichert werden. Gleiches gilt für solche MVZ, die in einer der folgenden Rechtsformen geführt werden: GmbH, eG, öffentlich-rechtliche Rechtsform. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Risiken über den Tarif für Geschäftskunden abzusichern.

4.3.6. Honorarärzte/ Poolärzte

Ist ein Arzt als selbständiger Unternehmer bei wechselnden Auftraggebern auf eigene Rechnung gegen Honorar tätig (Honorararzt), ist Versicherungsschutz über JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz möglich.

Für in Notfallpraxen organisierte Poolärzte, die für teilnehmende niedergelassene Ärzte die Vertretung übernehmen, kann ebenfalls ein JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz abgeschlossen werden. Für jeden Poolarzt ist ein separater Rechtsschutz-Vertrag erforderlich.

4.4. Nicht versicherbare Branchen im Tarif für Heilwesenberufe

Für Krankenhäuser, Kliniken, OP-Zentren, Pflegeheime und stationäre Pflegedienste besteht Versicherbarkeit über die Produkte für Geschäftskunden.

4.5. Mitversicherung weiterer Tätigkeiten

Versichert ist der Versicherungsnehmer mit seiner im Versicherungsschein angegebenen Praxis / Betriebsart. Weitere Tätigkeiten des Versicherungsnehmers sind mitversichert, auch wenn sie nicht im Versicherungsschein genannt sind, sofern sie allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden und nicht unter B 2.1. und 2.2. der Allgemeinen Tarifbestimmungen AUXILIA ARB/2021 fallen. Sofern der Vertrags-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit gem. Klausel 9 AUXILIA ARB/2021 mitversichert ist, gilt dies nicht für die weiteren Tätigkeiten/Branchen.

4.6. BAG-Rechtsschutz

Der BAG-Rechtsschutz (Klausel 10 zu § 28 AUXILIA ARB/2021) ist ein eigenständiger Vertrag für den Arzt einer BAG, ÜBAG oder MVZ und kann nicht mit anderen Produkten kombiniert werden.

Der Versicherungsschutz umfasst den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber BAG/ÜBAG/MVZ und/oder gegenüber den weiteren Gesellschaftern von BAG/ÜBAG/MVZ.

Der BAG-Rechtsschutz kann nur dann abgeschlossen werden, wenn für BAG, ÜBAG oder MVZ selbst ein JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz bei der AUXILIA besteht.

5. Landwirte

5.1 Voraussetzung für die Versicherbarkeit

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie JURAGRAR können nur dann abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer als Inhaber eines land-, teich- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebes Mitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) ist und der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig ist.

Der Versicherungsnehmer muss eine natürliche Person sein.

Eine landwirtschaftliche Personengesellschaft (GbR, OHG oder KG) ist versicherbar, sofern diese ausschließlich aus dem Landwirt und den nach § 27 Abs. 2 a) aa) - ee), gg), hh) AUXILIA ARB/2021 mitversicherten Personen besteht.

Nicht versicherbar im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie JURAGRAR sind juristische Personen (z.B. GmbH, eingetragene Genossenschaft), Maschinenringe und Großmastbetriebe.

Gewerbesteuerpflichtige landwirtschaftliche Betriebe können sich über JURAFIRM oder den PBVI-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige versichern.

5.2. JURAGRAR

Über den Versicherungsumfang des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes hinaus sind im JURAGRAR mitversichert:

- Nebenbetriebe
 - Die Mitversicherung eines Nebenbetriebes gemäß § 27 Abs.1 a) AUXILIA ARB/2021 setzt voraus, dass der Nebenbetrieb dem Hauptbetrieb wirtschaftlich untergeordnet ist und vom Versicherungsnehmer oder einer nach § 27 AUXILIA ARB/2021 mitversicherten Person betrieben wird. Wird der Nebenbetrieb von einer GbR, OHG oder KG betrieben, ist dieser nur dann mitversichert, wenn sich die GbR, OHG oder KG ausschließlich aus dem Versicherungsnehmer und den nach § 27 Abs. 2 a) aa) - ee), gg), hh) AUXILIA ARB/2021 mitversicherten Personen zusammensetzt. Der Nebenbetrieb muss im Versicherungsschein genannt sein. Nebenbetriebe, deren Inhaber eine juristische Person ist (z.B. GmbH), können nicht mitversichert werden. Diese Nebenbetriebe können sich über JURAFIRM oder PBVI für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige versichern.
 - Für Nebenbetriebe, die nicht gewerbesteuerpflichtig sind, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht mitversichert. Für gewerbesteuerpflichtige Nebenbetriebe gilt der Vertrags-Rechtsschutz nur, soweit es sich um Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen gemäß Klausel 3 zu den AUXILIA ARB/2021 handelt.
- Auf den Inhaber oder die mitversicherten Personen zugelassene LKW's und Nutzfahrzeuge mit schwarzen amtlichen Kennzeichen.
- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren.
- Spezial-Straf-Rechtsschutz

5.3. Mitinhaber / Hoferben / Altenteiler

Mitinhaber

Ein weiterer Inhaber des versicherten land-, teich-, oder forstwirtschaftlichen Betriebes (Mitinhaber), der überwiegend auf dem Hof tätig ist und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnt, kann mitversichert werden.

Hoferbe

Hoferbe ist die Person, die der Hofeigentümer durch Testament, Erbvertrag oder Übergabevertrag unter Lebenden hierzu bestimmt hat. Der Hoferbe kann mitversichert werden, wenn er überwiegend auf dem Hof tätig ist und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnt.

Altenteiler

Der frühere Inhaber des versicherten land-, teich- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der überwiegend von Geld-, Natural- oder Dienstleistungen des Betriebes lebt und/oder Altersruhegeld nach dem Gesetz über Altershilfe der Landwirte bezieht, kann als Altenteiler mitversichert werden, wenn er auf dem Hof oder in dessen räumlicher Nähe wohnt.

Die Mitversicherung von Mitinhaber, Hoferbe und Altenteiler, ist schriftlich zu beantragen. Mitversichert sind nur Mitinhaber, Hoferbe und Altenteiler, die im Versicherungsschein genannt sind sowie deren eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannte Lebenspartner und deren minderjährige Kinder. Bei nachträglicher Mitversicherung finden die Wartezeitbestimmungen Anwendung, soweit die Mitversicherung nicht über den Vorsorge-Rechtsschutz erfolgt.

C: Verkehrsbereich

1. Erläuterungen zu den Fahrzeugarten bei Firmen, Selbständigen und freiberuflich Tätigen

Fahrzeugart A: Pkw's, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scootern, Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, Fahrschulfahrzeuge (Pkw's / Krafträder), Zugmaschinen, Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger

Fahrzeugart B: Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger

Fahrzeugart C: Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Wohnmobile mit Vermietung sowie Anhänger

Im Verkehrs-Rechtsschutz müssen alle Fahrzeuge einer versicherten Fahrzeugart, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind, versichert werden. Hierbei ist jedes einzelne Fahrzeug beitragspflichtig. Versichert sind nur Fahrzeuge mit inländischem Versicherungskennzeichen. Im Fahrzeug-Rechtsschutz kann mit Angabe der amtlichen Kennzeichen der zu versichernden Fahrzeuge eine Auswahl vorgenommen werden. Versicherbar sind nur Fahrzeuge mit inländischem Versicherungskennzeichen

Anhänger sind nur versichert, wenn sie auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und von einem versicherten Fahrzeug zulässigerweise gezogen werden dürfen. Versichert sind nur Anhänger mit inländischem Kennzeichen.

2. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen

- Personenkraftwagen (Pkw)
 - sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen
- Krafträder mit Versicherungskennzeichen (Mofa / Moped / E-Bike / S-Pedelec)
 - sind Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 ccm und Geschwindigkeit nicht über 50 km/h); E-Bikes bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, S-Pedelecs bis zu einer Höchstgeschwin-

digkeit von 45 km/h und Kleinkrafträder (Geschwindigkeit nicht über 50 km/h)

- Krafträder mit amtlichen Kennzeichen
 - sind alle übrigen Krafträder (auch mit Beiwagen)
- Wohnmobile
 - sind als solche zugelassene Kraftfahrzeuge
- Nutzfahrzeuge
 - sind Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart zum Transport von Personen, Gütern, und / oder zum Ziehen von Anhängerfahrzeugen bestimmt sind (nicht: Pkw's, Kombis, Krafträder)
- Zugmaschinen
 - sind Nutzkraftwagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängerfahrzeugen bestimmt sind
- Sattelzugmaschinen
 - sind Kraftfahrzeuge, die eine besondere Vorrichtung zum Mitführen von Sattelanhängern haben, wobei ein wesentlicher Teil des Gewichts des Sattelanhängers von der Sattelzugmaschine getragen wird
- Taxen
 - sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bereitstellt und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt
- Mietwagen
 - sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge)
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge
 - sind Kraftfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden
- Kraftomnibusse
 - sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind
- Leasing-Fahrzeuge
 - sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die auf den Mieter zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden
- Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen
 - sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit (Arbeitsmaschinen), nicht zur Beförderung von Personen und Gütern, oder für andere begrenzte Funktionen (Sonderfahrzeuge) bestimmt und geeignet sind: Abschleppwagen, Ausstellungswagen, Bagger, Betonpumpenwagen, Elektro-Güterfahrzeuge, Elektro-Karren, Erd-Arbeitsmaschinen, Feuerwehrmannschafts- und -gerätwagen, Fernmeldewagen, Funkwagen (nicht Funkstreifenwagen), Gabelstapler, Geräteträger für die Land- oder Forstwirtschaft, Hubstapler, Kanalreinigungswagen, Krankenwagen, Kranwagen, Lader, Leichenwagen, Mähdrescher, Messwagen, Milch-Sammeltankwagen, Müllwagen, Schlammsaugwagen, Straßenbaumaschinen, Straßenreinigungsmaschinen, Tieflader, Verkaufswagen, Werkstattwagen
- Sonstige zulassungspflichtige Fahrzeuge
 - sind Betontransportmischer, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff-Kesselwagen, Milch- oder andere Tankwagen, Turmwagen. Diese Fahrzeuge werden als Nutzfahrzeuge entsprechend ihrer Nutzlast tarifiert (Fahrzeugart A oder B)

3. Im Besitz befindliche Fahrzeuge

Eine Mitversicherung kann auch für Fahrzeuge beantragt werden, die nicht auf den Versicherungsnehmer und / oder den versicherten Personenkreis zugelassen sind. Voraussetzungen hierfür sind

- der Versicherungsnehmer / versicherte Personenkreis hat die tatsächliche andauernde Sachherrschaft über das Fahrzeug
- das Fahrzeug gehört zur Fahrzeugart A
- die Mitversicherung ist mit Kennzeichen beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert.

Versicherbar sind nur Fahrzeuge mit inländischem Versicherungskennzeichen.

4. Rabatte

- Mengenrabatt
 - Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 1, 4, 6, 7a) und b), 8 - 9 AUXILIA ARB/2021, Klausel 7)
 - Fahrzeug-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 3, 4, 7a) und b), 8 und 10 AUXILIA ARB/2021, Klausel 7)
 - Der Mengenrabatt beträgt ab einem Jahresbeitrag von 500,- € 10 %; 1.000,- € 15 %; 1.500,- € 20 %; 2.500,- € 25 %
- Bestandsrabatt
 - Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 1, 4, 6, 7a) und b), 8 - 9 AUXILIA ARB/2021, Klausel 7)
 - Fahrzeug-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 3, 4, 7a) und b), 8 und 10 AUXILIA ARB/2021, Klausel 7)
 - Der Bestandsrabatt beträgt 10 %. Voraussetzung ist, dass mindestens 5 Kraftfahrzeuge versichert sind. Die Berechnung erfolgt nach Abzug eines eventuellen Mengenrabatts.

D: Zusatzprodukte

1. Kleinunternehmer-Rechtsschutz

Der Kleinunternehmer-Rechtsschutz (Klausel 6 zu §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 25 a Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 5 AUXILIA ARB/2021 und § 2 Abs. 1 b Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021) ist versicherbar in Kombination mit allen Produkten, die einen Firmen- oder Privat-Rechtsschutz enthalten.

Das Produkt kann vom Versicherungsnehmer (natürliche Person) und seinem ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person und ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. Kein Versicherungsschutz besteht für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht und für den Rechtsschutz für Mieter und Eigentümer für gewerblich selbst genutzte Objekte. Ausnahme: Ein Arbeitszimmer in der ansonsten privat selbst bewohnten Wohnung ist versichert, wenn die §§ 27, 28 oder § 29 abgeschlossen sind.

Der Jahresbruttoumsatz aus der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit darf – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – 24.000,- € nicht übersteigen.

Definition: Jahresbruttoumsatz ist die Summe aller vereinbarten Erlöse inkl. Umsatzsteuer aus der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit der versicherten Person pro Kalenderjahr. So ist beim Verkauf von Waren auf eigene Rechnung der volle Verkaufserlös unter Einschluss des Warenwertes ohne Rücksicht auf die Verdienstspanne, beim Verkauf von Waren auf fremde Rechnung die vereinnahmte Provision oder sonstige Vergütung ohne Berücksichtigung des sonstigen Warenwertes, zugrunde zu legen.

2. Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS) AUXILIA ARB/2021) ist nur in Verbindung mit Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz oder JURPRIVAT Tarif 2021 abschließbar. Er kann auch mit den gewerblichen JUR-Produkten (mit Ausnahme von JURVEREIN) des Tarifs 2021 für den gemäß Familiendefinition im privaten und beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit mitversicherten Ehe-/Lebenspartner abgeschlossen werden, wenn der Anstellungsvertrag nicht mit dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Firma besteht. Versicherbar ist der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer AG mit Sitz in Deutschland. Das Jahresbruttoeinkommen in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit darf 150.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – nicht übersteigen. Sofern das Einkommen die Grenze während der Vertragslaufzeit übersteigt, gelten die Regelungen der ARB.

Definition Jahresbruttoeinkommen: Das Jahresbruttoeinkommen in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit setzt sich zusammen aus Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit bzw. Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit. Hierunter fallen das Gehalt, variable Bezüge sowie die als geldwerter Vorteil einzustufenden Leistungen wie die Altersvorsorge, der Firmenwagen und andere Zusatzleistungen. Erhält der Versicherungsnehmer daneben noch Gewinnausschüttungen oder sonstige Kapitalerträge erzielt er Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, sind diese dann ebenfalls zu berücksichtigen.

3. Grundstücks- und Mietbereich

Rechtsschutz für Eigentümer, Vermieter oder Mieter von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken (§ 29 AUXILIA ARB/2021)

3.1. Rechtsschutz für Mieter und selbst nutzende Eigentümer

Der Versicherungsnehmer kann sich als Mieter oder Eigentümer von privat selbst bewohnten Wohnungen versichern.

- Alle selbst bewohnten Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser im Inland sind zu einem Jahresbeitrag versichert
- Mitversichert sind alle privat selbst genutzten Garagen/Carports im Inland
- Mitversichert sind die privat selbst genutzten Schreber-/ Kleingarten-/ Wochenendgrundstücke im Inland
- Mitversichert ist die private Kurzzeitvermietung des Erstwohnsitzes für insgesamt nicht über 8 Wochen im Jahr, sofern eine notwendige Erlaubnis / Genehmigung vorliegt
- Mitversichert ist die Vermietung von bis zu drei Zimmern in der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers (Erstwohnsitz)
- Ist der Versicherungsnehmer zusätzlich Eigentümer einer Wohnung im Inland und überlässt er diese unentgeltlich einem Dritten, ist diese Wohnung mitversichert. Eine unentgeltliche Überlassung liegt nur dann vor, wenn der Versicherungsnehmer als Überlasser das vollständige, uneingeschränkte Nutzungsrecht am Objekt hat. (Das ist nicht der Fall, wenn z.B. die Wohnung mit einem Nießbrauch/Wohnrecht belastet ist oder der Versicherungsnehmer nicht zu 100% Eigentümer ist). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann das Objekt über den Rechtsschutz für Vermieter versichert werden

3.2. Rechtsschutz für Vermieter und Verpächter

Der Versicherungsnehmer kann sich als Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und / oder Gewerbeobjekten versichern.

- Jedes Objekt ist einzeln zu versichern

- Sind der Versicherungsnehmer und / oder die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition Eigentümer mehrerer / aller Einheiten in einem Objekt unter der gleichen Anschrift, müssen alle in diesem Objekt befindlichen Einheiten, die in ihrem Eigentum stehen, versichert werden. Dies gilt sowohl für die vom Eigentümer selbst bewohnten Wohn- oder selbst genutzten gewerblichen Einheiten wie auch für vermietete Wohn- oder gewerblich vermietete / verpachtete Einheiten. Die Auswahl einzelner Einheiten ist nicht möglich
- Die Einliegerwohnung im ansonsten selbst bewohnten Einfamilienhaus kann zu einem reduzierten Beitrag abgesichert werden. Bei einer Einliegerwohnung handelt es sich um eine zusätzliche Wohnung in einem Einfamilienhaus, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist. Die Einliegerwohnung muss separat zu vermieten sein, was aber nicht bedeutet, dass diese auch abgeschlossen sein muss
- Bei vollständiger vorübergehender (Unter-) Vermietung des Erstwohnsitzes bleibt der Rechtsschutz gegenüber dem eigenen Vermieter aus der Anmietung der Wohnung bestehen, sofern zugleich der Rechtsschutz für Mieter und selbst nutzende Eigentümer versichert ist
- Bei Vermietung an mehrere Nutzer (einzelne Zimmer), ist pro Mietvertrag ein Rechtsschutz für Vermieter und Verpächter abzuschließen
- Die private Kurzzeitvermietung eines im Eigentum des Versicherungsnehmers und / oder einer mitversicherten Person gemäß Familiendefinition befindlichen Ferienhaus / -Wohnung kann je Objekt zum Festbeitrag abgesichert werden
- Es werden maximal 5 vermietete Wohneinheiten / 5 vermietete Gewerbeeinheiten versichert

3.3. Besondere Hinweise

- Aufgrund der Objektbezogenheit des Grundstücks- und Miet-Rechtsschutzes besteht bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Umfang von § 29 AUXILIA ARB/2021 auch für weitere Miteigentümer / Mitmieter ohne namentliche Nennung neben dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht für Rechtstreitigkeiten untereinander
- Objekte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind generell nicht versicherbar

E: AUXILIA Serviceleistungen

Während der Vertragslaufzeit des Rechtsschutzversicherungsvertrages bietet die AUXILIA verschiedene Serviceleistungen durch Servicepartner an. Unsere langjährige Erfahrung im Rechtsschutz-Bereich hat gezeigt, dass unsere Kunden mit Hilfe dieser Services viele Probleme einfach, schnell und zufriedenstellend lösen können.

1. Telefonische Rechtsberatung

Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition steht die telefonische Rechtsberatung der AUXILIA durch unabhängige Rechtsanwälte unter der Telefonnummer 089 / 539 81-333 in versicherten und in nicht versicherten Angelegenheiten kostenfrei zur Verfügung.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

2. Online-Beratung

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition können in versicherten Fällen eine kostenfreie Online-Rechtsberatung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt nutzen. Für die Inanspruchnahme der Online-Beratung stellt die AUXILIA unter www.ks-auxilia.de/online-beratung ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung. Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

3. Online-BeratungXL

Damit Versicherungsschutz besteht, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. So kann es vorkommen, dass zwar ein Rechtsschutzfall nach § 4 AUXILIA ARB/2021 im grundsätzlich versicherten Bereich vorliegt, die Angelegenheit jedoch wegen eines Risikoausschlusses nach § 3 AUXILIA ARB/2021 nicht versichert ist. Bei der AUXILIA kann der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition in diesen Fällen eine kostenfreie Online-Beratung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt nutzen.

Für die Inanspruchnahme dieser Online-BeratungXL stellt die AUXILIA unter www.ks-auxilia.de/online-beratung ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

Nicht angeboten werden kann dieser Service, wenn der Risikoausschluss in § 3 Abs. 2 g) AUXILIA ARB/2021 betroffen ist (Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die AUXILIA oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen).

4. Online-Beratung für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs können der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition eine arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt kostenfrei überprüfen lassen, wenn sie als Arbeitnehmer betroffen sind.

Es muss der Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige versichert sein und es darf kein Risikoausschluss nach § 3 AUXILIA ARB/2021 vorliegen.

Für die Inanspruchnahme der Online-Beratung für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen stellt die AUXILIA unter www.ks-auxilia.de/service ein

Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung. Der Rechtsanwalt meldet sich dann für die Beantwortung der Fragen telefonisch beim Versicherungsnehmer / den mitversicherten Personen.

Für diesen Service besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

Alternativ können der Versicherungsnehmer / die mitversicherten Personen sich auch telefonisch unter 089 / 539 81-333 zu der arbeitsrechtlichen Aufhebungsvereinbarung beraten lassen. In diesem Fall besteht keine Wartezeit.

5. Online-Vertrags-Check

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition können private Verbraucherverträge durch einen unabhängigen Rechtsanwalt, auch ohne Rechtsschutzfall, kostenfrei überprüfen lassen. Ein privater Verbrauchervertrag liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person zu privaten Zwecken einen Vertrag mit einem Unternehmer abgeschlossen hat.

Der Online-Vertrags-Check ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person einen privaten Verbrauchervertrag

- beabsichtigt abzuschließen oder
- bei bereits abgeschlossenen Verträgen innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Widerrufsfrist.

Auf den Vertrag muss deutsches Recht anwendbar sein. Auch muss der betroffene Bereich grundsätzlich versichert sein (z.B. Verkehrs-Rechtsschutz nötig bei Autokaufvertrag, Privat-Rechtsschutz bei Möbelkaufvertrag) und es darf kein Risikoausschluss nach § 3 AUXILIA ARB/2021 vorliegen.

Für die Inanspruchnahme des Online-Vertrags-Checks stellt die AUXILIA unter www.ks-auxilia.de/service ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung. Der Rechtsanwalt meldet sich dann für die Beantwortung der Fragen telefonisch beim Versicherungsnehmer / den mitversicherten Personen.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

6. Web-Check

Der Versicherungsnehmer kann seine betriebliche Website kostenfrei durch einen unabhängigen Rechtsanwalt rechtlich prüfen lassen.

Möglich ist dies, wenn §§ 24, 24 a, 27 oder 28 AUXILIA ARB/2021 oder Kleinunternehmer-Rechtsschutz (Klausel 6 AUXILIA ARB/2021) versichert ist, die Website in deutscher Sprache verfasst ist und auf die Website deutsches Recht anwendbar ist.

Gegenstand der rechtlichen Prüfung ist

- die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain (Prüfung über die Datenbank des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) nach identischen deutschen Marken)
- das Haftungsrisiko bei Verlinkungen
- das urheberrechtliche Risiko bei Texten und Bildern (formelle Prüfung der urheberrechtlichen Kennzeichnungspflicht)
- die Übereinstimmung der Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff BGB
- die Übereinstimmung des Impressums und der Datenschutzbelehrung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- die Zustimmung des Seitenbesuchers bei der Nutzung von Cookies
- die Verschlüsselung und Einwilligung bei Kontaktformularen
- die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV).

Eine technische Tiefenprüfung (z.B. Analyse- und Tracking-Tools, Banner, Prüfung des Quelltextes) sowie eine Prüfung der fachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der rechtlichen Prüfung.

Die Website kann während der Vertragslaufzeit bei der AUXILIA einmal im Abstand von jeweils fünf Jahren überprüft werden.

Der Versicherungsnehmer muss seine Website zur Prüfung über das im Kunden-Portal der AUXILIA unter www.ks-auxilia.de/kundenportal bereitgestellte Formular anmelden. Er bekommt dann per E-Mail eine Rückmeldung des Rechtsanwalts mit dem Prüfergebnis.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

7. Online-Reputations-Schutz

7.1. Online-Reputations-Schutz für Privatkunden

Im Falle einer Rufschädigung im Internet können der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition mit Hilfe eines spezialisierten Dienstleisters gegen diese Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorgehen.

Hierfür muss der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person das unter www.ks-auxilia.de/service bereit gestellte Online-Formular zur Meldung nutzen und den Link zu der Website mit der rufschädigenden Äußerung angeben.

Diesen Service können Kunden mit versichertem Privat-Bereich kostenfrei nutzen.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

7.2. Online-Reputations-Schutz für Gewerbetreibende

Im Falle einer Rufschädigung im Internet kann der Versicherungsnehmer mit

Hilfe eines spezialisierten Dienstleisters gegen diese Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – hier des Unternehmenspersönlichkeitsrechts – vorgehen.

Hierfür muss der Versicherungsnehmer das unter www.ks-auxilia.de/service bereitgestellte Online-Formular zur Meldung nutzen und den Link zu der Website mit der rufschädigenden Äußerung angeben.

Diesen Service können Kunden mit versichertem Firmen-, Landwirtschafts-, oder Vereins-Bereich (§§ 24, 24 a, 27 oder 28 AUXILIA ARB/2021 sowie Kleinunternehmer-Rechtsschutz (Klausel 6 AUXILIA ARB/2021) kostenfrei nutzen.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

8. Cyber-Mobbing-Hilfe

Wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition Opfer eines Cyber-Mobbing-Falles geworden sind, können sie Hilfe in Form einer telefonischen, psychologischen Beratung durch Fachleute bekommen. Cyber-Mobbing ist das Beleidigen, Belästigen, seelische Schikanieren, Quälen, Verletzen oder die Rufschädigung einer Person im Internet.

Zu dieser psychologischen Beratung können sich die mit Privat-Bereich versicherten Personen entweder unter 089 / 539 81-333 oder über das Online-Formular im Kunden-Portal unter www.ks-auxilia.de/service zur Beratung anmelden. Sie werden dann von den entsprechenden Fachleuten zurückgerufen. Diese geben konkrete Lösungsvorschläge und Handlungsempfehlungen. Wenn es die versicherte Person wünscht, können auch zuständige, spezialisierte Polizeibehörden oder spezialisierte Psychologen vor Ort genannt werden. Diese telefonische Beratung ist kosten- und gebührenfrei.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

9. BU-Antrags-Check

Bei der Beantragung der Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung gilt es Vieles zu beachten. Wer hier einen Fehler macht, sieht sich später oft einem unerwarteten Rechtsstreit ausgesetzt. Daher bietet die AUXILIA ihren Kunden mit versichertem Privat-Bereich die Möglichkeit, sich bei der Beantragung einer Berufsunfähigkeitsrente von einem spezialisierten Dienstleister kostenfrei telefonisch unterstützen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn vom Versicherungsnehmer bereits ein Rechtsanwalt beauftragt worden ist.

Gegenstand des BU-Antrags-Checks ist:

- die Prüfung der vorliegenden Leistungsansprüche
- eine mündliche Ersteinschätzung zur versicherungsrechtlichen Sachlage
- eine mündliche Erläuterung der Handlungsoptionen
- die mündliche Abstimmung der Angaben im Leistungsantrag an die Versicherungsgesellschaft sowie die Klärung, ob alle erforderlichen Nachweise vorliegen

Nicht Gegenstand des BU-Antrags-Checks ist eine Tätigkeit für die Kunden der AUXILIA nach Einreichung des Leistungsantrags.

Hierzu können der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition den Sachverhalt unter 089/539 81-333 melden. Bei bestehendem Versicherungsschutz kann sich der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person anschließend mit dem genannten Dienstleister in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen.

Für diesen Service besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

Hinweis:

Der beschriebene BU-Antrags-Check gilt in demselben Umfang und unter denselben Voraussetzungen auch für die Beantragung von Leistungen aus einer privaten Erwerbsunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsversicherung.

10. Mediation

Durch eine Mediation können viele Rechtsstreitigkeiten, die sonst in einem oft langwierigen und nervenaufreibenden Gerichtsverfahren geklärt werden müssten, schnell und unbürokratisch gelöst werden. Der Mediator vermittelt als neutraler, unparteiischer Dritter zwischen den Parteien und hilft diesen, eine einvernehmliche, auf ihren Interessen und Bedürfnissen basierende Lösung zu finden.

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition können

- in versicherten Fällen,
 - bei Verhandlungen über einen arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag oder bei Androhung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses und
 - bei Streitigkeiten aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht, wenn ein Rechtsschutzfall gemäß § 4 Abs. 1 f) AUXILIA ARB/2021 vorliegt
- eine Mediation in Anspruch nehmen.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers / der mitversicherten Personen kann die AUXILIA einen Mediator benennen:

- Die Mediation ist als Präsenzmediation mit Anwesenheit beider Parteien möglich oder – noch komfortabler – per Telefon. In diesem Fall meldet sich der Mediator telefonisch beim Versicherungsnehmer / der mitversicherten Person, bespricht den Fall und setzt sich dann mit der Gegenseite in Verbindung, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person muss also keinen direkten Kontakt mit der Gegenseite haben. Bei der telefonischen Mediation übernimmt die AUXILIA die Kosten der Mediation – auch die des Gegners.

- Bei der Präsenzmediation werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- € je Mediationsverfahren bzw. 6.000,- € für alle im Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren.

Wählt der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person den Mediator selbst aus, erstattet die AUXILIA bis zu 8 Sitzungsstunden à 180,- €, anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

Der Mediationsfall kann wahlweise unter 089 / 539 81-333 oder über das Online-Formular unter www.ks-auxilia.de/service gemeldet werden.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

11. MediationXL

Wie bei der unter Punkt 3. genannten Online-BeratungXL kann bei Vorliegen eines Risikoabschlusses nach § 3 AUXILIA ARB/2021 in ansonsten versicherten Fällen auch eine MediationXL durch den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition in Anspruch genommen werden.

Für den Ablauf und die Kostenerstattung gelten die Regelungen der Mediation (siehe Punkt 10.).

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

12. Vorsorge-Generatoren

Das Thema Vorsorge wird immer wichtiger und umfasst immer mehr Bereiche. Daher stellt die AUXILIA ihren Kunden in den versicherten Bereichen kostenfrei verschiedene Generatoren rund um dieses Thema zur Verfügung. Auf diese Weise kann jeder selbst schnell, einfach und bequem von zu Hause aus nach seinen Wünschen mit anwaltlich geprüften Texten persönlich vorsorgen.

Kunden mit versichertem Privat-Bereich können Generatoren zur Erstellung folgender Vorsorgeverfügungen nutzen:

- Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Sorgerechtsverfügung
- Bestattungsverfügung
- Haustierverfügung
- Testament
- Testament für den digitalen Nachlass

Für Patientenverfügungen mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung bietet das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eine Registrierung des Hinterlegungsortes dieser Dokumente an. Die diesbezügliche Registrierungsgebühr wird von der AUXILIA übernommen.

Kunden mit versichertem Firmen- oder Landwirtschafts-Bereich (§§ 24, 27 oder 28 AUXILIA ARB/2021) sowie Kleinunternehmer-Rechtsschutz (Klausel 6 AUXILIA ARB/2021) können zusätzlich den Generator zur Erstellung einer Unternehmensvollmacht nutzen.

Die Generatoren sind im Kunden-Portal der AUXILIA, unter www.ks-auxilia.de/kundenportal zu finden.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

13. Vorlagen-Portal

Im Kunden-Portal stehen Musterverträge, Musterschreiben und Checklisten aus verschiedenen Rechtsgebieten kostenfrei zum Download zur Verfügung.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

14. InkassoPro

Kunden der AUXILIA mit versichertem Firmen-, Landwirtschafts- oder Vereins-Bereich (§§ 24, 24 a, 27 oder 28 AUXILIA ARB/2021) oder Kleinunternehmer-Rechtsschutz (Klausel 6 AUXILIA ARB/2021) erhalten Zugang zu einem professionellen Forderungsmanagement bei einem Servicepartner mit günstigen Sonderkonditionen.

Der Versicherungsnehmer wird – sofern die Service-Leistung nicht ausdrücklich abgewählt wird – nach Policierung seines Rechtsschutzantrages von dem Inkasso-Partner der AUXILIA angeschrieben. Darin sind die Zugangsdaten zum Inkasso-Portal enthalten.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

15. Bußgeld-Check

Die AUXILIA stellt ihren Kunden ein kostenfreies Online-Tool für die Prüfung von Geschwindigkeits-, Abstands-, Rotlicht- sowie Halte- und Parkverstößen im Verkehrsbereich zur Verfügung.

Die Kunden erhalten Informationen zur Höhe der angedrohten Geldbuße sowie zu einem möglichen Fahrverbot bzw. Punkten. Außerdem sind in Form einer Pro/Contra-Gegenüberstellung Kriterien aufgeführt, anhand derer die Entscheidung, ob sich im konkreten Fall ein rechtliches Vorgehen empfiehlt, erleichtert wird.

Der Bußgeld-Check ist im Kundenportal der AUXILIA, unter www.ks-auxilia.de/kundenportal zu finden.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

Allgemeine Hinweise zu den Serviceleistungen:

Für die Nutzung dieser Serviceleistungen fällt keine Selbstbeteiligung an. Die Nutzung dieser Serviceleistungen führt bei Vereinbarung einer fallenden Selbstbeteiligung nicht zu einer Rückstufung und es erfolgt auch keine Wertung als Schaden (Rechtsschutzfall) im Sinne einer außerordentlichen Kündigung (§ 13 AUXILIA ARB/2021).

Die AUXILIA übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen. Für die Leistungen und deren Inhalt ist allein der Servicepartner verantwortlich. Die AUXILIA ist berechtigt, die Servicepartner ohne Vorankündigung zu wechseln.

Hinweis nach § 19 Abs.5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers gemäß § 19 Abs.1 VVG

Damit wir Ihren Versicherungsantrag / Ihre Angebotsanfrage ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag / in der Angebotsanfrage wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Rechtsschutzfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG und den KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (im folgenden KS/AUXILA genannt) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Uhlandstraße 7

80336 München

Telefon: 089/539 81 - 0

Fax: 089/539 81 - 250

E-Mail: zentrale@ks-auxilia.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse oder per Mail unter: datenschutzbeauftragter@ks-auxilia.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben wir uns auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.ks-auxilia.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehender Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z.B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, verarbeiten wir diese gem. Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für andere Produkte von KS/AUXILIA und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. nimmt bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ks-auxilia.de/datenschutz.

Datenverarbeitung im Zusammenhang mit InkassoPro:

Um zwischen First Debit GmbH und dem Kunden, der die Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte einen Kontakt herstellen zu können, verarbeiten und übermitteln wir die erforderlichen Kundendaten (wie beispielsweise Firmenname, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, E-Mail, Branche und teilweise Versicherungsumfang) an die First Debit GmbH, Am Hülsenbusch 23, 59063 Hamm. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Ihre Einwilligung gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten auf Basis einer Einwilligung (Art.6 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO), können Sie dieser Verarbeitung jederzeit widersprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayr.Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie auf der folgenden Seite, beziehungsweise unter www.ks-auxila.de/datenschutz.

Dienstleisterliste

Stand: März 2023

Gesellschaften der KS-Gruppe, die an gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren der Stammdaten teilnehmen:

- AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
- KS Versicherungs-AG
- KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.

I. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelnennung)

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung
AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG	KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. advaro Services GmbH eConsult (Webakte)	– Zentrale Dienste – Vertragsverwaltung und -service – Teilweise Finanz- und Rechnungswesen – E-Mail Services – IT – Datenschutzmanagement – Inkassodienstleister für vertragliche Forderungen – technische Bereitstellung Webservice elektronische Kommunikation mit Anwälten
KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.	KS-Software sp. z o.o. IMA Deutschland GmbH Königs Inkasso Deutsche Post Inhouse Services GmbH und Deutsche Post AG CleverReach GmbH & Co. KG ABIS GmbH caralegal GmbH Infoscore Consumer Data GmbH ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG	– Wartung und Entwicklung von Software – Regulierung der Clubleistungen – Forderungsmanagement – Versand von Postsendungen – Versand vom E-Mail-Newsletter – Ermittlung Nachsendeadressen – Adressermittlung / Adressprüfung – Bereitstellung System zur Durchführung des Datenschutzmanagements – Bonitätsprüfung in der Antragsbearbeitung – verwaltet Zusatz-Sterbegeldversicherung

II. Kategorien von Dienstleistern

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung
AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG	Rechtsanwälte Dienstleister für BU-Antrags-Check Mediatoren Rückversicherung Forderungsmanagement Angebot Inkassodienstleistungen Dienstleister für Reputations- und Bewertungsscheck für Kunden Beratungsdienstleister gegen Cybermobbing für Kunden Banken Wirtschaftsprüfer	– Telefonische Beratung – Onlineberatung – Regressverfahren – Abwehr von Deckungsklagen – Beratung in Deckungsfragen – Beratung bei Beantragung von Leistungen aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung – Beratung und Vertretung in weiteren rechtlichen Fragen – Beratung bei Beantragung von Leistungen aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung – Mediation – Rückversicherung – Realisierung von Forderungen – Angebot von Inkassodienstleistungen für Kunden – Unterstützung bei Lösungs- oder Änderungsanfragen von Rezensionen und negativen oder unerwünschten Einträgen im Internet – Sichtung von und Beratung zu aktueller Reputation – Psychologische Beratung bei Cybermobbing – Abwicklung des Zahlungsverkehrs – Buchprüfung, Revision
KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.	Marketing Agenturen /-tools/-provider Beratungsdienstleister gegen Cybermobbing für Kunden Rechtsanwälte Online-PR und Reputationsmanagement IT-Wartungsdienstleister IT- und Telekommunikationsdienstleister Entsorger Maklerverwaltungsprogramme Hoster Banken	– Marketing-Aktionen und Unternehmenskommunikation zu Produkten und Dienstleistungen – Psychologische Beratung bei Cybermobbing – Beratung und Vertretung in rechtlichen Fragen – Annahme von Anträgen zur Datenlöschung – Löschung reputationsschädigender Internetinhalte sowie Wiederherstellung sog. E-Reputation – Kontinuierliches Monitoring der persönlichen Daten, Warn-Service per E-Mail bei kritischen Funden – Einholung Beratung – Kontinuierliches Reporting zu den bisherigen und aktuellen (auch gelöschten) Bewertungen – Datenrettung – Wartung von Systemen und Anlagen – IT-, Netzwerk- und Telefoniebetreiber, Internet, E-Mail Services – Vernichtung von vertraulichen Unterlagen – Datentransfer mit Vermittlern – Korrektur und Erfassen von Daten – Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Sofern sich Änderungen in der Liste der Dienstleister ergeben haben, finden Sie die aktualisierte Liste im Internet unter www.ks-auxilia.de/datenschutz.

Information zur Bonitätsprüfung

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbuchung oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftsteilunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbuchung, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftsteilunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Anforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.

- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königsstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichniseinträgen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Wie zahlungsfähig ist Ihr Kunde?

InkassoPro – das professionelle Forderungsmanagement und eine kostenlose Serviceleistung für Rechtsschutzkunden der AUXILIA.

Mit InkassoPro erhalten Sie Zugang zu einem hochprofessionellen Inkasso-Management – eine schnelle, unbürokratische und effektive Hilfe für die Finanzen Ihrer Firma:

- Günstige Bonitätsauskünfte für Privatpersonen sowie Firmenauskünfte führender Anbieter
- Eintreiben offener unstrittiger Forderungen
- Kostenschutz bei außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahren
- First Debit organisiert ein möglicherweise notwendiges Klageverfahren
- Langzeitüberwachung bereits erwirkter Titel
- Kostenloses Online-Portal für schnelle, einfache Abfragen, Übergaben der Forderungen und Reporting

Partner der AUXILIA-Rechtsschutz ist die First Debit GmbH. First Debit ist ein inhabergeführter Spezialdienstleister für Forderungsmanagement. Jahrelange Erfahrung trifft dort auf dynamische Prozesse, seriöse Abwicklung und ein motiviertes Team.

Das Inkasso

Weit mehr als die Hälfte aller Firmen, Selbstständige und Freiberufler erhalten nach Rechnungsstellung nicht ihr Geld. Diese ausstehenden Forderungen binden Kapital und bringen Verluste. Hierdurch entstehen schnell Liquiditätsengpässe.

Mit dem professionellen Inkasso-Management holen Sie Ihre Forderung ein und dies in der Regel ohne Verluste und zusätzliche Kosten.

Keine finanziellen Risiken!

Sofern der Schuldner Ihrer unstrittigen Forderung zahlungsfähig ist, haben Sie folgende Vorteile:

- Keine Kosten für das Inkassoverfahren
- Keine Erfolgsprovision
- Keine Jahres-, oder Einmalgebühr bzw. kein Mitgliedsbeitrag

Leistungen Ihres Inkasso-Profis

- Unverzügliche Zahlungsaufforderung mit SCHUFA-Hinweis
- Zusätzliche Mahnungen per Telefon, E-Mail & SMS
- Schuldnercheck mit Bonitätsprüfung
- Meldung an die SCHUFA
- Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens
- Zwangsvollstreckungsverfahren bis zur Abgabe der Vermögensauskunft

Mögliche Kosten im Inkasso-Prozess

Das Inkasso-Verfahren ist für Sie in der Regel kostenfrei. Bevor Kosten entstehen, wird Ihre Zustimmung eingeholt. Kosten entstehen nur in Sondersituationen, wenn

- Sie den Inkassoauftrag stornieren (35,- € + Barauslagen)
- die Forderung strittig ist, d. h. Ihr Schuldner Einwände gegen die Forderung erhebt
- Sie trotz negativer Bonitätsprüfung Ihres Schuldners weiter gegen ihn vorgehen möchten. Das ist bei höheren Rechnungsbeträgen für den Erhalt eines vollstreckbaren Titels sinnvoll.

Langzeitüberwachung

Zahlungsunfähige Schuldner haben meistens irgendwann wieder Geld. Es ist also sinnvoll, auch Ihre vollstreckbaren Titel an die First Debit GmbH zu geben.

Ihre Forderung wird bis zu 30 Jahre lang überwacht. Nur im Erfolgsfall fallen 40 % der Hauptforderung als Erfolgsprovision an. First Debit übernimmt für Sie kostenfrei die Forderungsanlage, den Schuldnercheck, die aufwändigen Adressermittlungen, die regelmäßige Wiedervorlage und Bonitätschecks sowie bei positiven Erfolgsaussichten Zwangsvollstreckungsmassnahmen.



KS/AUXILIA
Rechtsschutz



Bonitätsprüfung und Adressermittlung

Bonitätsprüfung

Verlassen Sie sich nicht auf Ihr Bauchgefühl. Schützen Sie sich vor Zahlungsausfällen und prüfen Sie vorzeitig die Bonität Ihrer Kunden. Sie erhalten den sofortigen Zugriff auf Informationen führender deutscher Handels- und Wirtschaftsauskunfteien, ohne dort gesonderte Verträge oder Mitgliedschaften eingehen zu müssen. Ihnen wird ermöglicht, die Kreditwürdigkeit und das Zahlungsverhalten Ihrer Kunden vorab zu überprüfen.

Sonderkonditionen

Privatpersonen

Experian (ehemals Arvato Infoscore)	4,00 €
CRIF Bürgel	4,00 €
KombiCheck	8,00 €

Unternehmen

CRIF Bürgel Kurzauskunft	8,00 €
CRIF Bürgel Vollauskunft	28,00 €
SCHUFA Kurzauskunft	9,90 €
SCHUFA Kompaktauskunft	19,90 €
SCHUFA Vollauskunft	29,90 €

Mit InkassoPro können Sie auch Bonitätsauskünfte über ausländische Unternehmen einholen.

Adressermittlung

Unbekannt verzogene Schuldner sind ein besonders Ärgernis. Mit InkassoPro erhalten Sie Informationen zu aktuellen Umzügen und Adressänderungen aus zahlreichen Datenbanken (u. a. Deutsche Post & SCHUFA). Der Weg der Adressermittlung ist günstiger, als direkt eine teure Einwohnermeldeamtsanfrage einzuholen. Sie sparen nicht nur den manuellen Aufwand, sondern zahlen nur bei einem „Treffer“.

Zudem haben Sie die Möglichkeit, die Ermittlungstiefe zu bestimmen. Bei Stufe B wird nach erfolgloser Datenbankanfrage automatisch eine Einwohnermeldeamtsanfrage gestellt. Diese bezahlen Sie pauschal – egal in welchem Ort. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung durch das Amt mehrere Wochen dauern kann.

Adressermittlung (A)	6,00 €
Adressermittlung (B)	12,00 €

FAQ – Wertvolle Fragen und Antworten

Handelt es sich bei InkassoPro um eine Versicherung?

Nein, InkassoPro ist eine Serviceleistung. Sie ist ohne Zusatzbeitrag im AUXILIA-Gewerbe-Rechtsschutz der ARB/2021 enthalten. InkassoPro ist keine Versicherungsleistung des Rechtsschutzvertrages und wird nicht als Rechtsschutz-Leistungsfall gewertet.

Für welche Branchen und Betriebe gilt InkassoPro?

InkassoPro ist für jedes Gewerbe nutzbar, das eine AUXILIA-Rechtsschutzversicherung der ARB/2021 hat. InkassoPro steht außerdem auch Freiberuflern, Heilwesenerberufen, landwirtschaftlichen Betrieben und Vereinen zur Verfügung.

Ab wann kann ich InkassoPro nutzen?

Sie können InkassoPro nutzen, sobald der Rechtsschutzantrag bei der AUXILIA poliziert wurde. Es gibt keinerlei Wartezeiten, selbst wenn der Vertrag bei der AUXILIA erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. Es können auch Forderungen übergeben werden, die vor Vertragsschluss entstanden sind. Sie dürfen jedoch nicht verjährt sein.

Wann ist meine Forderung „strittig“ oder „streitig“?

Sie muss massiv, also schriftlich durch den Schuldner oder sogar durch Einschaltung von Rechtsanwälten bestritten werden. Eine Forderung ist auch dann strittig, wenn der Sachverhalt eine Klärung vor Gericht notwendig erscheinen lässt.

Was passiert, wenn die Forderung „strittig“ wird?

Widerspricht der Schuldner der Forderung nach der ersten oder zweiten Inkassomahnung, werden Sie informiert. Sie entscheiden dann, ob Sie auf eigenes Kostenrisiko die Forderung weiterverfolgen. Unser Partner organisiert den gesamten Prozess mit Partneranwälten, übernimmt aber nicht alle Kosten.

Was geschieht, wenn meine Forderung bei Übergabe bereits „strittig“ ist?

Eine bereits strittige Forderung kann durch den Inkassopartner zwar bearbeitet werden. Nutzen Sie aber für diesen Ausnahmefall die kostenlose telefonische Rechtsberatung der AUXILIA unter 089 / 539 81 - 333.

Wie funktioniert eine Ratenzahlungsvereinbarung?

Vereinbart Ihr Schuldner eine Ratenzahlung, werden zunächst die Inkassokosten, anschließend die Zinsen und dann die Hauptforderung beglichen.

Nutzung und Zugangsdaten

Nach Polizierung Ihres gewerblichen Rechtsschutz-Antrages erhalten Sie ein Begrüßungsschreiben von unserem Inkasso-Partner First Debit. Darin sind die Zugangsdaten zum Inkasso-Portal enthalten. Sie können die Inkasso-Services sofort nutzen.

Der Inkasso-Partner der AUXILIA Rechtsschutz:

First Debit GmbH · Am Hülsenbusch 23, 59063 Hamm
Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
InkassoPro-Telefon +49 (0) 23 81/99 540 77
InkassoPro-Fax +49 (0) 23 81/99 540 17
inkassopro@firstdebit.de; www.firstdebit.de

First Debit ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V., Berlin.

Hinweis: Die Voraussetzung für die Sonderkonditionen, insbesondere die Vorauslagung bestimmter Kosten, sind schlüssige Vertragsunterlagen, eine positive Bonität des Schuldners und eine Hauptforderung kleiner als 20.000,- €. Die Konditionen bei Forderungen über 20.000,- € richten sich nach den Bestimmungen der AGB der First Debit GmbH.



AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Postfach 15 02 20 · 80047 München · Tel 089 / 539 81 - 0
zentrale@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de